

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Schmidt, Monika Lazar, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/4088 –**

Kommunale Sportinfrastruktur als Garant für gesellschaftliche Teilhabe und Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach jüngsten Untersuchungen der Deutschen Sporthochschule Köln erreichen nur noch zwei von fünf Menschen in Deutschland das empfohlene Mindestmaß an körperlicher Aktivität (www.tagesschau.de/inland/dkv-studie-101.html).

Um ausreichend Sport treiben zu können, braucht es eine geeignete Infrastruktur an Sportstätten vor Ort. In Städten und Gemeinden und auch im ländlichen Raum werden also Schwimmbäder, Sport-, und Spielplätze sowie ausreichend öffentliche Grünanlagen benötigt, in denen Menschen sich sportlich betätigen oder bewegen können. Hinzu kommt, dass auch Sportvereine meist auf durch die öffentliche Hand betriebene Sportstätten angewiesen sind (vgl. S. 3, Sportentwicklungsbericht 2005/2006, Deutsche Sporthochschule Köln).

Der Deutsche Olympische Sportbund, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund gehen aktuell von einem Sanierungsbedarf bei Sportstätten in Deutschland von rund 31 Mrd. Euro aus (www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/news/sanierungsstau-bei-sportstaetten-auf-31-mrd-euro-geschaetzt). Und nach Recherchen der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“ mussten seit dem Jahr 2000 knapp 10 Prozent aller Schwimmbäder in Deutschland den Betrieb einstellen (www.faz.net/aktuell/politik/inland/anzahl-der-oeffentlichen-schwimmbaeder-nimmt-drastisch-ab-15712675.html). Somit spiegelt der Zustand öffentlicher Sportstätten auch den generellen Investitionsstau auf kommunaler Ebene von inzwischen 159 Mrd. Euro wider (vgl. www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2018.pdf).

Meist sind es insbesondere finanzschwache Städte und Gemeinden oder Gemeinden in ländlichen Regionen, die ihre Bäder schließen bzw. Sportplätze stilllegen müssen, weil sie Betrieb und Instandsetzung von Bädern und anderen Sportstätten finanziell nicht mehr stemmen können und sich ausschließlich auf

Pflichtaufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge konzentrieren müssen (vgl. www.sueddeutsche.de/bayern/finanzen-bayern-kann-sich-seine-schwimmbaeder-nicht-mehr-leisten-1.3236150). Freizeitangebote, die als integrative Treffpunkte aller Altersgruppen und sozialen Schichten dienen, entfallen dann ersatzlos.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage berührt in weiten Bereichen Belange, die nicht unmittelbar in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung fallen, sondern (z. T. ausschließlich) Kompetenzen oder Aktivitäten der Länder oder auch der Kommunen betreffen. Insoweit beschränkt sich die Antwort der Bundesregierung auf vorhandenes eigenes Wissen, beziehungsweise auf vorliegende Kenntnisse über Wissen Dritter.

Diese Vorgehensweise resultiert aus der einerseits bestehenden Pflicht der Bundesregierung zur unverzüglichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Antwort, die jedoch andererseits unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht. Das heißt, es sind die Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Letztere Einschränkung greift insbesondere dort, wo aufwendige und zeitintensive Erhebungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bundesregierung Voraussetzung für die Beantwortung der Anfrage wären. Die Bundesregierung hat in ihrer Beantwortung daher davon abgesehen, eine Einbeziehung außerhalb ihres Verantwortungsbereichs stehender Dritter vorzunehmen, um bei ihr nicht vorhandene Kenntnisse erst zu erfragen.

1. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bei dem derzeitigen Zustand der kommunalen Sportstätteninfrastruktur in Deutschland (bitte begründen)?

Der Bundesregierung sind die Schätzungen und Empfehlungen der in der Vorbemerkung der Fragesteller in Bezug genommenen Untersuchungen bekannt.

Belastbare Erkenntnisse über den Sanierungsbedarf von kommunalen Sportstätten liegen der Bundesregierung allerdings derzeit nicht vor.

Nach den Fördergrundsätzen des Bundes, die in der „Förderrichtlinie Sportstättenbau“ (FR-Bau) vom 10. Oktober 2005 festgelegt sind, kommen Zuwendungen des Bundes für Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Sportstättenbereich nur an anerkannten Einrichtungen des Spitzensportes in Betracht.

Ausgehend von der Annahme, dass in der Bundesrepublik Deutschland für die olympischen und paralympischen Sportarten und Disziplinen in ausreichendem Umfang eine mit Bundesmitteln geförderte und den Bedingungen des Spitzensports gerecht werdende Sportstätteninfrastruktur besteht, beteiligt sich der Bund grundsätzlich und schwerpunktmäßig an Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie in Einzelfällen an Maßnahmen der jährlichen Bauunterhaltung. Damit soll der vorhandene Bestand in einem, dem internationalen Niveau entsprechenden Zustand, gehalten werden. Die zu begrüßende zunehmende Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Spitzensportlerinnen und -sportler mit Behinderung schlägt sich in den Aufwendungen bei der Anpassung und Modernisierung der Spitzensporteinrichtungen (Stichwort: barrierefreier Zugang) nieder.

Die Bundesförderung erstreckt sich dabei auf die Einrichtungen der Olympiastützpunkte sowie auf Sportanlagen der Bundesleistungszentren und Bundesstützpunkte. Im Vordergrund der Förderung steht dabei die Deckung des Sportstättenbedarfs für die olympischen Verbände.

Für die übrigen Bereiche der Sportinfrastruktur (insbesondere Breitensport) ist die Zuständigkeit der Bundesländer und Kommunen gegeben, die diese Aufgaben selbst wahrnehmen. Erhalt und Ausbau von kommunalen Sportstätten und Bädern gehören nicht zum Verantwortungsbereich des Bundes. Mit dem Bundeshaushalt 2018 wurden dennoch erneut Mittel für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Die Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, waren aufgerufen, dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) bis zum 31. August 2018 Projektvorschläge zu unterbreiten.

Darüber hinaus stehen im Rahmen des ersten Programmteils des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (sog. Infrastrukturprogramm) Finanzhilfen des Bundes für Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Diese Mittel können in dem im Gesetz geregelten Rahmen auch für die (energetische) Sanierung kommunaler Sportstätten, sowie Investitionen im Bereich kommunaler Spielplätze und Parkanlagen genutzt werden. Das Infrastrukturprogramm umfasst ein Volumen von 3,5 Mrd. Euro und läuft seit Mitte des Jahres 2015 bis zum Ende des Jahres 2020. Ebenfalls mit 3,5 Mrd. Euro unterstützt der Bund gezielt kommunale Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden. Dies umfasst beispielsweise schulische Turnhallen, die zuweilen auch außerhalb des regulären Schulbetriebs genutzt werden. Der Förderzeitraum des Schulsanierungsprogramms endet 2022.

2. Wie hoch ist der kommunale Investitionsstau bei den kommunalen Sportstätten nach Kenntnis der Bundesregierung (differenziert nach Bundesländern)?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren statistischen Daten zum kommunalen Investitionsstau kommunaler Sportstätten vor.

Nach der letzten Sportstättenstatistik der Länder aus dem Jahr 2002 gab es zum Erhebungsstichtag des 1. Juli 2000 bundesweit rd. 127 000 Sportanlagen. Davon wurden ca. 50 700 Anlagen (knapp 40 Prozent) als sanierungsbedürftig eingestuft. Nicht berücksichtigt wurden private Sporteinrichtungen sowie spezielle Sportanlagen (z. B. Reit- oder Wassersportanlagen). Eine Aussage zum Finanzierungsbedarf für die Sportstättensanierung beinhaltet die Sportstättenstatistik nicht, da dafür keine belastbaren Unterlagen vorhanden waren.

3. Welche Bedeutung räumt die Bundesregierung der kommunalen Sportinfrastruktur ein?

Die Sportinfrastruktur in Deutschland setzt sich aus einer Vielzahl verschiedener Elemente zusammen (u. a. Schulsport, Breitensport, Leistungs- und Spitzensport, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement, Sportstätten und deren infrastrukturelle Anbindung usw.), die von den verschiedenen Gebietskörperschaften verantwortet werden, möglichst effektiv und effizient verzahnt sind und damit das Funktionieren der gesellschaftlichen Komponente „Sport“ gewährleisten. Sportstätten sind wichtige Orte des Zusammentreffens verschiedener Bevölkerungsgruppen und Orte des sozialen Miteinanders. Die Etablierung, Anbindung und zukunftsgerichtete Weiterentwicklung von Sportstätten im regionalen Kontext sind auch Impulsgeber für gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten und Teil der Infrastruktur für Gesundheitsangebote für alle Bürgerinnen und Bürger. Insofern kommt der kommunalen Sportinfrastruktur sowie der kommunalen Infrastruktur als Ganzes eine erhebliche Bedeutung in der gesellschaftlichen Entwicklung zu.

Einer der gesellschaftspolitischen Schwerpunkte dieser Bundesregierung ist die nachhaltige Stärkung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichen Engagement – wozu natürlich auch die vielfältigen Aktivitäten im Bereich des Sports gehören.

Deshalb strebt die Bundesregierung auf der Grundlage des Koalitionsvertrages die Verbesserung von Rahmenbedingungen zur nachhaltigeren Anerkennung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichen Engagement an.

Die deutschen Spitzenathletinnen und -athleten können international nur bestehen, wenn ihnen Einrichtungen für Training und Wettkampf zur Verfügung stehen, die höchsten internationalen Ansprüchen genügen. Da die Trainingsstätten überwiegend in kommunaler Trägerschaft liegen, kommt der kommunalen Sportinfrastruktur daher ebenfalls für den Spitzensport eine besondere Bedeutung zu. Dieser trägt der Bund auch damit Rechnung, dass er sich mit der Trainingsstättenförderung (TSF) pauschal an den durch die Nutzung durch die Bundeskaderathletinnen und -athleten verursachten Betriebskosten der für den Leistungssport relevanten Trainingsstätten beteiligt. Entsprechend des Koalitionsvertrages soll diese Beteiligung an den Unterhaltskosten der Spitzensportanlagen, die in kommunaler Trägerschaft liegen, gestärkt werden. Die Verhandlungen mit den Bundesländern hierzu laufen derzeit.

4. Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Gründe, die im Jahr 2000 zur Beendigung der Sportstättenstatistik der Länder geführt haben?

Die 26. Sportministerkonferenz am 28./29. November 2002 in Saarbrücken legte eine länderübergreifende Sportstättenstatistik mit Stichtag des 1. Juli 2000 vor und beauftragte die Sportreferentenkonferenz, „zum Stichtag 1. Juli 2010 eine erneute Erhebung vorzubereiten und durchzuführen“. Die 32. Sportministerkonferenz am 27./28. November 2008 in Rostock/Warnemünde nahm per Beschluss „Abstand von den ursprünglichen Planungen, zum Stichtag 1. Juli 2010 eine erneute Erhebung zur Fortschreibung der ländervergleichbaren Sportstättenstatistik durchführen zu lassen“. Als maßgebliche Gründe für diesen Beschluss führte die Sportministerkonferenz in den Einführungen aus, dass von einer Fortschreibung der Sportstättenstatistik „keine wesentlich neuen Erkenntnisse zu erwarten“ und demgegenüber eine erneute bundesweite Datenerhebung „mit nicht unerheblichen Kosten verbunden“ seien.

Zudem hätten die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, „dass eine länderübergreifende einheitliche Sportstättenstatistik für konkrete Investitionsentscheidungen keine praktische Bedeutung hat“.

5. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung eine Wiedereinführung einer bundesweiten Sportstättenstatistik (bitte begründen)?

Sollte die Sportministerkonferenz erneut die Durchführung einer länderübergreifenden Sportstättenstatistik in Erwägung ziehen, würde die Bundesregierung einen solchen Beschluss begrüßen.

6. Welche konkreten Maßnahmen und Vorhaben sind seitens der Bundesregierung derzeit in Planung, um eine insgesamt moderne und bedarfsgerechte Sportstätteninfrastruktur in Deutschland zu gewährleisten, und Mittel in welcher Höhe werden hierfür veranschlagt (vgl. S. 136, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ können u. a. Sportstätten gefördert werden. Das Programm wird als unmittelbare Förderung an die Kommunen umgesetzt. Mit Beschlüssen des Deutschen Bundestages zum Bundeshaushalt 2016, 2017 und 2018 wurde das Bundesprogramm mit insgesamt 340 Mio. Euro für den Zeitraum von 2016 bis 2022 ausgestattet.

Darüber hinaus sind Sportstätten als Begegnungsorte und Treffpunkte wichtiger Bestandteil der integrierten Stadtentwicklungspolitik. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bund die Sportstätteninfrastruktur mittelbar im Rahmen der Städtebauprogramme des Bundes. So können Sportstätten im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen durch die Städtebauförderung von Bund und Ländern gefördert werden. Für die Städtebauförderung stellt der Bund im Jahr 2018 den Ländern insgesamt 790 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen zur Verfügung, die Entscheidung über die Maßnahmen treffen die Länder auf Antrag der Kommunen.

Auch mit dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ können grundsätzlich Sportstätten gefördert werden. Der Investitionspakt wird seit dem Jahr 2017 mit jährlich 200 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen analog der Städtebauförderung mit den Ländern umgesetzt. Mit dem Investitionspakt werden der Aus- und Neubau sozialer Infrastruktur und deren Weiterqualifizierung zu Orten des sozialen Zusammenhalts und der Integration in den Städten und Gemeinden gefördert.

Das können sowohl Bildungseinrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und Kindertagesstätten sein als auch Bürgerhäuser, Stadtteilzentren oder Sport- und Spielplätze sein.

7. Inwieweit und in welcher Höhe werden zu diesem Zweck Mittel in den Bundeshaushaltsplan 2019 eingestellt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Pläne der Bundesregierung sind im vom Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurf dokumentiert (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3400). Darin hat die Bundesregierung für die Städtebauförderung wiederum 790 Mio. Euro und für den Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ 200 Mio. Euro vorgesehen.

8. Gibt es beispielhafte Maßnahmen seitens einzelner Kommunen, welche die Bundesregierung für geeignet erachtet, um dem kommunalen Investitionsstau im Bereich der Sportstätteninfrastruktur auch in anderen Kommunen zu begegnen (bitte erläutern)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Schwimmbäder

9. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 15 Jahren die Zahl der öffentlichen Schwimmbäder in Deutschland entwickelt (bitte pro Jahr bundesweit sowie für die einzelnen Bundesländer auflisten und Veränderung in Prozent aufführen)?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren statistischen Daten zur Zahl öffentlicher Schwimmbäder in Deutschland vor. Eine Bewertung der Situation der Schwimmbäderinfrastruktur ist insofern nicht möglich.

10. Wie viele Hallenbäder, Freibäder und Spaß- und Erholungsbäder wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2003 geschlossen (bitte jeweils bundesweit und nach Bundesländern, nach Hallen-, Frei- und Spaß- und Erholungsbädern sowie nach Art der Trägerschaft aufschlüsseln)?
11. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Schließungen von Hallen-, Frei-, Spaß- und Erholungsbädern seit 2003 auf den urban geprägten und den vorwiegend ländlich geprägten Raum?
12. Wie viele Hallenbäder, Freibäder und Spaß- und Erholungsbäder wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2003 neu eröffnet (bitte jeweils bundesweit und nach Bundesländern, nach Hallen-, Frei-, Spaß- und Erholungsbädern sowie nach Art der Trägerschaft aufschlüsseln)?
13. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Neueröffnungen von Hallen-, Frei-, Spaß- und Erholungsbädern seit 2003 auf den urban geprägten und den vorwiegend ländlich geprägten Raum?
14. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der Entwicklung der Zahl der Schwimmbäder in Deutschland insbesondere mit Hinblick auf die Schwimmausbildung an öffentlichen Bildungseinrichtungen (bitte begründen)?

Die Fragen 10 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

15. Welche Förderprogramme des Bundes gibt es für den Erhalt öffentlicher Schwimmbäder, und welche Förderprogramme sind derzeit in Planung (bitte einzeln mit Förderperioden und Höhe der Fördermittel auflisten)?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der Zuständigkeit für Investitionen im Sportstättenbau für den Spitzensport (Förderrichtlinien Bau) auch den Neubau, Modernisierung und Sanierung von Schwimmbädern, Sportplätzen und -hallen. Die Zuwendungen des Bundes dienen allein dazu, dem Spitzensport infrastrukturelle Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, um die Leistungsentwicklung deutscher Spitzenathletinnen und -athleten auf Weltklasseniveau zu erhalten und zu verbessern und damit eine herausragende Stellung Deutschlands im internationalen Sport zu sichern. Sie sind grundsätzlich auf einen Förderanteil für diesen Zweck beschränkt und setzen daher voraus, dass sich Land, Kommune und Träger in angemessenem Umfang an der Gesamtfinanzierung beteiligen. Aufgrund

der Finanzierungsbeteiligungen der Länder und Kommunen können die auch aus Bundesmitteln sanierten oder erweiterten Sportstätten vom Spitzen- und Breitensport genutzt werden. Damit stehen diese Sportstätten grundsätzlich auch für den Sportunterricht der Schulen sowie dem Breitensport zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in der Antwort zu Frage 1 sowie auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

16. Welche Fördermittel stehen nach Kenntnis der Bundesregierung für die Sanierung und den Neubau von Hallen- und Freibädern in den Bundesländern derzeit bzw. zukünftig zur Verfügung (bitte nach Bundesländern, Förderperioden und Höhe der Fördermittel aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Welche Förderprogramme der EU gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für den Erhalt öffentlicher Schwimmbäder (bitte einzeln mit Förderperioden und Höhe der Fördermittel auflisten)?

Investitionen in Sportstätten und Bädern können unter gewissen Voraussetzungen auch mit EU-Geldern gefördert werden. Für die Sportstättenförderung kommen die so genannten EU-Strukturfonds in Betracht.

Zu den Strukturfonds zählen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), über den unter bestimmten Voraussetzungen Sportstätten z. B. in urbanen Zonen gefördert werden können und der Europäische Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), der unter bestimmten Voraussetzungen Sportstätten in ländlichen Gebieten fördert, in der gegenwärtigen Förderperiode aber nicht mehr zu den Strukturfonds im engeren Sinne zählt.

Die EFRE-Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 bildet den allgemeinen rechtlichen Rahmen und legt Ziele und Förderbedingungen auf europäischer Ebene fest. Die Umsetzung ist dezentralisiert und erfolgt in Deutschland direkt über die Länder. Fördergelder werden von den Landesministerien verwaltet und vergeben. Zu beachten ist dabei, dass Strukturfonds Regionalentwicklungsprogramme sind und keine Programme zur Förderung des Sportstättenbaus. Sportinfrastruktur ist im Rahmen dieser Programme per se nicht förderfähig. Der Sport ist in den einschlägigen EU-Verordnungen, die die Rechtsgrundlage für die Vergabe der Mittel darstellen, nicht erwähnt. Sportstätten sind aber dann förderfähig, wenn sie z. B. einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung, zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum oder zur Erschließung des touristischen Potenzials einer Region leisten.

Zum Umfang der Nutzung dieser Fördermöglichkeiten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

18. Warum kommt es trotz Förderprogrammen nach Kenntnis der Bundesregierung zu Schließungen von Schwimmbädern?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor.

19. Gibt es seitens der Bundesregierung Strategien oder hat die Bundesregierung Kenntnis von Maßnahmen seitens der Länder, Kommunen unter Haushalts-sicherung den Ko-Finanzierungsanteil zu erlassen, und wenn nein, warum nicht?

Da der Bau und Unterhalt von Schwimmbädern Aufgabe der Länder bzw. Kommunen ist, sieht die Bundesregierung derzeit kein Handlungserfordernis für eine Strategie des Bundes in diesem Bereich. Die Verantwortung für eine ausreichende Ausstattung der Kommunen für deren Aufgabenerfüllung liegt bei den Ländern.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes der Eigenanteil der Kommunen lediglich 10 Prozent beträgt. Dem Bund ist es verfassungsrechtlich verwehrt, diesen Eigenanteil zu übernehmen. Allerdings steht es den Ländern frei, den Eigenanteil ihrer Kommunen zu tragen.

Ungedeckte Sportanlagen (Sportplätze)

20. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 15 Jahren die Zahl der öffentlichen Sportplätze in Deutschland entwickelt (bitte pro Jahr bundesweit sowie für die einzelnen Bundesländer auflisten und Veränderung in Prozent aufführen)?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren statistischen Daten zur Zahl öffentlicher Sportplätze in Deutschland vor. Eine Bewertung der Situation der öffentlichen Sportplätze ist insofern nicht möglich.

21. Wie viele öffentliche Sportplätze wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2003 geschlossen (bitte jeweils bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
22. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Schließungen von öffentlichen Sportplätzen seit 2003 auf den urban geprägten und den vorwiegend ländlich geprägten Raum?
23. Wie viele öffentliche Sportplätze wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2003 neu eröffnet (bitte jeweils bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
24. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Neueröffnungen von öffentlichen Sportplätzen seit 2003 auf den urban geprägten und den vorwiegend ländlich geprägten Raum?
25. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der Entwicklung der Zahl der öffentlichen Sportplätze in Deutschland insbesondere mit Hinblick auf den Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen?

Die Fragen 21 bis 25 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

26. Welche Förderprogramme des Bundes gibt es für den Erhalt öffentlicher Sportplätze, und welche Förderprogramme sind derzeit in Planung (bitte einzeln mit Förderperioden und Höhe der Fördermittel auflisten)?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der Zuständigkeit für Investitionen im Sportstättenbau für den Spitzensport (Förderrichtlinien Bau) auch den Neubau, Modernisierung und Sanierung von Schwimmbädern, Sportplätzen und -hallen.

Die Zuwendungen des Bundes dienen allein dazu, dem Spitzensport infrastrukturelle Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, um die Leistungsentwicklung deutscher Spitzenathletinnen und -athleten auf Weltklasseniveau zu erhalten und zu verbessern und damit eine herausragende Stellung Deutschlands im internationalen Sport zu sichern. Sie sind grundsätzlich auf einen Förderanteil für diesen Zweck beschränkt und setzen daher voraus, dass sich Land, Kommune und Träger in angemessenem Umfang an der Gesamtfinanzierung beteiligen. Aufgrund der Finanzierungsbeteiligungen der Länder und Kommunen können die auch aus Bundesmitteln sanierten oder erweiterten Sportstätten vom Spitzen- und Breitensport genutzt werden. Damit stehen diese Sportstätten grundsätzlich auch für den Sportunterricht der Schulen sowie dem Breitensport zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in der Antwort zu Frage 1 sowie auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

27. Welche Fördermittel stehen nach Kenntnis der Bundesregierung für Sanierung, Neubau und Betrieb von Sportplätzen in den Bundesländern derzeit bzw. zukünftig zur Verfügung (bitte nach Bundesländern, Förderperioden und Höhe der Fördermittel aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Gedeckte Sportanlagen (Sporthallen)

28. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 15 Jahren die Zahl der Sporthallen in Deutschland entwickelt (bitte pro Jahr bundesweit sowie für die einzelnen Bundesländer auflisten und Veränderung in Prozent aufführen)?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren statistischen Daten zur Zahl der Sporthallen in Deutschland vor. Eine Bewertung der Situation der Sporthallen ist insofern nicht möglich.

29. Wie viele Sporthallen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2003 geschlossen (bitte jeweils bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
30. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Schließungen von Sporthallen seit 2003 auf den urban geprägten und den vorwiegend ländlich geprägten Raum?
31. Wie viele Sporthallen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2003 neu eröffnet (bitte jeweils bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
32. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Neueröffnungen von Sporthallen seit 2003 auf den urban geprägten und den vorwiegend ländlich geprägten Raum?
33. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der Entwicklung der Zahl der Sporthallen in Deutschland insbesondere mit Hinblick auf den Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen (bitte begründen)?

Die Fragen 29 bis 33 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

34. Welche Förderprogramme des Bundes gibt es für den Erhalt von Sporthallen, und welche Förderprogramme sind derzeit in Planung (bitte einzeln mit Förderperioden und Höhe der Fördermittel auflisten)?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der Zuständigkeit für Investitionen im Sportstättenbau für den Spitzensport (Förderrichtlinien Bau) auch den Neubau, Modernisierung und Sanierung von Schwimmbädern, Sportplätzen und -hallen. Die Zuwendungen des Bundes dienen allein dazu, dem Spitzensport infrastrukturelle Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, um die Leistungsentwicklung deutscher Spitzenathletinnen und -athleten auf Weltklassenniveau zu erhalten und zu verbessern und damit eine herausragende Stellung Deutschlands im internationalen Sport zu sichern. Sie sind grundsätzlich auf einen Förderanteil für diesen Zweck beschränkt und setzen daher voraus, dass sich Land, Kommune und Träger in angemessenem Umfang an der Gesamtfinanzierung beteiligen. Aufgrund der Finanzierungsbeteiligungen der Länder und Kommunen können die auch aus Bundesmitteln sanierten oder erweiterten Sportstätten vom Spitzen- und Breitensport genutzt werden. Damit stehen diese Sportstätten grundsätzlich auch für den Sportunterricht der Schulen sowie dem Breitensport zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in der Antwort zu den Fragen 1 sowie 6 verwiesen.

35. Welche Fördermittel stehen nach Kenntnis der Bundesregierung für Sanierung, Neubau und Betrieb von Sporthallen in den Bundesländern derzeit bzw. zukünftig zur Verfügung (bitte nach Bundesländern, Förderperioden und Höhe der Fördermittel aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Spielplätze

36. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 15 Jahren die Zahl der öffentlichen Spielplätze in Deutschland entwickelt (bitte pro Jahr bundesweit sowie für die einzelnen Bundesländer auflisten und Veränderung in Prozent aufführen)?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren statistischen Daten zur Zahl der öffentlichen Spielplätze in Deutschland vor. Eine Bewertung der Situation der öffentlichen Spielplätze ist insofern nicht möglich.

37. Wie viele öffentliche Spielplätze wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2003 geschlossen (bitte jeweils bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
38. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Schließungen von öffentlichen Spielplätzen seit 2003 auf den urban geprägten und den vorwiegend ländlich geprägten Raum?
39. Wie viele öffentliche Spielplätze wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2003 neu eröffnet (bitte jeweils bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
40. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Neueröffnungen von öffentlichen Spielplätzen seit 2003 auf den urban geprägten und den vorwiegend ländlich geprägten Raum?

41. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der Entwicklung der Zahl der öffentlichen Spielplätze in Deutschland insbesondere mit Hinblick auf den Gesundheitszustand und die körperliche und soziale Entwicklung von Kindern (bitte begründen)?

Die Fragen 37 bis 41 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 36 wird verwiesen.

42. Welche Förderprogramme des Bundes gibt es für den Erhalt öffentlicher Spielplätze, und welche Förderprogramme sind derzeit in Planung (bitte einzeln mit Förderperioden und Höhe der Fördermittel auflisten)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 6 wird verwiesen.

43. Welche Fördermittel stehen nach Kenntnis der Bundesregierung für Sanierung, Neubau und Unterhalt von Spielplätzen in den Bundesländern derzeit bzw. zukünftig zur Verfügung (bitte nach Bundesländern, Förderperioden und Höhe der Fördermittel aufschlüsseln)?

Parks

44. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 15 Jahren die Fläche (in Hektar) der öffentlichen Parkanlagen in Deutschland entwickelt (bitte pro Jahr bundesweit sowie für die einzelnen Bundesländer auflisten und Veränderung in Prozent aufführen)?
45. Wie viele Hektar an öffentlichen Parkanlagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2003 geschlossen (bitte jeweils bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
46. Wie viele Hektar an öffentlichen Parkanlagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2003 neu eröffnet (bitte jeweils bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 43 bis 46 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

47. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der Entwicklung der Fläche der öffentlichen Parkanlagen in Deutschland insbesondere mit Hinblick auf
- a) die Bedeutung von Parkanlagen für den Gesundheitszustand der Bevölkerung,
 - b) die Bedeutung von Parkanlagen für das Stadtklima,
 - c) die Bedeutung von Parkanlagen für die biologische Vielfalt in urbanen Räumen und
 - d) die Bedeutung von Parkanlagen für Sport- und Freizeitangebote für den organisierten und den informellen Sport (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist sich der vielfältigen Funktionen öffentlicher Parkanlagen sowie von Grün- und Freiflächen bewusst. Deshalb hat sie ressortübergreifend das Weißbuch „Stadtgrün“ erarbeitet. Es enthält in zehn Handlungsfeldern konkrete Maßnahmen und Handlungsempfehlungen, wie der Bund die Kommunen und andere Akteure bei der Sicherung und Qualifizierung öffentlicher urbaner Grün- und Freiflächen unterstützen möchte.

48. Welche Förderprogramme des Bundes gibt es für den Erhalt und die Sanierung öffentlicher Parkanlagen, und welche Förderprogramme sind derzeit in Planung (bitte einzeln mit Förderperioden und Höhe der Fördermittel auflisten)?

Der Erhalt und die Sicherung öffentlicher Parkanlagen ist in allen Programmen der Städtebauförderung des Bundes und der Länder förderfähig. Insbesondere bei dem Programm Zukunft Stadtgrün steht die Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur im Mittelpunkt. Für dieses Programm stellt der Bund seit 2017 jährlich 50 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen zur Verfügung. Ergänzende Angaben zu den Förderprogrammen siehe die Antwort zu Frage 6. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

49. Welche Fördermittel stehen nach Kenntnis der Bundesregierung für Sanierung, Neuanlage und Unterhalt von öffentlichen Parkanlagen in den Bundesländern derzeit bzw. zukünftig zur Verfügung (bitte nach Bundesländern, Förderperioden und Höhe der Fördermittel aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Förderprogramm „Soziale Integration im Quartier“

50. Welche baulichen Sanierungen, Erweiterungen, Ersatz- und Neubauten von Schwimmbädern, Sportplätzen, Spielplätzen und öffentlichen Parkanlagen wurden im Jahr 2017 und in der ersten Hälfte des Jahres 2018 durch das Förderprogramm „Soziale Integration im Quartier“ gefördert (bitte einzeln und nach Bundesländern geordnet aufschlüsseln und die jeweilige Förder-summe angeben)?

Die Förderungen im Jahr 2017 sind in nachstehender Tabelle ersichtlich. Für das Jahr 2018 liegen dem Bund noch keine abschließenden Informationen aus den Ländern vor.

Bundesland	Summe bisher bewilligter Fördermittel in T €	Anzahl Maßnahmen	davon Schwimmbad	davon Sportstätte	davon Spielplatz	davon Park
Baden Württemberg	223	2			2	
Bayern	1.125	1			1	
Bremen	184	1		1		
Hessen	75	1			1	
Niedersachsen	412	1		1		
Nordrhein Westfalen	11.519	9	2	6	1	
Rheinland-Pfalz	3.900	1	1			
Sachsen	3.025	1		1		
Sachsen-Anhalt	590	1		1		
Thüringen	2.100	2	1	1		

51. Wie viel Fördermittel können hieraus seitens der kommunalen Träger jährlich abgerufen werden?

Der Bund stellt den Ländern und Kommunen in den Jahren von 2017 bis 2020 jährlich 200 Mio. Euro Verpflichtungsrahmen zu Verfügung. Die Bundesmittel sind gemäß Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier von den Ländern zu 15 Prozent zu komplementieren. Den Kommunen stehen somit rd. 230 Mio. Euro Verpflichtungsrahmen der Bund-Länder-Förderung jährlich bereit.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt jeweils in einem Zeitraum von fünf Jahren, welche sich in entsprechende Kassenmittelraten unterteilt. Die jährlich abrufbaren Bundesmittel sind daher Teilmenge der gewährten Verpflichtungsrahmen.

52. Hält die Bundesregierung die zur Verfügung gestellten Fördermittel für ausreichend angesichts eines Investitionsstaus im Sportstättenbereich von 31 Mrd. Euro?

Die Verantwortung für Bereitstellung und Erhalt sozialer Infrastruktur einschließlich Sportanlagen liegt bei den Ländern und Kommunen.

Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der Investitionspakt Soziale Integration im Quartier als Bundesfinanzhilfe gemäß Artikel 104b des Grundgesetzes (GG) kann daher die Finanzierungsverantwortung der Länder und Kommunen nicht ersetzen. Darüber hinaus zielt der Investitionspakt nicht ausschließlich auf die Unterstützung der Kommunen im Sportstättenbereich. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

53. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Verbesserung des Mittelabrufes insbesondere für Kommunen unter Haushaltssicherung?

Der kommunale Mitfinanzierungsanteil im Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier ist mit 10 Prozent festgelegt (75 Prozent Bund, 15 Prozent Land) und nimmt damit grundsätzlich besondere Rücksicht auf die schwierigen Haushaltslagen in den Kommunen.

54. Wurden im Jahr 2017 alle durch das Förderprogramm „Soziale Integration im Quartier“ zur Verfügung stehenden Fördermittel abgerufen, und falls nein, wie hoch war die Summe der insgesamt abgerufenen Fördermittel?

Die Länder haben die zur Verfügung stehenden Bundesmittel 2017 (Programmmittel/Verpflichtungsrahmen 200 Mio. Euro abzüglich Forschungsanteil) zu 99,81 Prozent (198 982 000 Euro) gegenüber den Städten und Gemeinden gebunden. Der Abruf der ersten Kassenmittelrate im Jahr 2017 lag bei 43,65 Prozent (4,36 Mio. Euro), nicht verausgabte Kassenmittel wurden als Ausgabereste gebildet. Dies liegt angesichts des ersten Programmjahres im Bereich des Normalen.

55. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung – ggf. in Abstimmung mit den Ländern – zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen, insbesondere für Kommunen in strukturschwachen Regionen, damit diese auch den laufenden Betrieb der Sportstätten finanzieren können, und wenn keine geplant sind, warum nicht?

Die Verantwortung für eine aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kommunen obliegt im zweistufigen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland den Ländern. Dies umfasst auch die Finanzierung des laufenden Betriebs der Sportstätten.

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten unterstützt und entlastet der Bund die Kommunen bereits auf vielfältige Weise. Dies umfasst unter anderem die anteilmäßige oder komplette Erstattung von bundesgesetzlich geregelten Geldleistungen gemäß Artikel 104a Absatz 3 GG oder die Finanzhilfen nach Artikel 104 b GG und Artikel 104 c GG. Eine Unterstützung erfolgt im besonderen Maße für finanz- und strukturschwache Kommunen. So stellt der Bund über den Kommunalinvestitionsförderungsfonds in zwei Programmen Finanzhilfen in Höhe von 7 Mrd. Euro an die die Länder für Investitionen ihrer finanzschwachen Kommunen bereit (siehe auch Antwort zu Frage 1). Auch die Entlastungen im Bereich der Sozialausgaben, insbesondere die vollständige Erstattung der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch entlasten strukturschwache Kommunen in besonderem Maße.



UNSERE MISSION WIR GESTALTEN VERÄNDERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

🏠 • bwstiftung.de • Die Stiftung • Wer wir sind

WIR SIND DIE ZUKUNFTSWERKSTATT DES LANDES

Die Baden-Württemberg Stiftung wurde im Jahr 2000 gegründet und ist eine der großen operativen Stiftungen in Deutschland. Als unabhängige und überparteiliche Stiftung des Landes sind wir in besonderem Maße den Menschen in Baden-Württemberg verpflichtet. Mit einem klaren Auftrag und mit einer klaren Haltung gestalten wir Wandel – in Gesellschaft und Kultur, in der Bildung sowie der Spitzenforschung. Für eine gemeinsame Zukunft, die nicht auf das Ich, sondern auf das Wir baut. Wir engagieren uns für eine lebendige Bürgergesellschaft und fördern soziale und kulturelle Teilhabe. Mit Ideen und Investitionen in Wirtschaft und Wissenschaft setzen wir uns für ein nachhaltig lebenswertes Baden-Württemberg ein.

WIR GESTALTEN VERÄNDERUNG – SEIT 20 JAHREN



Wir stiften Zukunft
↓ [Imageflyer](#)

Die Baden-Württemberg Stiftung (bis 2010 „Landesstiftung Baden-Württemberg“) ging am 1.1.2000 aus einer Umfirmierung der Landesbeteiligungen in eine Stiftung hervor. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart und die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH). Das Stiftungskapital stammt aus der seit Anfang der 1980er Jahre existierenden Landesholding „Landesbeteiligungen Baden-Württemberg“ und aus den Veräußerungen der Landesanteile der EnBW an die Électricité de France (EdF).

Das Vermögen der Baden-Württemberg Stiftung in Höhe von rund 2,3 Milliarden Euro ist im Wesentlichen in Investmentfonds, Immobilien und Unternehmensbeteiligungen investiert. Aus den Ausschüttungen von jährlich 30 – 40 Millionen Euro finanziert die BW Stiftung ihre Programme. Die Geschäftsführung für den gemeinnützigen Projektbereich obliegt der Stiftung. Die Bereiche „Vermögens- und Beteiligungsverwaltung“ sowie „Grundstücksverwaltung“ werden durch das Finanzministerium Baden-Württemberg geführt.



Ein Blick in die Zukunft - VERÄNDERN 2020

UNSERE ORGANISATION

Das Team der Baden-Württemberg Stiftung besteht aus engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen die Arbeit für Baden-Württemberg am Herzen liegt. Sie begleiten und betreuen die Programme intensiv und stehen unseren Partnern als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

↓ [Organigramm](#)

Reiner Moser **Geschäftsführer im Vermögensbereich**

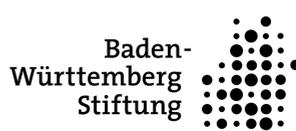
Ansprechpersonen VON A – Z [→ ZUR ÜBERSICHT](#)

← [Teilen](#)

Unser Newsletter [→](#) [YouTube](#) [Twitter](#) [in](#) [f](#) [Instagram](#)

979 Mio. €

haben wir seit 2000 in Baden-Württemberg investiert





WER SCHON VIEL HAT, DEM WIRD NOCH MEHR GEGEBEN?

Warum der Eigenanteil bei Förderprogrammen
strukturschwache Kommunen benachteiligt



Impressum

Originalausgabe
August 2020

©Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung
& Wüstenrot Stiftung

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche, auch auszugsweise Verwertung bleibt vorbehalten.

Herausgegeben von

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung
Schillerstraße 59
10627 Berlin
Telefon: (030) 22 32 48 45
E-Mail: info@berlin-institut.org
www.berlin-institut.org

Wüstenrot Stiftung
Hohenzollernstr. 45
71630 Ludwigsburg
Telefon: (07141) 16 75 65 00
E-Mail: info@wuestenrot-stiftung.de
www.wuestenrot-stiftung.de

Das Berlin-Institut bei Facebook und Twitter: [@berlin_institut](https://www.facebook.com/berlin_institut)

Lektorat: Lilli Sippel, Catherina Hinz
Gestaltung: Jörg Scholz (www.traktorimnetz.de)
Druck: Laserline Berlin

Einige thematische Landkarten wurden auf Grundlage des Programms EasyMap der Lutum+Tappert DV-Beratung GmbH, Bonn, erstellt.

ISBN: 978-3-946332-57-2

Die Autoren:

Frederick Sixtus, Magister in Soziologie, Literaturwissenschaft und Musikwissenschaft an der Universität Potsdam und der Technischen Universität Berlin. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung.

Lena Reibstein, Master of Science in Economic Growth, Population and Development an der Universität Lund. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung.

Manuel Slupina, Diplom in Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln. Ressortleiter Demografie Deutschland am Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung.

Berlin-Institut

Das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung ist ein unabhängiger Thinktank, der sich mit Fragen regionaler und globaler demografischer Veränderungen beschäftigt. Das Institut wurde 2000 als gemeinnützige Stiftung gegründet und hat die Aufgabe, das Bewusstsein für den demografischen Wandel zu schärfen, nachhaltige Entwicklung zu fördern, neue Ideen in die Politik einzubringen und Konzepte zur Lösung demografischer und entwicklungspolitischer Probleme zu erarbeiten. In seinen Studien, Diskussions- und Hintergrundpapieren bereitet das Berlin-Institut wissenschaftliche Informationen für den politischen Entscheidungsprozess auf. Weitere Informationen, wie auch die Möglichkeit, den kostenlosen regelmäßigen Newsletter „Demos“ zu abonnieren, finden Sie unter www.berlin-institut.org.

Unterstützen Sie die unabhängige Arbeit des Berlin-Instituts

Das Berlin-Institut erhält keinerlei öffentliche institutionelle Unterstützung. Projektförderungen, Forschungsaufträge, Spenden und Zustiftungen ermöglichen die erfolgreiche Arbeit des Instituts. Das Berlin-Institut ist als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Zustiftungen sind steuerlich absetzbar.

Im Förderkreis des Berlin-Instituts kommen interessierte und engagierte Privatpersonen, Unternehmen und Stiftungen zusammen, die bereit sind, das Berlin-Institut ideell und finanziell zu unterstützen. Informationen zum Förderkreis finden Sie unter

www.berlin-institut.org/foerderkreis-des-berlin-instituts.html

Wüstenrot Stiftung

Die Wüstenrot Stiftung arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig in den Bereichen Denkmalpflege, Wissenschaft, Forschung, Bildung, Kunst und Kultur. Zwei Aufgaben stehen im Mittelpunkt aller Aktivitäten der Wüstenrot Stiftung: der richtige Umgang mit kulturellem Erbe und die Suche nach Wegen, wie sich unser Gemeinwesen den Herausforderungen der Zukunft stellen kann. Als operativ tätige Stiftung initiiert, konzipiert und realisiert die Wüstenrot Stiftung selbst Projekte und fördert darüber hinaus die Umsetzung herausragender Ideen und Projekte anderer Institutionen durch finanzielle Zuwendungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.wuestenrot-stiftung.de.

Das Berlin-Institut dankt allen Interviewpartnern.

Wer schon viel hat, dem wird noch mehr gegeben?

Warum der Eigenanteil bei Förderprogrammen
strukturschwache Kommunen benachteiligt

INHALT

WARUM VIELE FÖRDERPROGRAMME DARAN SCHEITERN, EINEN AUSGLEICH HERZUSTELLEN	3
1. FÖRDERMITTEL ALS TEIL DER KOMMUNALEN FINANZEN	5
2. KRITIK AM FÖRDERSYSTEM.....	12
3. VIELFÄLTIGE ALTERNATIVEN	15
4. WAS TUN?	26
QUELLEN.....	28

WARUM VIELE FÖRDERPROGRAMME DARAN SCHEITERN, EINEN AUSGLEICH HERZUSTELLEN

Bis zum Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 brummte in Deutschland die Wirtschaft und ein Beschäftigungsrekord jagte den nächsten. Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen sprudelten und erreichten neue Höchststände. Aktuell gerät das Wirtschaftswachstum infolge der Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 zumindest ins Stocken, vielleicht auch mehr, denn die Folgen sind national wie global mittel- und langfristig noch gar nicht abzusehen.

Bislang ermöglichten es die vollen öffentlichen Kassen dem Staat, immer neue Förderprogramme aufzulegen, um zum einen neue Angebote und Infrastrukturen zu schaffen und zum anderen die regionalen Lebensbedingungen anzugleichen. Unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Krise muss das föderale System in Deutschland seine Leistungsfähigkeit in Hinblick auf den Lastenausgleich und die Daseinsfürsorge erst noch beweisen. Aber die Pandemie und ihre dynamischen, weitreichenden Folgen verändern nicht alles: Bereits vorher erkennbare Defizite bleiben womöglich bestehen

oder verstärken sich, traditionelle Stärken hingegen könnten sich als wichtige Eckpfeiler einer neu geforderten Resilienz erweisen. „Corona 2020“ ist deshalb nicht nur eine große Herausforderung, sondern auch ein Moment, in dem Weichen im Fördersystem neu gestellt werden können, um Chancen und Optionen der nachhaltigen Entwicklung in allen Regionen Deutschlands auch in Zukunft zu nutzen.

An dem Anspruch, regionale Lebensbedingungen und Teilhabechancen in eine ausgewogene Balance zu bringen und sie damit unabhängiger vom konkreten Wohnort und Lebensmittelpunkt der Bevölkerung zu machen, ist die Mehrzahl der Förderprogramme trotz der bislang guten finanziellen Rahmenbedingungen gescheitert. Zu groß sind die regionalen Verwerfungen geblieben, und die demografischen wie wirtschaftlichen Entwicklungen vergrößern sogar die Kluft zwischen den prosperierenden und den weniger erfolgreichen Landesteilen weiter. Aktuell ist zu befürchten, dass ausfallende Einnahmen und steigende Ausgaben, wie sie sich als Folgen der Corona-Pandemie abzeichnen, diese Kluft verfestigen und langfristig sogar vergrößern.

Vor allem manche größeren Städte, aber auch einige wirtschaftsstarke ländliche Regionen, werden wieder einfacher auf ihren Wachstumspfad zurückkehren können als die Regionen, denen es bereits vorher nicht

leichtfiel, Wachstum aus eigener Kraft zu generieren. In den Wachstumsregionen gab und gibt es neue Arbeitsplätze, die Bewohner verfügen über höhere Gehälter und die Gemeinden über üppigere Steuereinnahmen. Damit können sie ihren Bewohnern mehr bieten: Sie können neben der Schwimmhalle noch ein Kulturzentrum finanzieren oder erhalten, sie können die Menschen, die ihre Arbeit oder berufliche Existenz verloren haben, besser unterstützen, weiterqualifizieren und in neue Jobs vermitteln oder sie können Geflüchteten zusätzliche Sprachkurse anbieten.

Anders sieht es in Großstädten aus, die schon vorher mit einem Strukturwandel zu kämpfen hatten, sowie in jenen entlegenen ländlichen Gebieten, die mitunter als „abgehängt“ bezeichnet werden. Der Arbeitsmarkt bleibt angespannt und die Bewohner vermissen wichtige Versorgungsangebote. Viele sehen keine Perspektive für sich. Vor allem junge Menschen suchen anderswo ihr Glück. Die Steuereinnahmen dieser Kommunen sind gering, ihre Sozialausgaben dagegen hoch. Sie kämpfen mit einer angespannten Haushaltslage. Oft müssen sie Kredite aufnehmen

und sich verschulden. Sie können – wenn überhaupt – gerade das Nötigste finanzieren. Die Bewohner ärgern sich über die Schlaglöcher in den Straßen, wenn sie mit dem Auto unterwegs sind. Die Kinder und Jugendlichen pauken in maroden Schulgebäuden. Wenn dann auch noch die Internetverbindung lahm, der Anschluss ans Breitbandkabel aber nicht abzusehen ist, macht das den Bewohnern bewusst, dass ihre Verwaltung dringend investieren müsste.

Trotz des langen Aufschwungs verzeichneten die Kommunen schon vor der Corona-Pandemie einen gewaltigen Investitionsrückstand. In einer Umfrage bezifferten sie diesen für 2018 auf insgesamt rund 138 Milliarden Euro.¹ Der Investitionsstau stößt vielerorts auf Unverständnis, denn an Geld mangelte es offensichtlich nicht. Die Europäische Union, verschiedene Bundesministerien und auch die Bundesländer legten immer neue Förderprogramme auf, um gerade auch klamme Kommunen unterstützen zu können. Diese scheinen sich jedoch zu zieren, denn Jahr für Jahr bleiben Mittel in Milliardenhöhe liegen. „Bitte nehmt das Geld“, forderte Bundesfinanzminister Olaf Scholz im Jahr 2019 die Städte und Gemeinden auf.²

Wie ist dieser Widerspruch zu erklären? Ist er möglicherweise im Fördersystem selbst begründet? Hinweise darauf, dass sich Kommunen Fördermittel leisten können müssen, gibt es reichlich. Bis zu einer Förderung sind zahlreiche Hürden zu nehmen. So ist der bürokratische Aufwand meist hoch und bevor Geld fließt, müssen lange Förderanträge und umfangreiche Konzepte erarbeitet werden. Das schaffen nur Gemeinden, die auch die nötigen personellen Ressourcen dafür haben, und diese Ressourcen waren und sind ungleich verteilt.

Die entscheidende Hürde im Fördersystem ist wahrscheinlich jedoch noch eine andere: Die Vergaberichtlinien fast aller Förderprogramme fordern einen finanziellen Eigenanteil, den die Kommunen aufbringen müssen. Das heißt, die Antragsteller bekommen nicht die gesamten Kosten eines geförderten Projekts erstattet, sondern müssen einen bestimmten Prozentsatz der Ausgaben aus eigenen Mitteln bestreiten. Dies erschwert es vor allem finanzschwachen Kommunen, an die dringend benötigten Gelder zu kommen. Obwohl sie die Förderung besonders bräuchten, haben sie das Nachsehen gegenüber finanziell besser gestellten Gemeinden. Regionale Unterschiede lassen sich so nicht abbauen – eher im Gegenteil.

Das vorliegende Discussion Paper diskutiert die Rolle des finanziellen Eigenanteils. Hierzu hat das Berlin-Institut Gespräche mit zahlreichen Vertretern von Kommunen und Fördermittelgebern sowie weiteren Experten geführt. Das Discussion Paper stellt Instrumente vor, die klammen Kommunen

trotz allem zu Fördermitteln verhelfen können und zeigt alternative Ansätze auf, um Kommunen bedarfsgerecht zu finanzieren. In der aktuellen Situation ist dies noch wichtiger als vor der Corona-Pandemie, denn es muss in jedem Fall verhindert werden, dass die neuen, nun erforderlichen Förderprogramme und Ausgleichsfinanzierungen im föderalen System die bestehenden Unterschiede zwischen den Kommunen noch weiter verfestigen oder sogar verstärken. Zukunftsperspektiven und Optionen für eine nachhaltig positive Entwicklung müssen auch den Kommunen zur Verfügung stehen, deren Ausgangsbedingungen bereits schlechter waren oder infolge der Corona-Pandemie noch ungünstiger geworden sind.

Berlin/Ludwigsburg, im Juli 2020

Catherina Hinz
Direktorin
Berlin-Institut für Bevölkerung
und Entwicklung

Stefan Krämer
Stellvertretender Geschäftsführer
Wüstenrot Stiftung

1 FÖRDERMITTEL ALS TEIL DER KOMMUNALEN FINANZEN

Wofür Kommunen Geld ausgeben

In Deutschland herrscht das tief verankerte Subsidiaritätsprinzip, das Gemeinden eine größtmögliche Selbstbestimmung und Eigenverantwortung verleiht. Bund und Länder dürfen nur solche Aufgaben an sich ziehen, zu deren Erfüllung die jeweils untere Ebene – also die Kommunen – nicht in der Lage ist. Nach dem Subsidiaritätsprinzip setzen Bund und Länder den gestalterischen Rahmen für das (Zusammen-)Leben in Deutschland. Sie sind für die Gesetzgebung verantwortlich und geben Standards für alle Bereiche von der Bauplanung bis hin zur Altenpflege vor. Kommunen sind Teile der Bundesländer und unterliegen deren Aufsichts- und Weisungsrecht. Sie sind verpflichtet, Entscheidungen der Bundes- oder Landesebene lokal umzusetzen. Neben diesen von Bund oder Ländern zugewiesenen Aufgaben ohne wirklichen Gestaltungsfreiraum haben Kommunen im Sinne des Selbstverwaltungsprinzips an anderer Stelle die Freiheit, in ihrem Gebiet wesentliche Bereiche selbstständig zu planen. Sie nehmen damit eine Schlüsselstellung zwischen den Bürgern und der Politik beziehungsweise der staatlichen Verwaltung ein. Durch ihre Nähe zu den Menschen stellen Kommunen eine direkte Plattform für Mitwirkungsmöglichkeiten in einer Demokratie und für die Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Verwaltung dar.

Die Kommunen sind laut Grundgesetz für „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig“.³ Sie betreiben Ämter, Schulen und öffentliche Theater oder Schwimmhallen, sanieren den Ortskern und stellen alte Gebäude denkmalgerecht wieder her, sie bauen Gemeindestraßen, organisieren den öffentlichen Nahverkehr, sorgen

dafür, dass immer sauberes Wasser aus dem Hahn kommt und regelmäßig die Mülltonnen geleert werden. Einige dieser Aufgaben müssen sie erfüllen, andere können sie erfüllen, wenn ihr Haushalt das hergibt. Dabei ist es den Kommunen weitgehend freigestellt, wie sie diese Angelegenheiten erledigen, sofern keine Bundes- oder Landesgesetze beziehungsweise unmittelbar geltende EU-Richtlinien sie dabei einschränken. Im Kommunalrecht wird dieses Prinzip als „subsidiäre Allzuständigkeit“ bezeichnet.

Die Erfüllung ihrer Aufgaben – sowohl der pflichtigen als auch der freiwilligen – entscheidet nicht nur unmittelbar über die gesellschaftlichen Teilhabechancen und die Lebensqualität der Bewohner, sondern auch

über die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit der Kommune. Kaum ein Unternehmen wird sich in einer Region niederlassen, in der das Internet langsam und die Infrastruktur lückenhaft ist. Wenn Ausbildungsmöglichkeiten, Jobs oder kulturelle Angebote fehlen, ziehen immer mehr Bewohner weg, um ihr Glück anderswo zu suchen. Vor allem junge Menschen sind mobil und stimmen mit ihren Füßen ab, welche Regionen für sie die attraktivsten Angebote bieten. Mit der Bevölkerung schrumpfen in den Wegzugsregionen auch die Steuereinnahmen. Das Geld fehlt dann bei der Aufrechterhaltung der Versorgungsangebote. Diese Kommunen drohen in einen Kreislauf von schrumpfender Bevölkerung und schwindender Daseinsvorsorge zu geraten, aus dem sie sich selbst nur schwer befreien können.⁵

Zwischen Vorgaben und Selbstverwaltung

Kommunale Aufgaben sind in den meisten Fällen Selbstverwaltungsaufgaben, viele davon verpflichtend, andere freiwillig. Wie sie diese Aufgaben erfüllen und wie sie sie finanzieren, ist den Kommunen weitgehend freigestellt. Pflichtaufgaben nach Weisung werden ihnen ebenso wie Auftragsangelegenheiten von Bund oder Land übertragen. Als Auftraggeber bestimmen diese dann auch über die Ausführung – müssen gemäß dem Konnexitätsprinzip aber auch für die entstehenden Kosten aufkommen. Ob sich Bund und Länder in der Praxis auch immer daran halten, ist strittig.

Wirkungskreis	eigener Wirkungskreis		übertragener Wirkungskreis	
Pflichtigkeit	freiwillige Aufgaben	Pflichtaufgaben		
Aufgabenart	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben, z.B. Kultur, Sport, Wirtschaftsförderung, Breitbandausbau, Altenpflege	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben, z.B. Abwasserbeseitigung, Schülerbeförderung, Feuerschutz, Gemeindestraßen	Pflichtaufgaben nach Weisung, z.B. Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Bauaufsicht	Auftragsangelegenheiten, z.B. Pass- und Meldewesen, Standesamt, Wahlen

Übersicht über die kommunalen Aufgaben
(Quelle: Heinrich Böll Stiftung⁴)

Wo die Wirtschaft brummt, klingelt auch die Steuerkasse

Die Steuereinnahmen der Kommunen fallen regional unterschiedlich aus. Sie reichten 2017 von 422 Euro je Einwohner im sachsen-anhaltinischen Kreis Mansfeld-Südharz bis hin zu 2453 Euro im bayrischen Landkreis München. Vor allem im Süden Deutschlands, wo die Wirtschaft sich durch international erfolgreiche Unternehmen und zahlreiche „Hidden Champions“ auszeichnet, können sich die Kämmerer über hohe Steueraufkommen freuen. In Regionen, die einen harten Strukturwandel erlebt haben, vor allem in den ostdeutschen Bundesländern, aber auch im Saarland und in Rheinland-Pfalz, fallen die kommunalen Steuereinnahmen deutlich geringer aus.

Wie Kommunen an Geld kommen

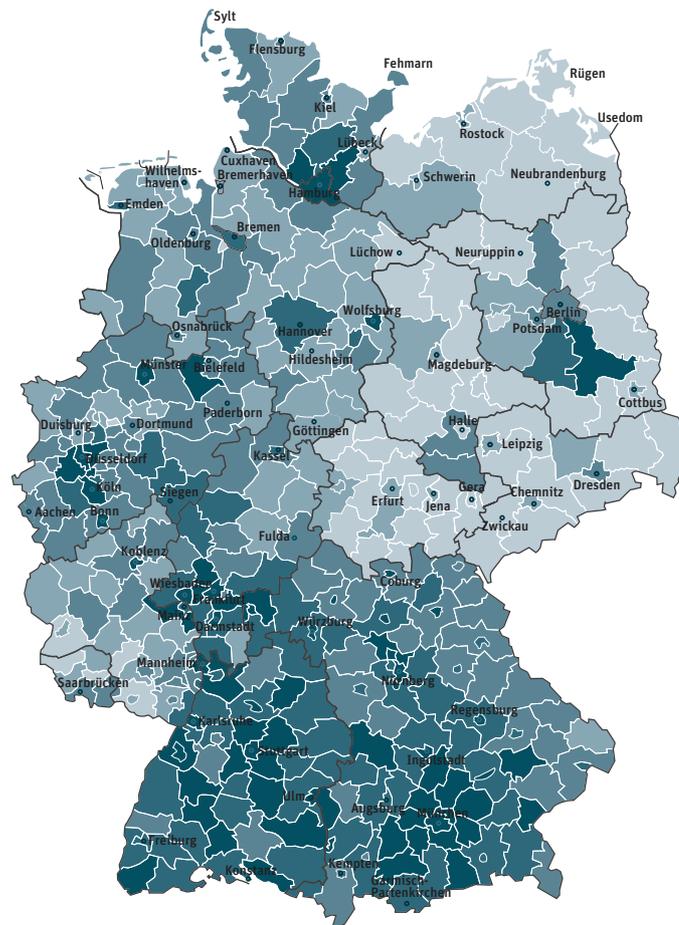
Kommunen beziehen ihre Einnahmen im Wesentlichen aus einer Handvoll Quellen wie Steuern, Abgaben oder Zuweisungen von Bund und Ländern. Die **Steuereinnahmen** umfassen zunächst die Gewerbesteuer und die Grundsteuer, bei denen der Gemeinderat mit Hilfe des Hebesatzes regelt, wie hoch die Abgaben für die Steuerzahler sind. Er muss bei der Festlegung zwischen den finanziellen Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Attraktivität als Wirtschafts- und Wohnstandort abwägen. Hinzu kommen kleinere Gemeindesteuern, klassischerweise etwa die Hund- und die Vergnügungssteuer. Darüber hinaus beteiligen Bund und Länder die Gemeinden an den Einnahmen aus Umsatz- und Einkommenssteuer. Je nach Bundesland müssen die Gemeinden dann wiederum einen bestimmten Prozentsatz ihres Steueraufkommens als Umlagen an ihren Landkreis und gegebenenfalls weitere Gemeindeverbände weiterreichen.

Zu den Steuereinnahmen kommen als Eigenmittel die Einnahmen aus **Gebühren** hinzu, welche die Bewohner beispielsweise für die Ausstellung eines Reisepasses durch das Bürgeramt oder für die Abwasser- und Abfallentsorgung entrichten müssen. **Beiträge** fallen an, wenn die Bürger von einer kommunalen Investition wirtschaftliche Vorteile haben, etwa, wenn die Gemeinde ihr Grundstück durch eine Straße erschließt oder an die Wasserversorgung anbindet. Hinzu kommen **verschiedene Erträge**, wenn etwa Kommunen Immobilien verkaufen oder vermieten, oder wenn kommunale Unternehmen Gewinne erwirtschaften.⁶

Kommunale Steuereinnahmekraft je Einwohner, in Euro, 2017

- ☐ unter 600
- ☐ 600 bis unter 750
- ☐ 750 bis unter 900
- ☐ 900 bis unter 1.050
- ☐ 1.050 und mehr

(Datengrundlage: Statistische Ämter des Bundes und der Länder⁷)



Unterschiede in der finanziellen Ausstattung

Es verwundert wenig, dass die Gemeinden finanziell unterschiedlich aufgestellt sind. Besonders die Gewerbesteuer fällt ins Gewicht. Gemeinden, in denen umsatzstarke Unternehmen sitzen, verzeichnen auch ein hohes Gewerbesteueraufkommen. Ist die örtliche Wirtschaft vor allem durch Handwerksbetriebe und Kleinunternehmer gekennzeichnet, wie das etwa vielerorts in Ostdeutschland der Fall ist, dann spiegelt sich das auch in weniger üppig gefüllten kommunalen Haushalten wider.

Gemeinden, deren finanzielle Mittel nicht ausreichen, um ihre kommunalen Aufgaben zu erfüllen und dringend notwendige Investitionen zu tätigen, haben die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen und sich zu verschulden. Grundsätzlich wacht in den Ländern die Haushaltsaufsicht darüber, dass die Kommunen nicht zu tief in die Schuldenfalle rutschen. Haushalte, die ein zu großes Defizit aufweisen, werden von ihr nicht genehmigt. Kassenkredite, die eigentlich nur dazu dienen sollen, kurzfristig die Liquidität der Kommunen zu sichern, unterliegen jedoch nicht generell der Genehmigungspflicht. Sie haben sich mancherorts zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument gemausert, so dass viele Kommunen, vor allem in Nordrhein-Westfalen, in Rheinland-Pfalz und im

6 Wer schon viel hat, dem wird noch mehr gegeben?

Große regionale Unterschiede bei der Verschuldung

Bei den Kassenkrediten, die die Gemeinden aufgenommen haben, um ihre laufenden Ausgaben zu finanzieren, existieren große regionale Unterschiede. Während auf viele Kommunen vor allem in Süd- und Mitteldeutschland keine oder nur eine geringe Schuldenlast drückt, stehen zahlreiche Kommunen in Nordrhein-Westfalen, in Rheinland-Pfalz und im Saarland tief in der Kreide.

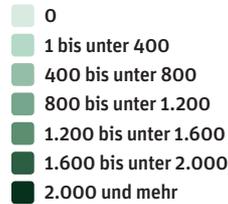
Saarland heute hochverschuldet sind. Viele hessische Kommunen haben erst kürzlich mithilfe der „Hessenkasse“ aus der Schuldenfalle gefunden, einem umfangreichen Hilfsprogramm für verschuldete Kommunen, welches das Land 2018 verabschiedet hat.

Einen Ausgleich schaffen

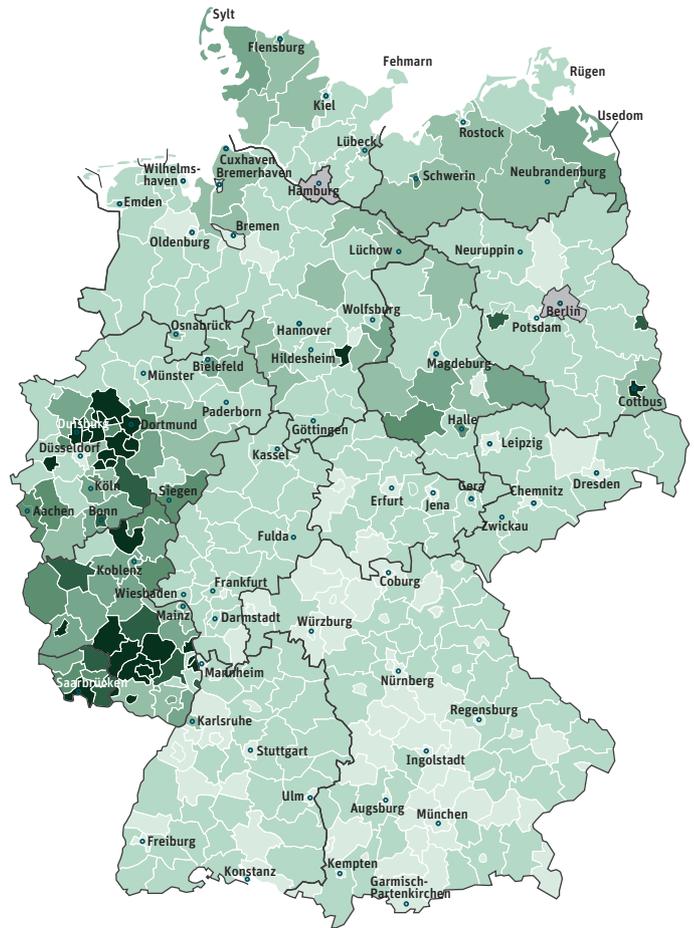
Die Bundesländer sind dazu verpflichtet, mit Steuermitteln zwischen ihren Kommunen einen Finanzausgleich zu schaffen. Damit soll Sorge getragen werden, dass sich die Lebensverhältnisse in strukturstarken und -schwachen Kommunen nicht zu sehr auseinanderentwickeln. Den Ländern ist es dabei weitgehend freigestellt, wie sie den Finanzausgleich organisieren, entsprechend funktioniert das Ausgleichssystem in jedem Bundesland anders. Grundsätzlich füllen die Länder Haushaltslücken ihrer Kommunen, die sich nach einem festgesetzten Schlüssel berechnen, zu einem bestimmten Anteil mit Steuermitteln auf. Die finanziellen Unterschiede werden auf diese Weise nicht vollständig ausgeglichen, um weiterhin Anreize für die Kommunen zu schaffen, effizient zu wirtschaften.

Die Kommunen, vertreten durch ihre kommunalen Spitzenverbände, befinden sich mit den Ländern in einer dauerhaften Auseinandersetzung über die Höhe dieser Schlüsselzuweisungen. Sie argumentieren, dass sie eine finanzielle Mindestausstattung benötigen, um ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen und

Kassenkredite der Kommunen je Einwohner, in Euro, 2018



(Datengrundlage: Statistische Ämter des Bundes und der Länder⁸⁾)



um darüber hinaus noch einen Spielraum für freiwillige Aufgaben zu haben. Nur so könnten sie der kommunalen Selbstverwaltung gerecht werden.^{9,10} Oft wird ein Mindestanteil von fünf Prozent des Gesamthaushalts für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben genannt, um den Kommunen eine gewisse Autonomie zu gewähren.¹¹ Die Landesregierungen betonen hingegen oftmals den Grundsatz, dass die Einnahmen von Land und Kommunen sich gleichmäßig entwickeln sollen und die Höhe des Finanzausgleichs damit begrenzt sei.¹²

Doch der Finanzausgleich kann nicht verhindern, dass sich die Unterschiede hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der Kommunen seit Jahrzehnten weiter vergrößern.¹³ Manche Länder wie Baden-Württemberg und Sachsen verpflichten daher besonders finanzstarke Kommunen, sogenannte Abundanzgemeinden, in den kommunalen Finanzausgleich einzuzahlen, um eine noch größere Umverteilung zwischen reichen und armen Kommunen zu schaffen. Einige Bundesländer wie Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt haben darüber hinaus zusätzliche Programme aufgelegt, um finanzschwache Kommunen dabei zu unterstützen, ihre Haushalte zu konsolidieren und ihre Schulden abzubauen.¹⁴

Geld ist selten umsonst

Die Bundesländer sind dazu verpflichtet, ihre Kommunen finanziell so auszustatten, dass diese ihre Aufgaben erfüllen können. Schlüsselzuweisungen können die Kommunen frei verwenden. Investitionspauschalen kommen mit einer gewissen Zweckbindung daher – die Kommunen können mit ihnen keine laufenden Ausgaben decken, sondern müssen sie investiv nutzen. Wenn Bund oder Land den Kommunen Aufgaben übertragen, müssen sie diesen gemäß dem Konnexitätsprinzip die Kosten hierfür erstatten. Fördermittel müssen die Kommunen beantragen. Das Land gewährt diese dann für spezifische Projekte, an deren Kosten sich die Kommunen fast immer mit Eigenmitteln beteiligen müssen.

	mit Eigenanteil	ohne Eigenanteil
mit Zweckbindung	Fördermittel	Investitionspauschalen, investive Zuweisungen (Zweckbindung variiert)
		Erstattung für Auftragsangelegenheiten (Konnexitätsprinzip)
ohne Zweckbindung		Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich

Übersicht der Zuweisungen der Bundesländer an die Kommunen

(Eigene Darstellung nach Zimmermann¹⁵)

Das Besondere und nicht das Übliche fördern

Fördermittel sind sogenannte Zweckzuweisungen, die nicht primär dazu dienen, die Finanzkraft der Kommunen zu stärken. Sie sollen stattdessen spezifische Projekte oder Maßnahmen fördern. Die großen öffentlichen Geldgeber sind die Europäische Union, der Bund mit den Bundesministerien und ihren nachgeordneten Institutionen sowie die Bundesländer. Sie schreiben Förderprogramme aus, um damit bestimmte politische oder wirtschaftliche Ziele zu verfolgen. Die Programme sollen neue Entwicklungen anstoßen oder Missstände beheben.*

Das Grundgesetz erlaubt es dem Bund, den Ländern und Gemeinden für besonders bedeutsame Investitionen Finanzhilfen zu gewähren, wenn an diesen ein erhebliches gesamtstaatliches Interesse besteht, die sie ohne die Zuwendung jedoch nicht angemessen erfüllen können.^{17,18} Fördermittel sollen also eigentlich eine Antwort auf eine Ausnahmesituation sein und keine Regelfinanzierung ersetzen. Die Kommunen haben daher auch keinen Anspruch auf diese Leistungen.¹⁹

Ein bekanntes Beispiel war der Stadtumbau Ost, mit dem die Bundesregierung von 2002 bis 2016 auf die demografische Schrumpfung vieler ostdeutscher Städte reagierte.²⁰ Insgesamt erhielten fast 500 Städte Unterstützung, leerstehende Häuser und Wohnungen abzureißen und die Innenstädte zu sanieren und zu beleben. 2017 ist das Programm im allgemeinen bundesweiten Förderprogramm Stadtumbau aufgegangen. Ein aktuelles

Beispiel ist das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, mit dem die Bundesregierung 2015 beschlossen hat, einen Kommunalinvestitionsförderungsfonds einzurichten, über den der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von sieben Milliarden Euro zur Verfügung stellt.²¹ Ein ganz spezifisches Ziel verfolgt der Digitalpakt Schule, mit dem der Bund 2018 die Absicht bekundet hat, deutschlandweit die Digitalisierung in Schulen voranzutreiben.²²

Die Ausnahme wird zur Regel

Fördermittel sind heute ein wichtiges Finanzierungsinstrument der Kommunen und die Zahl der Förderprogramme nimmt stetig zu. Eine Abfrage der Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums ergab insgesamt 2.515 Förderprogramme, darunter 909 für Kommunen (die nicht alle bundesweit gelten), von denen 75 die EU, 120 der Bund und 717 die Länder aufgelegt haben.**²³ Mit der Zahl an Förderprogrammen steigt auch die Abhängigkeit der Kommunen von diesen Zuweisungen. Im Jahr 2018 nutzten knapp neun von zehn Kommunen Fördermittel, um Projekte zu finanzieren. Der Anteil von Fördermitteln an der Finanzierung kommunaler Investitionen ist in den vergangenen Jahren zudem stetig gestiegen – von 19 Prozent im Jahr 2016 auf 27 Prozent 2018.²⁴ An dieser Situation dürfte sich so schnell auch nichts ändern. Und so geht die Mehrzahl der Kommunen davon aus, dass die Bedeutung der Förderprogramme auch künftig mindestens gleichbleiben oder weiter zunehmen wird.²⁵

* Neben den Kommunen können – abhängig vom Förderprogramm – auch Unternehmen, Vereine, Zweckverbände oder Privatpersonen Fördermittel beantragen. Für sie gelten teilweise andere Anforderungen.¹⁶

** Stand 21.07.2020, wobei die Datenbank wegen einer Runderneuerung noch nicht wieder vollständig war.

Wie die Kommunen an Fördermittel kommen

Die Vergabe von Fördermitteln an die Kommunen erfolgt über die Bundesländer. Diese legen zahlreiche Programme selbst auf und können so auch regionalspezifische Schwerpunkte setzen. Auch die Finanzhilfen des Bundes gehen meist zunächst an die Länder, da die Kommunen verfassungsrechtlich den Bundesländern zugeordnet sind und eine direkte Förderung der Kommunen durch den Bund in der Regel nicht möglich ist. Bei Mitteln aus EU-Töpfen sieht es ähnlich aus. Der Bund verhandelt die nationale Gesamtstrategie mit der Europäischen Kommission.²⁷ Die Länder formulieren dann Förderrichtlinien, die den Vorgaben des Bundes oder der nationalen Gesamtstrategie gerecht werden und verteilen die Gelder an ihre Kommunen. Die Kommunen müssen dem Land gegenüber

nachweisen, dass sie die Mittel korrekt verwenden, während das Land gegenüber dem Bund berichtspflichtig ist.

Die Kommunen müssen im Förderantrag belegen, dass sie förderberechtigt sind und dass bei ihnen auch ein Bedarf für die geförderte Maßnahme besteht. Die Förderrichtlinien geben neben Zweckungszweck, Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger und Art und Umfang der Zuwendungen meist ebenfalls vor, wie die geförderten Maßnahmen umzusetzen sind. Die Kommunen müssen detaillierte Maßnahmen-, Zeit- und Kostenpläne vorlegen. Bei fast allen geförderten Projekten müssen die Kommunen einen finanziellen Eigenanteil leisten. Dessen Höhe variiert. Mindestens müssen die Kommunen zehn Prozent der Gesamtsumme beisteuern – in den meisten Fällen sogar deutlich mehr. Nur in Ausnahmefällen finanzieren Förderprogramme die Kosten in voller Höhe.

eigenen Haushaltsmitteln nur an Maßnahmen beteiligen, die sie auch für sinnvoll erachten. Daher sollen sie die Kosten etwa für eine neue Straße, die Sanierung des Kindergartens oder die Einrichtung eines zusätzlichen Integrationskurses für Geflüchtete mittragen. Auf diese Weise wollen die Fördermittelgeber Mitnahmeeffekte vermeiden, die auftreten würden, wenn Kommunen Fördermittel nur deshalb in Anspruch nehmen, weil sie verfügbar sind. Die Fördermittel sollen so zielgenau dahin fließen, wo sie benötigen werden.

Darüber hinaus soll die kommunale Kofinanzierung sicherstellen, dass die Kommunen effizient planen und wirtschaftlich arbeiten. Die Fördermittelgeber befürchten, dass die Kommunen Projekte größer planen als notwendig oder diese in einer unangemessen hohen Qualität ausführen, wenn sie dafür „nur“ Fördermittel und keine Eigenmittel ausgeben. Sind die Kommunen jedoch anteilig an allen Ausgaben beteiligt, liegt es auch in ihrem eigenen Interesse, die Gesamtkosten gering zu halten.²⁸

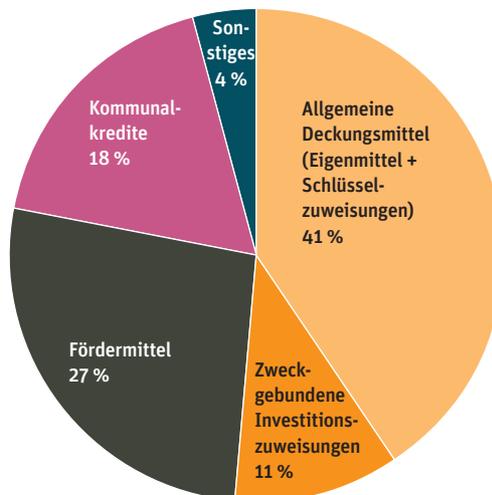
Kommunen hängen immer mehr am Fördertropf

Fördermittel gewinnen als Finanzierungsinstrument für die Kommunen an Bedeutung. Machten sie 2016 noch weniger als ein Fünftel der investierten Mittel aus, betrug ihr Anteil 2018 bereits über ein Viertel. Nur wenige Kommunen erwarten, dass ihre Bedeutung im Haushaltsjahr 2019 abnehmen wird.



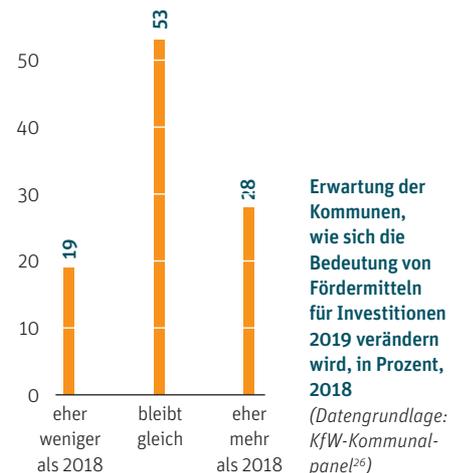
Warum ein finanzieller Eigenanteil?

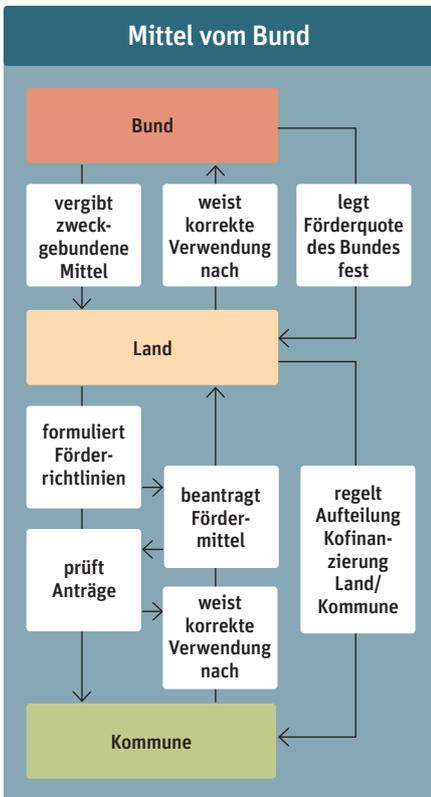
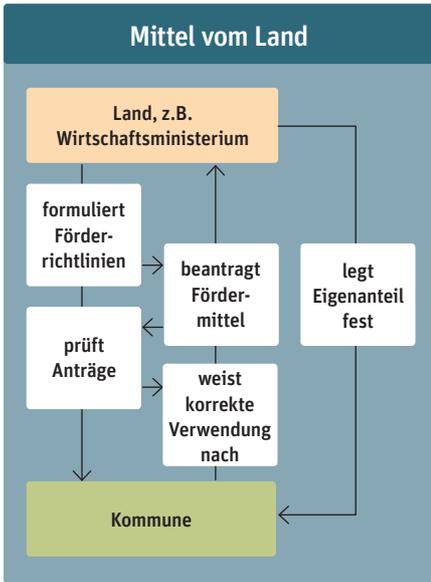
Der finanzielle Eigenanteil soll dazu dienen, den tatsächlichen Bedarf der antragstellenden Kommunen zu belegen. Dahinter steht das Kalkül, dass die Kommunen sich mit



Anteil der Finanzierungselemente für kommunale Investitionen, in Prozent, 2018

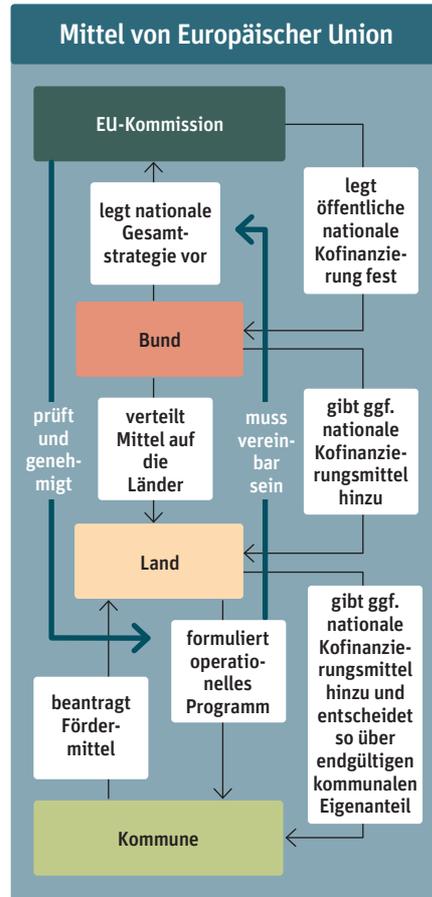
Soweit zumindest die Theorie – in der Praxis hat der Eigenanteil allerdings auch andere, teils unerwünschte Effekte. Diese diskutieren wir im folgenden Kapitel und zeigen auf, weshalb er mitunter sogar die gegenteilige Wirkung erzeugt und dafür sorgt, dass Fördermittel eben nicht in den Kommunen ankommen, die sie am dringendsten benötigen.





Wer die Förderbedingungen bestimmt

Je nachdem, welche politische Ebene ein Förderprogramm auflegt, sind unterschiedlich viele Akteure an der Ausgestaltung der Förderrichtlinien beteiligt. In der Regel entscheidet aber das Bundesland darüber, welchen finanziellen Eigenanteil die Kommunen zu leisten haben.



Vergabe von Fördermitteln durch Länder, Bund und Europäische Union
(Eigene Darstellung)

Städtebauförderung

Geldgeber	Bund, Länder
Antragsteller	Kommunen
Fördergegenstand	Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen
jährliche Gesamtförder summe 2020	790 Millionen Euro
geförderte Maßnahmen 2018	2.353
Eigenanteil	in der Regel 33 Prozent
Sonderregelungen für finanzschwache Kommunen	ja

Innenstädte und Ortskerne bilden das Herz jeder Stadt und Gemeinde. Dort begegnen sich die Einwohner, gehen einkaufen, treffen sich auf einen Kaffee oder verbringen ihre Zeit beim Schaufensterbummel. Doch nicht in allen Städten und Gemeinden lädt das Zentrum zum Verweilen ein. Mancherorts prägen Leerstand oder Brachflächen das Bild und ehemals belebte Einkaufsstraßen fristen ein trostloses Dasein. Es kostet viel Geld, das Stadtbild zu verschönern und wieder attraktiver zu machen und nicht alle Kommunen können dies aus eigener Tasche bezahlen.

Abhilfe schafft seit 1971 die Städtebauförderung des Bundes. Das Programm ist finanziell gut ausgestattet. Der Bund stellt den Ländern 2020 rund 790 Millionen Euro zur Verfügung, um Städten und Gemeinden bei der nachhaltigen Entwicklung unter die Arme zu greifen.²⁹ Jedes Jahr einigen sich Bund und Länder dabei auf Schwerpunkte, Verteilung, Einsatz und Abrechnung der Fördermittel.³⁰ Innerhalb der Landesgrenzen können die Landesregierungen eigene Schwerpunkte in diesem Rahmen setzen. So stehen in

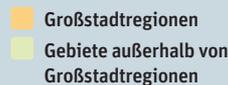
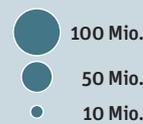
Sachsen zusammen mit der landeseigenen Stadtentwicklungsstrategie die Stärkung der Zentren und der Rückbau in ländlichen Gebieten im Mittelpunkt.³¹ Bayern dagegen konzentriert sich auf städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen, um etwa die Ortszentren zu stärken.³²

Die Maßnahmen der Städtebauförderung teilen sich bis 2019 auf acht Programme auf, die nun aber in die drei Programme „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“, „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ aufgehen. Die politisch Verantwortlichen erhoffen sich davon künftig mehr Flexibilität und weniger Bürokratie.³³

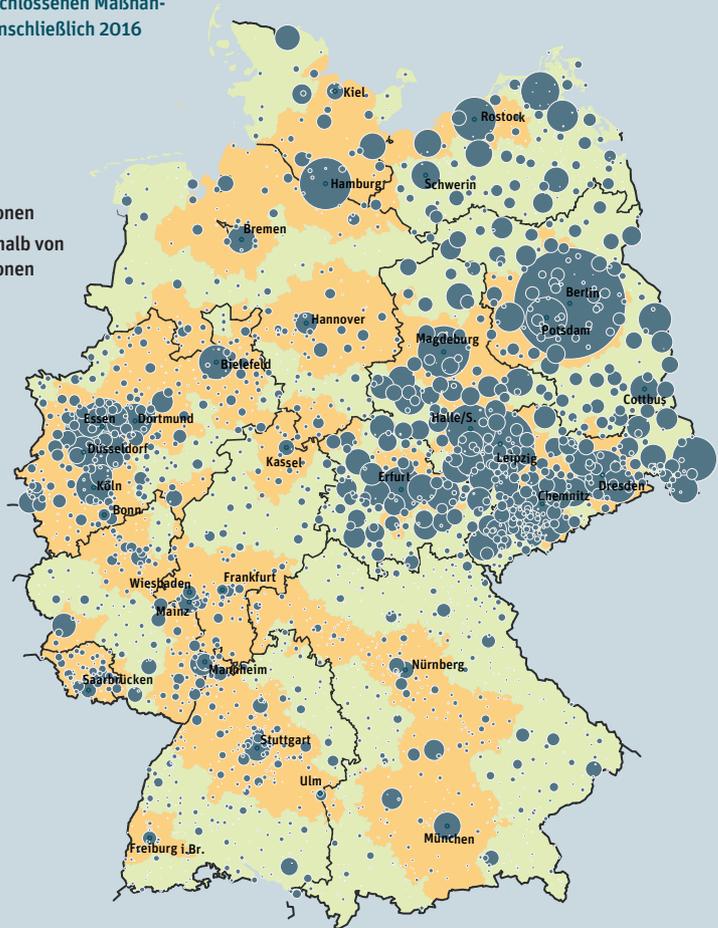
Der Bund beteiligt sich bei der Finanzierung der einzelnen Projekte in der Regel mit einem Drittel der förderfähigen Kosten. Die übrigen zwei Drittel müssen Länder und Gemeinden aufbringen. Wie diese sich die Kosten aufteilen, unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. So beteiligen sich in Mecklenburg-Vorpommern Bund, Land und Gemeinde gleichermaßen an den Gesamtkosten.³⁴ Gemeinden in Baden-Württemberg müssen dagegen einen Eigenanteil von 40 Prozent leisten, das Land übernimmt die restlichen 26,7 Prozent.³⁵ Auch in Nordrhein-Westfalen beträgt der Eigenanteil in der Regel 40 Prozent, für Gemeinden in der Haushalts-sicherung und/oder mit hoher Arbeitslosigkeit jedoch nur 30 Prozent und 50 Prozent für Gemeinden, die als finanzstark gelten und/oder eine geringe Arbeitslosenquote aufweisen.³⁶

In allen Programmen der Städtebauförderung können Bund und Länder für finanzschwache Kommunen ab 2020 bei der Hälfte der gesamten Bundesmittel ihren Anteil auf je 45 Prozent erhöhen. Die Kommune muss dann nur noch 10 Prozent aus eigenen Mitteln aufbringen. Welche Kommunen diese Erleichterung in Anspruch nehmen können, definieren allerdings die Länder.³⁷ Sie ziehen dafür Indikatoren wie Haushaltssicherungspläne, die Höhe von Kassenkrediten oder den Anstieg der kommunalen Schulden zu Rate.³⁸

Bundesfinanzhilfen je Stadt/Gemeinde in noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen, in Euro, bis einschließlich 2016



(Quelle: BBSR⁴⁰)



Förderschwerpunkt im Osten

Welches Bundesland wie viel Geld aus den Förder-töpfen der Städtebauförderung erhält, folgt einem klaren Verteilschlüssel des Bundes. Besonders wichtig ist dabei die Einwohnerzahl, aber auch Indikatoren wie Bevölkerungsverlust, Arbeitslosenquote und der Anteil leerstehender Wohnungen. Seit der Wiedervereinigung haben besonders die ostdeutschen Bundesländer von den Finanzhilfen des Bundes profitiert. Wegen des erhöhten Bedarfs städtebaulicher Maßnahmen floss dorthin mehr Geld als in den Westen Deutschlands. Seit Mitte der 1990er Jahren nimmt diese Ungleichverteilung stetig ab, doch noch immer fließen pro Einwohner etwa doppelt so viele Mittel der Städtebauförderung nach Ostdeutschland.³⁹

2 | KRITIK AM FÖRDERSYSTEM

Allgemein kritisieren Vertreter von Kommunen und ihrer Spitzenverbände ebenso wie Experten für kommunale Finanzen, dass die Fördermittellandschaft unübersichtlich und die Vergabeverfahren zu aufwendig sind. Das benachteiligt vor allem kleine und finanzschwächere Kommunen, deren Verwaltung es sich oft nicht leisten kann, Mitarbeiter zu beschäftigen, die sich ausschließlich mit Förderprogrammen auseinandersetzen und Anträge schreiben. Vertreter kleiner Gemeinden berichten sogar, dass sie von Förderprogrammen häufig erst im Nachhinein erfahren.

Ein steiniger Weg zur Förderung

Ein großer Teil der kommunalen Vertreter, die 2018 im Rahmen einer Untersuchung zu Förderprogrammen für kommunale Investitionen in Sachsen befragt wurden, empfindet die Förderlandschaft als zu unübersichtlich und die Förderrichtlinien als zu kompliziert. Den hohen Arbeitsaufwand, den ein Förderantrag bedeutet, können viele Kommunen nicht oder nur sehr eingeschränkt bewältigen.

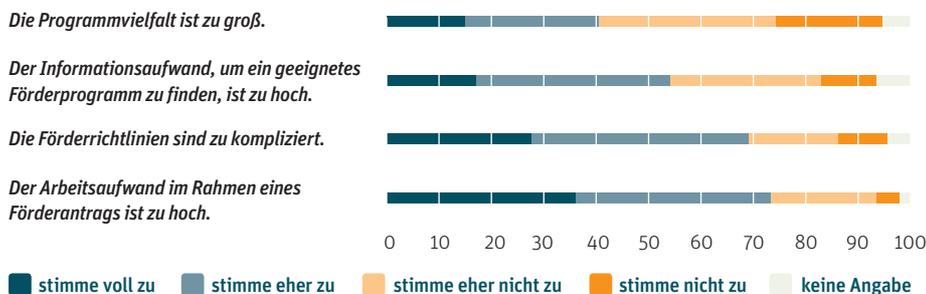
Die hohen bürokratischen Anforderungen machen es darüber hinaus sehr zeit- und personalaufwendig, Anträge formgerecht zu verfassen. Die Förderrichtlinien fordern eine Vielzahl an Gutachten, Angeboten, Projektplänen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Vielen kleineren Kommunen fehlen hierzu die notwendigen Kapazitäten. Der Aufwand, einen Antrag zu stellen, stehe gerade bei kleineren Vorhaben oft in keinem Verhältnis zum Nutzen, den eine Förderung in Aussicht stellt. Hinzu kommt das Risiko, Fördermittel zumindest teilweise zurückzahlen zu müssen, wenn die Kommunen die Auflagen, die mit den Fördermitteln einhergehen, nicht vollständig erfüllen können oder sie das Projekt nicht im veranschlagten Zeitraum realisieren. So kann etwa ein verspäteter Baubeginn einer neuen Kita oder eines Sportplatzes aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels im Bausektor für die Kommunen teuer werden. Zumal Rückforderungen die Kommunen in der Regel erst dann erreichen, wenn sie

das Geld bereits ausgegeben haben. Daher kommt es vor, dass sich Kommunen gegen einen Fördermittelantrag entscheiden und ihre Vorhaben versuchen selbst zu stemmen oder sie vorläufig auf Eis legen.⁴²

Zweckbindung auf Kosten der kommunalen Selbstverwaltung

Fördermittel sind in der Regel an einen klar definierten Förderzweck gebunden und schreiben den Fördermittelempfängern mitunter auch sehr genau vor, wie sie diesen umzusetzen haben. Sie ermöglichen es dem Fördermittelgeber, über die Zuweisungen Einfluss darauf zu nehmen, wie Kommunen ihre Aufgaben erfüllen. Diese „goldenen Zügel“ bringen Kommunen dazu, insbesondere in den geförderten Bereichen zu investieren und die Projekte entsprechend den Vorgaben der höheren politischen Ebenen umzusetzen.⁴³ Da Kommunen Jahr für Jahr einen größeren Anteil ihrer Investitionen mit zweckgebundenen Fördermitteln bestreiten⁴⁴, büßen sie nach und nach Gestaltungsspielräume ein. Die Kritik von kommunaler Seite zielt oft darauf, dass der Autonomieverlust der Kommunen einer umfassenden kommunalen Selbstverwaltung widerspreche. So mancher Kommunalvertreter beschreibt die Situation als Förderkorsett, das nicht nur vorgibt, wie die Fördermittel zu verwenden sind, sondern über den geforderten Eigenanteil auch beeinflusst, wofür die Kommunen ihr eigenes Geld ausgeben. Das kann zur Folge haben, dass die Kommunen ihre Eigenmittel, die sie aus Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen erhalten, nicht optimal einsetzen: Etwa, wenn sie dringend notwendige Investitionsvorha-

Zustimmung von Vertretern sächsischer Kommunen zu verschiedenen Aussagen (n=94), in Prozent, 2018



(Datengrundlage: KOMKIS⁴¹)

Zustimmung von Vertretern sächsischer Kommunen zu verschiedenen Aussagen (n=94), in Prozent, 2018



(Datengrundlage: KOMKIS⁴⁶)

ben zurückstellen, um mit dem gesparten Geld den Eigenanteil für ein Förderprogramm aufbringen zu können. Eine Gemeinde baut dann vielleicht einen neuen Kreisverkehr am Ortsrand, statt das Schulhaus zu sanieren. Oder sie baut eine neue Kita, weil es dafür Fördergelder gibt, statt die vorhandene aus eigenen Mitteln zu sanieren. Im schlimmsten Fall kann das Fördersystem so die Kommunen doppelt von ihren eigentlichen Prioritäten ablenken – wenn sie Maßnahmen umsetzen, die nicht ihre dringendsten sind, aber gefördert werden, und sie dafür auch noch Mittel von anderen wichtigen Maßnahmen abziehen, um den Eigenanteil zu finanzieren.⁴⁵

Wer hat, dem wird gegeben

Ebenso wie die hohen bürokratischen Anforderungen bei der Antragstellung benachteiligt die Forderung eines finanziellen Eigenanteils finanzschwächere Kommunen gegenüber denjenigen Kommunen, die ohnehin über eine gute finanzielle Ausstattung verfügen. Für letztere stellt der geforderte Eigenanteil selten ein Hindernis dar, Fördermittel zu beantragen. Manche von ihnen genießen überdies die Freiheit, wichtige Projekte auch ohne eine zweckgebundene Förderung zu realisieren, um den bürokratischen Aufwand zu vermeiden und nicht an die engen Vorgaben der Förderrichtlinien gebunden zu sein. Für viele finanzschwache Kommunen ist dies undenkbar. Klamme Kommunen, die ihre Pflichtaufgaben kaum bewältigen können und die unter Umständen hohe Schulden

Am Bedarf vorbei gefördert?

Nicht immer können Kommunen mit den verfügbaren Fördermitteln die Maßnahmen finanzieren, für die bei ihnen vor Ort Bedarf besteht. Nahezu geschlossen stimmen die Vertreter sächsischer Kommunen der Aussage zu, dass Förderprogramme meist ausschließlich den Neubau unterstützen, obwohl sie dringend die vorhandene Infrastruktur auf Vordermann bringen müssten.

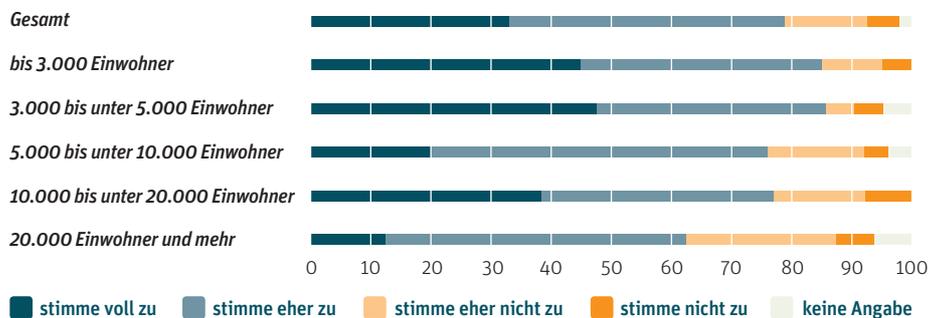
abzuzahlen haben, kann bereits ein geringer Anteil an den Gesamtkosten davon abhalten, einen Antrag auf Fördermittel überhaupt zu stellen.

In den Jahren 2017/2018 unterlag rund jede fünfte deutsche Kommune der Kommunalaufsicht und arbeitete unter einem Haushaltssicherungskonzept.⁴⁷ Diese Kommunen müssen besondere Anstrengungen auf sich nehmen, um an Fördermittel zu kommen. Sie müssen sich mitunter ihren besonderen Bedarf von der Kommunalaufsicht anerkennen lassen. Nur in Ausnahmefällen dürfen sie neue Kredite aufnehmen, um den Eigenanteil von Förderprogrammen zu finanzieren. Gerade für diejenigen Kommunen, die zusätzliche Mittel am dringendsten benötigen, ist es daher oft am schwierigsten, an die ersehnten Fördergelder zu gelangen.⁴⁸

Überfordert durch den Eigenanteil

Die überwiegende Mehrheit der befragten sächsischen Kommunalvertreter stimmt der Aussage zu, dass der finanzielle Eigenanteil von Förderprogrammen zu hoch ist. Tendenziell fällt es Gemeinden mit weniger Einwohnern schwerer, die geforderten Mittel aufzubringen.

Zustimmung von Vertretern sächsischer Kommunen zur Aussage „Der finanzielle Eigenanteil ist zu hoch“ (n=94), in Prozent, 2018



(Datengrundlage: KOMKIS⁴⁹)

Viel hilft viel?

Können sich Kommunen die zur Verfügung stehenden Fördergelder nicht leisten, fehlt ihnen das Geld für wichtige Investitionen. Das ist mit ein Grund dafür, dass sich mittlerweile ein gigantischer kommunaler Investitionsrückstand aufgestaut hat. Straßen und Brücken verfallen ebenso wie Schulen und andere öffentliche Gebäude, Kitas fehlen und viele Kommunen müssten in die Wasserversorgung und den Brandschutz investieren.⁵⁰ Die Antwort von Bund, Ländern und EU erscheint nur auf den ersten Blick naheliegend: Mehr Geld für die Kommunen durch neue (möglichst zielgerichtete) Förderprogramme. Dabei ist den Fördermittelgebern durchaus bewusst, dass der finanzielle Eigenanteil für manche Kommunen eine größere Hürde darstellt als für andere. Manche Förderprogramme bieten besondere Konditionen für Gemeinden in strukturschwachen Regionen. So sah etwa die Förderrichtlinie der Städtebauförderung des Bundes (siehe Kasten, S. 10) bis 2019 vor, ein Achtel der Fördermittel mit einem geringeren Eigenanteil an klamme Kommunen zu geben, künftig ist dies sogar für die Hälfte der Mittel möglich.

Der Bund hat darüber hinaus im Jahr 2015 einen Investitionsfonds in Höhe von 3,5 Milliarden Euro ins Leben gerufen, der ausschließlich der Förderung finanzschwacher Kommunen dient.⁵¹ Mit den Fördermitteln sollen die Kommunen in die allgemeine Infrastruktur und in die Bildungsinfrastruktur investieren. Die Förderquote des Bundes beträgt bis zu neunzig Prozent und den kommunalen Eigenanteil dürfen sogar die Länder übernehmen. Das Programm sollte ursprünglich bis 2018 laufen. Zu diesem Zeitpunkt war der Fondertopf jedoch noch üppig gefüllt, sodass der Bund die Laufzeit bis 2020 verlängerte. Ende 2019 hatten die Länder knapp über die Hälfte der Mittel für ihre Kommunen abgerufen.

Der Mittelabruf geht aus verschiedenen Gründen nur schleppend voran. Zunächst sind laufende Projekte in der Regel noch nicht vollständig abgerechnet. So manches Bauvorhaben verzögert sich wegen des Fachkräftemangels in der Baubranche. Gerade finanzschwachen Kommunen fehlt aber auch oft das qualifizierte Personal, um die komplexe Bürokratie zu bewältigen, die Fördermittel zu beantragen und dann die Projekte zügig umzusetzen. Sie können darüber hinaus mitunter den geforderten Eigenanteil nicht aufbringen. Einzig das Land Thüringen entschied sich dazu, den Eigenanteil für seine Kommunen zu übernehmen – was vermutlich mit ein Grund dafür ist, dass in dem Bundesland die Abrufquote vergleichsweise hoch ausfällt.⁵³

Wenn Bund und Länder (und die EU) den Kommunen effektiv und zügig helfen wollen, ihre Investitionsrückstände abzubauen, dann kann die Lösung nicht darin bestehen, noch mehr Geld in das bestehende Fördersystem zu pumpen. Denn die komplizierten Antragsverfahren, die Zweckbindungen und die geforderten Eigenanteile führen schon heute dazu, dass vorhandene Fördermittel nicht abgerufen werden. Das Fördersystem überfordert dabei gerade jene Kommunen, die am dringendsten auf Unterstützung angewiesen sind. Welche Alternativen es bereits zu der gängigen Praxis gibt und wie sie Kommunen künftig stärker entlasten könnten, wird im folgenden Kapitel diskutiert.



Geld bleibt liegen

Der Bund richtete 2015 zur Unterstützung finanzschwacher Kommunen den Kommunalinvestitionsförderungs fonds ein. Der Fondertopf war Ende 2019 noch fast bis zur Hälfte gefüllt. Neben Brandenburg und Thüringen hatten nur die reichen Bundesländer Baden-Württemberg und Hamburg über drei Viertel der ihnen zustehenden Mittel abgerufen. Länder mit besonders vielen klammen Kommunen wie Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen haben die Fördermittel nur zu rund einem Drittel angerührt, Mecklenburg-Vorpommern nur zu gut einem Fünftel.

Abrufquoten der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungs fonds nach Bundesländern, in Prozent, Stand 31.12.2019 (Datengrundlage: Bundesministerium der Finanzen⁵²)

3 | VIELFÄLTIGE ALTERNATIVEN

Bund und Ländern stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die Kommunen finanziell auszustatten. Neben Förderprogrammen sind dies vor allem die Beteiligung an den Gemeinschaftssteuern, also der Einkommens- oder Umsatzsteuer, und der kommunale Finanzausgleich (s. Kapitel 1). Beides sind wichtige Instrumente, die jedoch nicht beliebig ausgereizt werden können.

Der Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer etwa wird länderweise berechnet: Auf die Gemeinden entfallen 15 Prozent des Einkommensteueraufkommens im Bundesland, den Rest teilt sich das Land mit dem Bund. Vom Gemeindeanteil erhalten die einzelnen Kommunen wiederum einen Anteil entsprechend der Steuerleistung ihrer Bewohner. Um Gemeinden mit einer besonders finanzstarken Einwohnerschaft nicht zu sehr zu bevorzugen, fließen bei der Berechnung des Verteilungsschlüssels nur die auf die ersten 35.000 Euro der Jahreseinkommen entfallenden Steuerzahlungen ein. Dennoch bleiben die Unterschiede bei der Höhe der Auszahlungen zwischen den Gemeinden groß. Vor allem Speckgürtelgemeinden der großen Städte können sich über einen üppigen Geldsegen freuen, während strukturschwache ländliche Regionen meist das Nachsehen haben.⁵⁴ Allein in Nordrhein-Westfalen variierte 2017 der Gemeindeanteil zwischen 722 Euro je Einwohner in der nahe Köln und Leverkusen gelegenen Gemeinde Odenthal und 264 Euro im abgelegenen Kranenburg direkt an der niederländischen Grenze.⁵⁵ Zu den Unterschieden innerhalb der Länder kommen jene zwischen den Ländern: In Sachsen-Anhalt erhält der kommunale Kämmerer nicht mal die Hälfte von dem, was seine Kollegen im reichen Baden-Württemberg oder Bayern pro Einwohner zur Verfügung haben.

Von einer „Gießkannenmaßnahme“ wie der Erhöhung des Gemeindeanteils an den Gemeinschaftssteuern würden vor allem Gemeinden profitieren, die ohnehin finanziell gut ausgestattet sind. Die klammern Gemeinden hätten davon vergleichsweise wenig. Die Länder haben daher bereits Instrumente an der Hand, um die Unterschiede abzubauen, die sich aus den Steuereinnahmen der Kommunen ergeben.

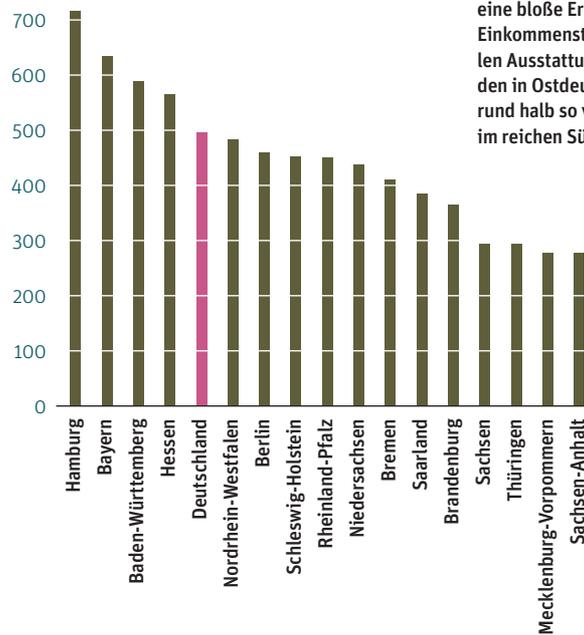
Der kommunale Finanzausgleich dient dazu, die Unterschiede bei der finanziellen Ausstattung zwischen den Gemeinden wenigstens teilweise auszugleichen. Hierzu berechnen die Länder auf Grundlage der Einwohnerzahl den Bedarf aller Kommunen. Nimmt eine Kommune weniger Steuern ein, als sie benötigt, gleicht das Land über den kommunalen

Finanzausgleich die Lücke anteilig aus. Brandenburg etwa überweist seinen Kommunen 75 Prozent der Differenz.⁵⁷

Die Ausstattung der Kommunen ist für Bund und Länder durchaus eine Gratwanderung. Auf der einen Seite sind die Länder dazu verpflichtet, ihre Kommunen finanziell in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen.⁵⁸ Das Grundgesetz gibt außerdem das Ziel bundesweiter gleichwertiger Lebensverhältnisse vor: der Bund darf dann eingreifen,

Ungleiche Ausschüttung

Die anteilige Auszahlung von Gemeinschaftssteuern wie der Einkommensteuer an die Kommunen begünstigt Gemeinden mit einer finanzstarken Einwohnerschaft. Zwar soll ein Verteilungsschlüssel allzu große Unterschiede verhindern, dennoch würde eine bloße Erhöhung des kommunalen Anteils an der Einkommensteuer die Unterschiede in der finanziellen Ausstattung der Gemeinden verfestigen. Gemeinden in Ostdeutschland erhielten 2018 im Schnitt nur rund halb so viel Geld je Einwohner wie Gemeinden im reichen Süden der Republik.



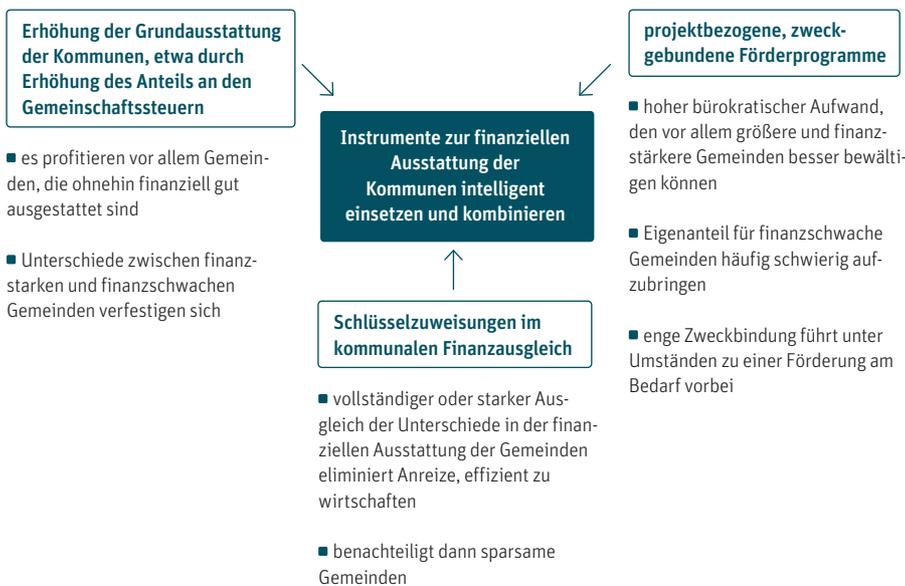
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach Bundesländern, in Euro je Einwohner, 2018
(Datengrundlage: Statistisches Bundesamt⁵⁶)

wenn Länder und Kommunen nicht mehr in der Lage sind, diese in ausreichender Weise zu gewährleisten.⁵⁹ Auf der anderen Seite dürfen Bund und Länder aber auch keine „Gleichmacherei“ betreiben und Unterschiede in den kommunalen Haushalten durch die Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich komplett aufheben. Kommunen, die gut haushalten und geschickt investieren, sollen davon auch etwas haben. Das Recht auf Selbstverwaltung der Kommunen zeigt sich auch in der Selbstverantwortung für die eigene finanzielle Lage. Dies bedeutet aber nicht, dass finanzschwache Kommunen ihre Misere allein verschulden. Vielmehr gibt es auch strukturelle Gründe, etwa bei den Förderprogrammen, die klammen Kommunen das Leben schwer machen.

Wie gezeigt, spielen auch Fördermittel eine wichtige Rolle in den kommunalen Haushalten. Wie viele Mittel eine Gemeinde bekommt, sollte sich im Idealfall an ihrem Bedarf orientieren. Letzterer soll sich, wie bereits diskutiert, an der Bereitschaft der Kommune zeigen, auch eigene finanzielle Mittel für ein Vorhaben aufzubringen – den sogenannten Eigenanteil. Dieser erschwert es aber gerade armen Kommunen, an die begehrte Förderung zu kommen.⁶⁰ Deshalb stellen wir im Folgenden einige Alternativen vor. Diese lassen sich grob danach sortieren, ob sie den Eigenanteil grundsätzlich beibehalten, die Antragsteller ihn aber auch ohne eigenes Geld erbringen können, oder ob der Bedarf der Kommunen auf andere Weise ermittelt wird.

Welche Tücken die finanzielle Ausstattung der Kommunen birgt

Bund und Ländern stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die Kommunen finanziell auszustatten. Während Steuereinnahmen für eine finanzielle Grundausrüstung sorgen, soll der kommunale Finanzausgleich die Unterschiede zwischen den Gemeinden verringern. Förderprogramme sollen darüber hinaus Mittel für spezifische Bedürfnisse der Kommunen bereitstellen. Sie bevorzugen jedoch häufig Kommunen, die ohnehin finanziell gut aufgestellt sind.



Die wichtigsten Instrumente von Bund und Ländern zur Finanzierung der Kommunen
(Eigene Darstellung)

Instrumente zur Förderung des ländlichen Raums

ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	
Geldgeber	EU
Antragsteller	Bürger und Kommunen, Unternehmen, Vereine und Initiativen
Fördergegenstand	wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung in ländlichen Gebieten
Gesamtfördersumme 2014 bis 2020	8,3 Milliarden Euro von der EU, kofinanziert durch 4,7 Milliarden Euro aus nationalen Mitteln
laufende Förderfälle 2019/2020	> 400.000
Eigenanteil	abhängig von ELER-Entwicklungsprogrammen der Länder
Sonderregelungen für finanzschwache Kommunen	abhängig von ELER-Entwicklungsprogrammen der Länder

In Deutschland zählt knapp die Hälfte aller Kreise zum ländlichen Raum. Einige dieser Regionen stehen vor großen Herausforderungen. Sie drohen in eine Abwärtsspirale aus schrumpfender Bevölkerung und wegbrechender Versorgung zu geraten. Der Bund und die EU unterstützen den ländlichen Raum durch Förderprogramme, die Landwirte ebenso wie Gemeinden fit für die Zukunft machen sollen.

In Deutschland fördern Bund und Länder seit 1973 über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) die Zukunftsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit ländlicher Regionen (und den Küstenschutz).⁶³ Die Gesamtmittel der GAK belaufen sich auf rund 1,5 Milliarden Euro pro Jahr. Alle vier Jahre einigen sich Bund und Länder im gemeinsamen Rahmenplan auf die Förderschwerpunkte und die Höhe der Förderungen.⁶⁴ Der Bund beteiligt sich an den GAK-Mitteln zur Förderung der Agrar-

GAK: Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz	
Geldgeber	Bund, Länder
Antragsteller	Unternehmen, Vereine, Kommunen, Einzelpersonen
Fördergegenstand	Land- und Forstwirtschaft, Küstenschutz und ländliche Entwicklung
jährliche Gesamt-fördersumme	1,5 Milliarden Euro (inklusive Ländermittel)
laufende Förder-fälle 2018	> 350.000
Eigenanteil	Land und Empfänger teilen sich 40% im Bereich Agrarstruktur, 30% im Bereich Küstenschutz
Sonderregelungen für finanzschwache Kommunen	ja

struktur mit 60 Prozent und an Mitteln, die der Förderung des Küstenschutzes dienen, zu 70 Prozent. Für finanzschwache Kommunen kann der Bund die Förderquote auf bis zu 80 Prozent erhöhen. Die Zuwendungsempfänger müssen je nach Maßnahme einen Eigenanteil leisten. Die Differenz zwischen Eigenanteil und Bundesmitteln tragen die Länder.⁶⁵

Die EU bündelt ihre Anstrengungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die GAP umfasst zwei große Fördertöpfe: den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Während der EGFL vor allem Direktzahlungen an Landwirte tätigt, kofinanziert der ELER bundesweit Projekte im ländlichen Raum. Beide Programme fördern landwirtschaftliche Betriebe, vor allem ELER unterstützt aber auch Kommunen in den Bereichen der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Räume.⁶⁶ In der Förderperiode 2021 bis 2027 sieht die GAP EU-weit rund 79 Milliarden Euro für

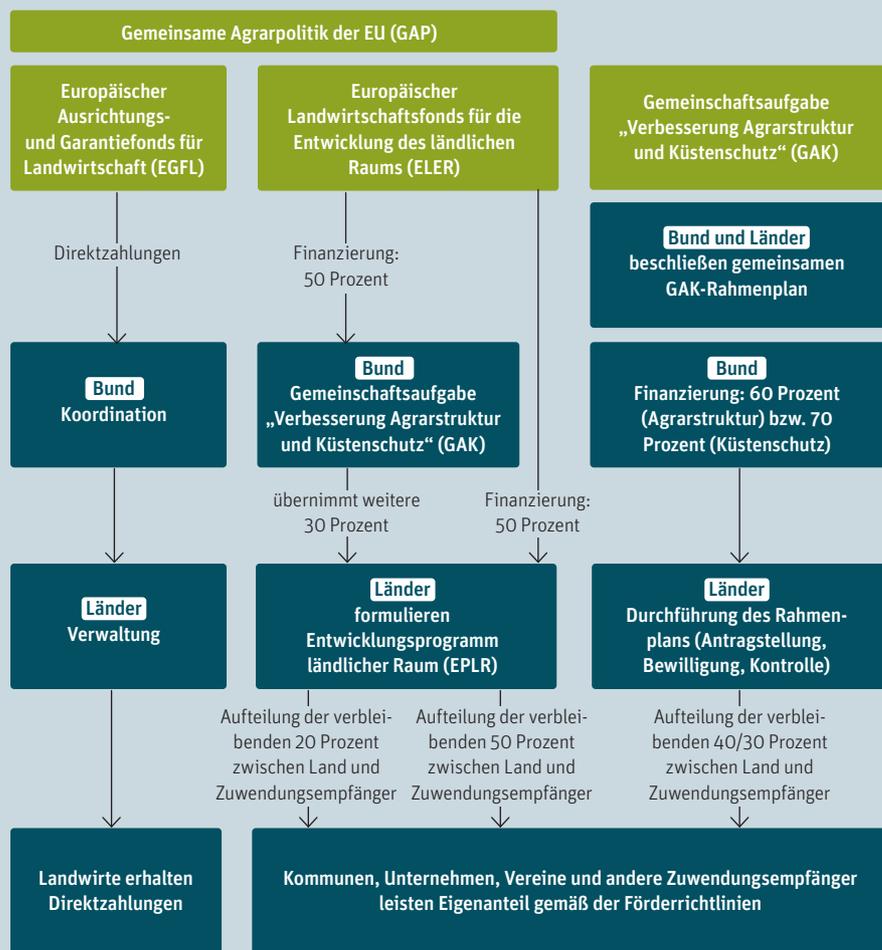
die Entwicklung des ländlichen Raums vor. Nach Deutschland fließen davon knapp eine Milliarde Euro pro Jahr.⁶⁷

Im Rahmen der GAP greifen ELER und GAK vielfach ineinander. GAK-Fördermittel dienen dann als öffentliche nationale Ko-

finanzierung für Projekte, die die EU aus dem ELER fördert. Der ELER sieht in der Regel eine Förderquote von 50 Prozent vor. Der Bund gibt aus GAK-Mitteln weitere 30 Prozent dazu. Die Länder entscheiden über die Aufteilung der verbleibenden 20 Prozent zwischen Land und Kommune.⁶⁸

Viele Akteure für den ländlichen Raum

Im ländlichen Raum können Kommunen und private Zuwendungsempfänger auf verschiedene Fördertöpfe der EU und des Bundes zugreifen. Fördermittel der EU sind dabei häufig mit nationalen Mitteln verknüpft. Die Länder entscheiden in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum (EPLR) über die Verteilung der Mittel.



(Eigene Darstellung basierend auf Rechnungshof Baden-Württemberg⁶⁹)

A Eigenanteil erbringen – trotz klammer Kassen

Der Eigenanteil soll sicherstellen, dass die Empfänger von Fördermitteln tatsächlich Bedarf an der geförderten Maßnahme haben und diese auch effizient umsetzen. Dazu muss er nicht zwingend finanzieller Art sein und kann unter Umständen auch durch andere lokale Akteure gestellt werden.

Antragsteller erbringen den Eigenanteil auf nicht-finanzielle Art

Können Fördermittelempfänger den geforderten finanziellen Eigenanteil nicht aufbringen, dann leisten sie ihn eben durch entsprechende Arbeits- oder Sachleistungen. Diese Idee ist nicht neu und einige Förderrichtlinien lassen dies in einem gewissen Rahmen bereits zu. Dazu gehören etwa die Programme des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI). Doch nicht alle Bundesländer geben diese Möglichkeit an ihre Kommunen weiter – sie sind dazu nicht verpflichtet.

Grundsätzlich erlauben es die ESI-Richtlinien, dass Fördermittelempfänger den Eigenanteil teilweise durch Personal- und Sachleistungen erbringen. Das können neben Arbeitsleistungen die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken oder Immobilien sein. Wenn etwa Vereine eine Förderung für die Renovierung ihres Vereinsheims beantragen, können Vereinsmitglieder die Malerarbeiten selbst ausführen und diese zu einem festen Stundensatz abrechnen und dann als Eigenmittel verbuchen.

Für Kommunen bedeutet die exakte Abrechnung aller Arbeits- und Sachleistungen wie Büromaterialien oder anfallender Miet-, Heiz- und Stromkosten einen hohen bürokratischen

Aufwand. Dieser überwiegt unter Umständen den Vorteil, den sie von der Abrechnung haben. Hier könnte eine pauschalierte Abrechnung den Aufwand verringern. Die Antragsteller müssten ihre voraussichtlichen Aufwendungen einmal begründen und könnten diese dann in marktüblicher Höhe anrechnen. Für die Förderperiode 2021-2027 plant die Europäische Kommission, die Möglichkeiten pauschaler Abrechnungen auszubauen.^{61, 62} Ob finanzschwache Kommunen davon profitieren, wird sich in der Praxis zeigen müssen.

Gerade für finanzschwache Kommunen ließen sich die Möglichkeiten, den geforderten Eigenanteil durch Arbeits- oder Sachleistungen zu erbringen, noch vereinfachen und ausbauen. Nicht zuletzt wäre es auch denkbar, die Kosten, die durch die Antragstellung entstanden sind, (rückwirkend) als Eigenanteil anzurechnen. Denn indem Kommunen den Aufwand auf sich nehmen, einen Antrag auf Fördermittel zu stellen, zeigen sie, dass sie Bedarf für die Förderung haben. Sie tragen auch das Risiko, den Antrag umsonst gestellt zu haben, wenn dieser nicht bewilligt wird.

Die Kommune zahlt den Eigenanteil nicht (komplett) selbst

Schon heute setzen sich manche Fördergelder, die bei den Kommunen ankommen, aus Mitteln verschiedener Geldgeber zusammen. Zum Beispiel übernimmt die Europäische Union bei Projekten, die sie mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) fördert, die Hälfte der förderfähigen Ausgaben. Der Bund schießt 30 Prozent aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) dazu. Das Land muss gemeinsam mit der Kommune die verbleibenden 20 Prozent aufbringen (siehe Kasten, S. 17). So entscheidet meist das Land darüber, welchen Eigenanteil die Kommunen am Ende aufbringen müssen.

Wenn das Land seine Kommunen unterstützt

Manche Bundesländer übernehmen für finanzschwache Kommunen einen Teil des finanziellen Eigenanteils. In Mecklenburg-Vorpommern etwa vergibt das Ministerium für Inneres und Europa über das Landesförderinstitut (LFI) kommunale Kofinanzierungshilfen für Infrastrukturprojekte.⁷⁰ Das Ministerium verspricht eine vollständige Passfähigkeit zu allen in Mecklenburg-Vorpommern gültigen Förderrichtlinien der EU, des Bundes und der Landesregierung. Die Kofinanzierungshilfe erlaubt es finanzschwachen Kommunen, den Eigenanteil anderer Förderprogramme auf bis zu zehn Prozent zu reduzieren.⁷¹ Im Jahr 2018 hat das LFI auf diese Weise zehn Projekte mit insgesamt rund zwei Millionen Euro unterstützt.⁷²

Schleswig-Holstein hat einen Kommunalen Investitionsfonds (KIF) eingerichtet, der 2020 ein Volumen von 70 Millionen Euro hatte. Hieraus fördert das Land durch zinsgünstige Darlehen und Zuweisungen kommunale Infrastrukturprojekte. Dazu zählt neben der direkten Förderung auch der kommunale Eigenanteil an Projekten, die der Bund über die Städtebauförderung unterstützt (siehe Kasten, S. 10). Kommunen können bis zu 70 Prozent des Eigenanteils aus dem KIF finanzieren.⁷³

Für manche Gemeinden ist allerdings auch der verbleibende Eigenanteil noch zu hoch. Gerade hoch verschuldeten Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung befinden, fehlen häufig die notwendigen Eigenmittel. Und sie dürfen sich in der Regel das Geld für den Eigenanteil auch nicht leihen – also Kredite aufnehmen. Damit sie etwa dringend benötigte Infrastrukturprojekte stemmen könnten, müsste die Kofinanzierungshilfe schon den gesamten Eigenanteil übernehmen.

Programm „Engagierte Stadt“

Geldgeber	Stiftungen, BMFSFJ
Antragsteller	gemeinnützige Organisationen
Fördergegenstand	bürgerschaftliches Engagement
Gesamtfördersumme	5 Millionen Euro
Geförderte Kommunen	50
Eigenanteil	nicht spezifiziert
Sonderregelungen für finanzschwache Kommunen	nein

Neben EU, Bund und Ländern vergeben auch zahlreiche Stiftungen Fördergelder. Diese haben sich einem bestimmten Stiftungszweck verschrieben. Viele Stiftungen verstehen sich etwa als „Wohltäter“ im sozialen oder kulturellen Bereich oder wollen gesellschaftliche Veränderungen vorantreiben. Ihre Fördermittel sollen in der Regel nicht die Lächer in klammen kommunalen Kassen stopfen, sondern vielmehr die öffentlichen Mittel ergänzen und Anreize setzen.⁷⁴

Für das Programm „Engagierte Stadt“ hat sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit zahlreichen Stiftungen* zusammengetan, um mit mehr als fünf Millionen Euro bürgerschaftliches Engagement zu fördern. Einen Antrag stellen können nur gemeinnützige Organisationen, die sich für Themen wie Bürgerbeteiligung, Integration von Geflüchteten oder Quartiersentwicklung einsetzen. Sie müssen dabei mit einer

* Projektphase 1: Bertelsmann Stiftung, BMW Stiftung Herbert Quandt, Generali Zukunftsfonds, Herbert Quandt Stiftung, Körber-Stiftung, Robert Bosch Stiftung; Projektphase 2: Bethe Stiftung, Bertelsmann Stiftung, Breuninger Stiftung, Joachim Herz Stiftung, Körber-Stiftung, Robert Bosch Stiftung.

Kommune oder einem Unternehmen zusammenarbeiten. Die Förderer wollen auf diese Weise die Zusammenarbeit vor Ort stärken und bürgerschaftliches Engagement langfristig strukturell verankern. Die Organisation, die den Förderantrag stellt, muss einen Eigenanteil nachweisen, über dessen Höhe im Einzelfall entschieden wird. Er kann sowohl finanziell als auch durch Personal- und Sachleistungen erbracht werden.⁷⁵

In der ersten Phase des Programms 2015 wählte eine Jury gemeinnützige Organisationen in 50 Städten und Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern aus, die eine Engagementstrategie für ihren Ort erarbeiten sollten. Die beteiligten Stiftungen berieten sie dabei und unterstützten sie auch finanziell.⁷⁶ In diesem Prozess entstanden vielfältige Vorha-

ben. Die Stadt Görlitz etwa kümmert sich besonders um die Familien in ihrer Stadt, hat aber auch eine digitale Engagement-Plattform entwickelt. In Memmingen steht dagegen die Betreuung und Integration von Geflüchteten im Mittelpunkt der ehrenamtlichen Arbeit.⁷⁷

In der zweiten Phase des Programms 2018 konnten sich die bereits ausgewählten „Engagierten Städte“ um eine erneute Förderung zur Fortsetzung und Weiterentwicklung ihrer bereits angestoßenen Projekte bewerben. 2020 startet das Projekt in die dritte Phase. Dabei soll das Netzwerk der engagierten Städte und Gemeinden auf 100 ausgeweitet werden.⁷⁸

Wo Stiftungen die Engagementstrukturen fördern

Seit 2015 fördern das Bundesfamilienministerium und verschiedene Stiftungen das bürgerschaftliche Engagement in 50 Städten in ganz Deutschland. Sie unterstützen gemeinnützige Organisationen, Kommunalvertreter und lokale Unternehmen dabei, Netzwerke zu bilden und langfristig zu kooperieren. Neben finanziellen Hilfen gibt es auch Beratungsangebote. 2020 sollen weitere 50 Orte hinzukommen.

-  in Programmphase 1 geförderte Orte
-  in Programmphasen 1 und 2 geförderte Orte



(Quelle: Engagierte Stadt⁷⁹)

Eine Kofinanzierungshilfe zu beantragen, erhöht aber den ohnehin beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Die Kommunen müssen nicht nur beim fördernden Ministerium die eigentliche Förderung beantragen, sondern außerdem parallel die Kofinanzierungshilfe bei der zuständigen Stelle. Bei klammen Kommunen mangelt es aber häufig nicht nur an Geld, sondern auch an Personal, um diesen Aufwand zu bewältigen.

Unterstützung durch private Institutionen

Kommunen können sich darüber hinaus um dritte Geldgeber bemühen, die sie dabei unterstützen, den Eigenanteil aufzutreiben. Das können etwa Stiftungen, Bürgerinitiativen oder Regionalmarketings- und Energieagenturen sein.⁸⁰ Spenden und Sponsoring durch gemeinnützige Organisationen, aber auch Unternehmen, Banken und Versicherungen stellen eine weitere Finanzierungsmöglichkeit dar. Viele Förderrichtlinien schließen die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils durch Dritte allerdings aus oder schränken sie ein. So sieht etwa das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ die Anerkennung von Mitteln unbeteiligter Dritter wie unabhängigen Stiftungen oder Spendern vor – allerdings nur bis zu einem Eigenanteil von zehn Prozent der förderfähigen Kosten, der in jedem Fall von der Kommune aufzubringen ist.⁸¹

Wenn lokale Akteure über die Vergabe von Fördermitteln entscheiden

Üblicherweise beantragen Gemeinden oder private Projektträger Fördermittel bei dem für das Förderprogramm verantwortlichen Landesministerium. Da dieses meist weit entfernt von der Gemeinde sitzt, über deren Förderung es entscheidet, muss diese ihren Bedarf durch einen umfangreichen Förderantrag und eine finanzielle Beteiligung an den Projektkosten nachweisen. Die Förder-

LEADER

Geldgeber	EU, Bund, Länder
Antragsteller	private und öffentliche Organisationen, Privatpersonen
Fördergegenstand	Entwicklung ländlicher Räume
jährliche Gesamt-fördersumme 2014 bis 2020/Gesamtbudget einer Region 2014 bis 2020	288 Millionen Euro / 1,5 bis 3 Millionen Euro*
geförderte Regionen 2014 bis 2020	321
Eigenanteil	abhängig von lokalen Aktionsgruppen und Regelungen der Bundesländer
Sonderregelungen für finanzschwache Kommunen?	nein

Bei LEADER (oder *Liaison Entre Actions pour le Développement de l'Economie Rurale*) handelt es sich um einen besonderen Ansatz, Fördermittel zu verteilen. Gemäß dem Bottom-up-Prinzip liegt die Verantwortung für die Verteilung der Gelder in erster Linie bei den Menschen vor Ort. Auf diese Weise sollen die Fördermittel dort ankommen, wo sie benötigt werden und in Projekte fließen, die bestmöglich den spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen in den Kommunen begegnen. Die geförderten Maßnahmen sollen vor allem die Grundversorgung verbessern, soziale Einrichtungen stärken sowie den Naturschutz, regionale Produkte und den Tourismus in ländlichen Regionen fördern.⁸²

* In Brandenburg und Sachsen sind die Regionalbudgets höher, da mehr ELER-Mittel in das Programm fließen. Hier können die Budgets bis zu 30 Millionen Euro betragen.

Die LEADER-Mittel stammen aus dem EU-Fördertopf ELER (siehe Kasten, S. 17). In der Förderperiode 2014-2020 sind deutschlandweit im Schnitt zwölf Prozent der gesamten ELER-Mittel für LEADER vorgesehen und damit rund eine Milliarde Euro. Die Bedeutung von LEADER schwankt aber je nach Bundesland: So fließen in Sachsen rund 40 Prozent der ELER-Mittel in das LEADER-Programm, in Bayern oder Thüringen sind es nur etwa sechs Prozent.⁸³

Zu Beginn des Förderprozesses entwickeln lokale Aktionsgruppen (LAG) aus Bürgern, Vertretern von Kommunalpolitik und Verwaltung, ortsansässigen Unternehmen und sozialen Trägern ein regionales Entwicklungskonzept für ihre Region und bewerben sich damit beim zuständigen Landesministerium. Auf diese Weise können die lokalen Vertreter selbst passende Förderrichtlinien für ihre Region formulieren. Ein Regionalmanager unterstützt sie dabei. Dieser berät später auch mögliche Antragsteller, vermittelt zwischen allen Beteiligten und repräsentiert die LEADER-Region nach außen.

Ist der Antrag erfolgreich, erhält die LEADER-Region ein Budget in einer Höhe von jährlich bis zu drei Millionen Euro. Bund und Länder räumen den LAG viele Freiräume bei der Verwendung der Mittel ein. Es gibt aber Unterschiede zwischen den Ländern. So können etwa die niedersächsischen LAG ihr Gesamtbudget über die ganze siebenjährige Förderperiode verteilt einsetzen, während die LAG in Thüringen ihre Mittel jährlich vergeben müssen. Die Länder setzen darüber hinaus unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte, die die LAG bei der Formulierung der Entwicklungskonzepte berücksichtigen müssen. Die Mitglieder der LAG wählen ein Gremium, das – entsprechend dem regionalen Entwicklungskonzept – darüber entscheidet, welche Projekte Förderung aus dem regionalen LEADER-Budget erhalten.⁸⁴

Kommunen können sowohl Teil der LAG sein, also Teil des Entscheidungsgremiums, sie können sich aber auch auf Fördergelder bewerben. Kommunale Vertreter dürfen (ebenso wie Vertreter anderer Akteure) in den Gremien niemals die Mehrheit stellen. Die beteiligten Vertreter öffentlicher und privater Institutionen müssen also stets zusammenarbeiten, Kompromisse finden und sich gegenseitig unterstützen.

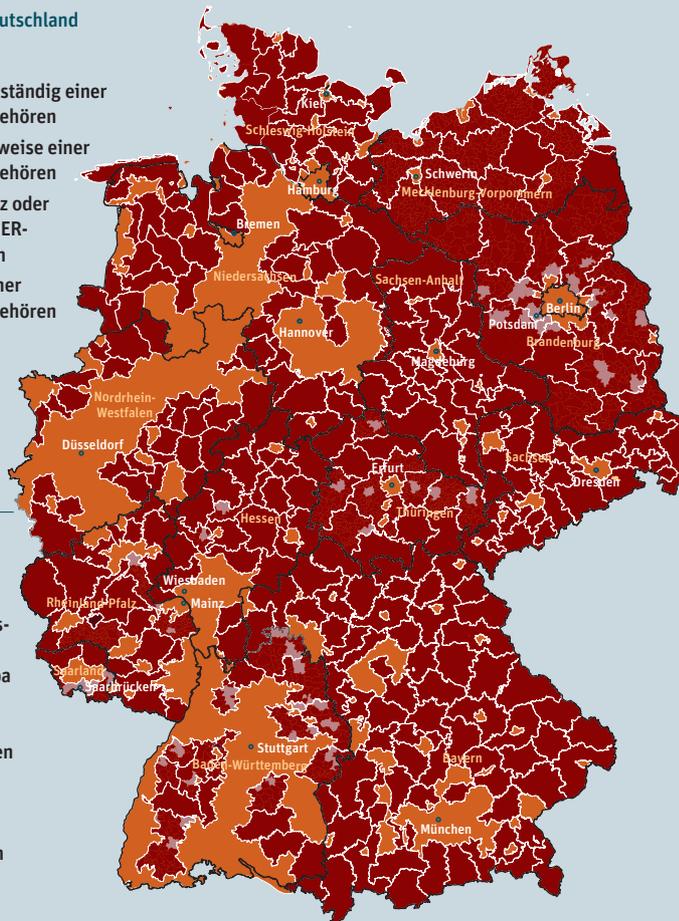
Die Aktionsgruppen legen im regionalen Entwicklungskonzept die Höhe des finanziellen Eigenanteils der Projektträger fest. Die

Fördersätze können bis zu 80 Prozent betragen. Manche Regionen fördern alle Projekte mit dem gleichen Satz, etwa die LEADER-Region Niederrhein in Nordrhein-Westfalen: Unabhängig vom Projektträger erhalten alle geförderten Projekte eine Förderung von 65 Prozent.⁸⁵ Die sächsische LAG Zwönitztal-Greifensteine legt dagegen für ihre verschiedenen Förderziele jeweils spezifische Förderquoten fest.⁸⁶ Mancherorts können Antragsteller den Eigenanteil auch durch Personal- und Sachkosten leisten, während andere LEADER-Regionen nur finanzielle Mittel als Eigenanteil gelten lassen.

LEADER-Regionen in Deutschland 2014–2020

- Gemeinden, die vollständig einer LEADER-Region angehören
- Gemeinden, die teilweise einer LEADER-Region angehören
- Gemeinden, die ganz oder teilweise zwei LEADER-Regionen angehören
- Gemeinden, die keiner LEADER-Region angehören

(Quelle: Netzwerk ländlicher Raum⁸⁷)



Ein vielgenutzter Ansatz

Heute gehören fast alle Gemeinden in ländlichen Räumen zu einer LEADER-Region. Bundesweit gibt es 321 solcher Regionen, in ganz Europa sind es sogar rund 2.600. In diesen Regionen entscheiden Gruppen von lokalen Akteuren, in welche Projekte die Mittel aus den Budgets fließen, die die EU ihnen zur Verfügung stellt.

programme könnten diesen Aufwand verringern, wenn sie die Vergabe der Fördermittel in die Hände von lokalen Akteuren wie Vertretern der lokalen Politik und Verwaltung, von Verbänden, Unternehmen oder sozialen Trägern geben, die aufgrund ihrer täglichen Arbeit mit den Bedürfnissen vor Ort vertraut sind. Unter Umständen wäre ein finanzieller Eigenanteil dann überflüssig. Oder die lokalen Akteure unterstützen die Antragsteller dabei, die notwendigen Mittel aufzutreiben, wenn sie für deren Projekt einen dringenden Bedarf sehen.

Ein klassisches Beispiel für die regionale Vergabe von Fördermitteln ist der LEADER-Ansatz (siehe Kasten, S. 20). Mittlerweile sehen aber auch weitere Fördertöpfe einen Teil ihres Budgets für eine solche Bottom-up-Förderung vor, darunter die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK). Diese Regionalbudgets kommen jedoch nicht ohne einen Eigenanteil der Fördermittelempfänger aus. Bei dem Angebot der GAK ist sogar ein doppelter Eigenanteil zu leisten: Die Höhe eines Regionalbudgets beträgt jährlich bis zu 200.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils des sogenannten Erstempfängers in Höhe von zehn Prozent. Erstempfänger können Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von Gemeinden mit anderen regionalen Akteuren sein, die bereits über ein regionales Entwicklungskonzept verfügen.* Ein Gremium aus Vertretern regionaler Akteuren teilt die Mittel auf die Letztempfänger auf. Gefördert werden Kleinprojekte mit einer förderfähigen Gesamtsumme von maximal 20.000 Euro. Der Eigenanteil der Projektträger beträgt zwanzig Prozent.⁸⁸

In einigen Förderprogrammen haben die Bundesländer erhebliche Spielräume, wie sie die Fördermittel an die Kommunen weiterreichen. So überlässt Baden-Württemberg als einziges Bundesland die Vergabe eines beträchtlichen Teils der Mittel aus dem

* Das kann ein Regionalmanagement, ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) oder eine LEADER-Entwicklungsstrategie sein.

Europäischen Sozialfonds (ESF) lokalen Akteuren. Aus dem ESF fördert die EU Beschäftigung und soziale Integration. Baden-Württemberg verteilt rund ein Drittel der Mittel, die ihm der Bund zuweist, direkt an die kreisfreien Städte und Landkreise. Diese verteilen sie an Maßnahmen weiter, die entweder Menschen zugutekommen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, oder Schülerinnen und Schülern, denen ein Schulabbruch und geringe Chancen auf dem Ausbildungsmarkt drohen. Diese Zielgruppen sind bewusst offen formuliert, um die Mittel flexibel vergeben zu können.

In den baden-württembergischen Städten und Kreisen treten regionale ESF-Arbeitskreise aus Vertretern lokaler Akteure zusammen: Oberbürgermeister oder Landräte, Vertreter der Agentur für Arbeit und des Jobcenters, der Freien Wohlfahrtspflege, der Gewerkschaften, Arbeitgeber, Handwerkskammern oder der außerschulischen Jugendhilfe. Diese Gremien beschließen die Schwerpunkte der lokalen Arbeitsmarktstrategie. Sie kommen außerdem einmal im Jahr zusammen, um Projektanträge zu bewerten und zur Bewilligung durch die L-Bank (Staatsbank für Baden-Württemberg) vorzuschlagen. Anträge können in der Regel neben den Kommunen auch gemeinnützige Träger, Unternehmen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände stellen.

Der Eigenanteil bei ESF-finanzierten Projekten beträgt in Baden-Württemberg in der Regel fünfzig Prozent.^{89*} Hier kommen wiederum die regionalen Arbeitskreise ins Spiel. Sie sind angehalten, die Kofinanzierung von Projekten, die sie zur Förderung vorschlagen, sicherzustellen. Oft übernehmen Arbeitskreismitglieder selbst die Kofinanzierung, wenn sie Interesse an einem Projekt haben. Das kann das Landratsamt oder die Agentur für Arbeit sein, die eine Maßnahme zur Qualifizierung von Fachkräften umsetzen wollen

* Der Eigenanteil verringert sich bei Projekten, die sich an Arbeitslosengeld-II-Empfänger richten, da Regelleistungen aus dem SGB II und III als Kofinanzierung gelten.⁹¹

oder die Handwerkskammer, der an einem Projekt gelegen ist, das die Ausbildungsfähigkeit von benachteiligten Jugendlichen fördert. Ein Auftrag an die Gremien ist aber auch aktive Netzwerkarbeit.⁹⁰ Um ein Projekt zu finanzieren, können sie sich zusammentun oder zusätzliche externe Geldgeber gewinnen.

Auf diese Weise entstehen breite Bündnisse, um Projekte zu realisieren, für die vor Ort akut ein Bedarf besteht. Als ab 2015 viele Menschen nach Deutschland geflohen sind, wollte etwa die Kleinstadt Pfullendorf am Bodensee nicht auf Beschlüsse in Stuttgart oder Berlin warten, sondern den Neuzugezogenen schnell Sprachkurse und Unterstützung bei der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit anbieten. 20.000 Euro konnten sie aus der Sport- und Kulturförderung bereitstellen. Anschließend konnten das Berufsförderungswerk und die Diözese Rottenburg-Stuttgart dafür gewonnen werden, sich jeweils mit der gleichen Summe zu beteiligen. Die Projektidee überzeugte den ESF-Arbeitskreis, der die Summe mit ESF-Mitteln verdoppelte. Die Maßnahme war ein voller Erfolg und stieß sogar auf internationales Interesse.

Die Verantwortlichen bezeichnen die Vergabemethode als vorbildlich. Sie erzeuge zwischen den kreisfreien Städten und Landkreisen einen konstruktiven Wettbewerb. Man beobachte sich genau und kein Kreis wolle weniger Projekte realisieren als die Nachbarn. So entstehen kreative Finanzierungsmodelle, die entsprechend der Bedürfnisse vor Ort innovative Maßnahmen ermöglichen. Die gute wirtschaftliche Lage in Baden-Württemberg begünstigt sicherlich einen solchen Ansatz. In weniger strukturstarken Regionen wie Sachsen-Anhalt oder dem Saarland dürfte es vielerorts schwieriger sein, liquide lokale Akteure zu finden. Dennoch könnte ein ähnlicher Ansatz sicherlich auch hier Akteure zusammenbringen, die im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Bündnisse bilden und gemeinsam Lösungen erarbeiten, um dringend benötigte Maßnahmen zu realisieren.

B Den Bedarf der Kommune ohne Eigenanteil nachweisen

Die bisher vorgestellten Ansätze beruhen auf dem Gedanken, am bisherigen Fördersystem und dem finanziellen Eigenanteil der Kommunen grundsätzlich festzuhalten. Alternativ könnten EU, Bund und Länder den Kommunen zusätzliche Mittel zusprechen, ohne einen Eigenanteil zu verlangen. Aus der Forderung eines Eigenanteils spricht ein grundsätzliches Misstrauen den Verantwortlichen in den Kommunen gegenüber. Hinzu kommen die meist sehr eng formulierten Förderzwecke. Und so entsteht in den Rathäusern häufig der Eindruck, dass man in Brüssel, Berlin oder Düsseldorf meine, besser als die Menschen vor Ort zu wissen, was die eigene Gemeinde wirklich brauche.

Kommunalvertreter betonen häufig, dass auch sie gewählt und damit demokratisch legitimiert seien. Sie handeln im Interesse ihrer Wähler und ihrer Gemeinde und viele ärgern sich darüber, dass ihnen die Fördermittelgeber nicht vertrauen, dies gewissenhaft zu tun. Viele fragen sich, weshalb sie nicht selbst entscheiden dürfen, wie und wofür sie die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeben.⁹²

Allerdings sehen auch die Verantwortlichen in den Kommunen die Gefahr von Mitnahmeeffekten. Natürlich versuche jeder, das Beste für die eigene Gemeinde zu erreichen. Wenn sich für den von langer Hand geplanten Ausbau der Gemeindestraße eine Fördermöglichkeit auftut, werden nur wenige Gemeinden diese Gelegenheit ausschlagen. Denn die freiwerdenden Eigenmittel können sie dann zum Beispiel in den Breitbandausbau oder die Schulsanierung stecken. Damit das Geld dort ankommt, wo es wirklich gebraucht wird, braucht es eine Bedarfskontrolle.

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser?

Die Fördermittelgeber könnten grundsätzlich auf den Bedarfsnachweis durch eine finanzielle Eigenbeteiligung verzichten und stattdessen durch eine genaue Prüfung den Bedarf der Kommunen feststellen. Einige Teilprogramme des Förderprogramms „Modellvorhaben der Raumordnung“ (MORO) erproben bereits solche Verfahren (siehe Kasten, S. 24). Allerdings fördert das Programm nur bereits laufende Projekte, in welche die Träger schon Geld und Energie gesteckt haben. Die meisten Förderprogramme unterstützen jedoch nur Maßnahmen, deren Umsetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen hat. Die Kommunen müssten dann in ihren Förderanträgen sehr genau nachweisen, dass die geplanten Investitionen bei ihnen vor Ort notwendig sind und sie diese nicht aus Eigenmitteln finanzieren können. Gemeinsam könnten Fördermittelgeber und –empfänger dann passende Maßnahmen und die dazugehörige Förderung erarbeiten.

Das klingt zunächst vernünftig, denn die Ämter oder Ministerien, welche die Fördermittel ausschreiben, prüfen die Anträge der Kommunen ja ohnehin auf Herz und Nieren. Allerdings dürfte der schon heute enorme bürokratische und personelle Aufwand für die Kommunen auf diese Weise nochmals zunehmen – eine Hürde gerade für kleinere und klamme Kommunen.

Geld ohne Antrag: Investitionspauschalen

Investitionspauschalen müssen die Kommunen nicht beantragen, ihre Verwendung ist aber an gewisse Zwecke gebunden. Fast alle Flächenländer arbeiten in der ein oder anderen Form mit solchen Pauschalen. Die Länder gestalten diese Zuweisungen ganz unterschiedlich aus. In Ländern wie Baden-Württemberg⁹⁸ oder Sachsen⁹⁹ sind sie Teil der Schlüsselzuweisungen, die im

Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs fehlende Steuereinnahmen ausgleichen sollen. Mecklenburg-Vorpommern gewährt Investitionspauschalen hingegen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems.¹⁰⁰

Die Länder verteilen die Investitionspauschalen auf verschiedene Weisen auf die Kommunen. Um nur ein paar Beispiele zu nennen: Baden-Württemberg orientiert sich an den Einwohnerzahlen, die entsprechend der kommunalen Steuereinnahmekraft je Einwohner gewichtet werden.¹⁰¹ Sachsen dagegen legt jährlich einen Anteil der allgemeinen Schlüsselzuweisungen fest, den die Kommunen für Investitionen ausgeben müssen.¹⁰² Nordrhein-Westfalen legt der Verteilung die Einwohnerzahl und die Gebietsfläche zugrunde.¹⁰³ Mecklenburg-Vorpommern verteilt die Investitionspauschale zu zwei Dritteln entsprechend der Einwohnerzahlen und zu einem Drittel nach der Finanzkraft.¹⁰⁴

Die Kommunen müssen diese pauschalen Mittel in den Neubau, die Erneuerung und die Instandhaltung ihrer Infrastruktur investieren. Diese Zweckbindung der Mittel bewirkt, dass die Kommunen nicht das ihnen zur Verfügung stehende Geld etwa für laufende Kosten oder Schuldentilgung ausgeben, während ihre Infrastruktur verfällt. Diese Pauschalen haben einige Vorteile: Kommunen haben den Freiraum, die Mittel im vorgegebenen Bereich nach den Bedürfnissen vor Ort einzusetzen. Sie sparen sich Förderanträge und müssen nicht auf ein passendes Förderprogramm warten. Und sollte es doch ein passendes Förderprogramm für das beabsichtigte Vorhaben geben, können sie die Pauschalen in der Regel auch als Eigenmittel dafür verwenden.

Länder wie Baden-Württemberg oder Sachsen schränken die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen nicht weiter ein. Nordrhein-Westfalen hat hingegen für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt, dass die Kommunen knapp neun Prozent der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege ausgeben sollen und rund sieben Prozent der

Mittel für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Außerdem gewährt das Land seinen Kommunen eine Bildungspauschale, die sich nach der Schülerzahl bemisst und für den Neu- oder Umbau, den Erwerb oder die Ausstattung von Schulen und Kindertagesstätten zu verwenden ist. Hinzu kommt eine Sportpauschale für Investitionen in Sportstätten, deren Höhe von der Einwohnerzahl abhängt.¹⁰⁵

Mecklenburg-Vorpommern führt mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz 2020 eine Investitionspauschale ein, die Kommunen in Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, den öffentlichen Personennahverkehr, Sportanlagen, die Feuerwehr, den kommunalen Wohnungsbau und in Digitalisierung investieren sollen. Zusätzlich führt das Land eine pauschale Mittelzuweisung für den Bau und die Instandhaltung der Straßen auf dem Gebiet der Kommunen ein. Diese Pauschale berechnet sich nach Art und Länge der zu bewirtschaftenden Straßen. Das neue Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Mecklenburg-Vorpommern sieht außerdem vor, dass Kommunen die Mittel aus der Investitionspauschale unabhängig von den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung verwenden können. Das bedeutet für klamme Kommunen, die unter Kommunalaufsicht stehen und ihren Haushalt ausgleichen müssen, dass sie dennoch in der Lage sind, wichtige Investitionen zu tätigen.¹⁰⁶

Investitionspauschalen geben den Ländern also die Möglichkeit, die Kommunen mit Geld zu versorgen und dabei zu einem gewissen Grad die Kontrolle über die Verwendung der Mittel zu behalten, ohne dass aufwendige Ausschreibungs- und Antragsverfahren wie bei der Vergabe von Fördermitteln die Verwaltungen sowohl der Kommunen als auch der Fördermittelgeber belasten. Die Kommunen müssen einzig im Nachgang belegen, dass sie die Mittel in den entsprechenden Bereichen verwendet haben.

Sollten die Länder Investitionspauschalen in größerem Umfang zur Finanzierung von Kommunen nutzen, könnten sie die Zweckbindung der Mittel noch differenzierter festlegen – ähnlich wie Nordrhein-Westfalen bereits mit den Bildungs- und Sportpauschalen verfährt oder Mecklenburg-Vorpommern mit der Straßenbaupauschale. Die Höhe solcher Investitionspauschalen sollte sich dann auch differenzierter an den Bedürfnissen vor Ort orientieren – und nicht wie bisher meist ausschließlich an der Einwohnerzahl, der Fläche oder dem Steueraufkommen.

Zuweisungen am Bedarf vor Ort orientieren

Mecklenburg-Vorpommern etwa führt im Rahmen seines neuen FAG bereits neue Indikatoren in die Bedarfsberechnung ein – allerdings nur für die Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen und nicht der Investitionspauschale. Neben der Steuerkraft fließen in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab sofort auch die Anzahl der Kinder, die zentralörtlichen Funktionen und ein überdurchschnittlicher Bevölkerungsrückgang ein.

Es stehen ausreichend demografische, wirtschaftliche und raumstrukturelle Daten in allen Bundesländern zur Verfügung. Diese könnten stärker in die Berechnung der Zuweisungen an die Kommunen einfließen. Mancherorts führen die Länder bereits verschiedene wirtschaftliche und demografische Daten der Kommunen systematisch zusammen. Ein Beispiel ist das Rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem (RUBIKON) in Mecklenburg-Vorpommern. Mithilfe gewichteter Haushaltskennzahlen bewertet das System die dauernde Leistungsfähigkeit aller Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern.¹⁰⁷ Es dient zunächst als ein Frühwarnsystem. Gemeinden, die in der Bewertung schlecht abschneiden, müssen gegebenenfalls ein Haushaltssicherungs-

konzept vorlegen. Die Bewertung durch das RUBIKON-System bestimmt aber mitunter auch mit über die Höhe des Eigenanteils, den die Gemeinden leisten müssen, wenn sie Fördermittel beantragen.¹⁰⁸

Die Länder könnten die vielfältigen Daten, die ihnen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Versorgung der Bevölkerung in den Regionen und Gemeinden zur Verfügung stellen, systematisch auswerten und miteinander verknüpfen, um differenzierte Hinweise auf den Finanzbedarf der Gemeinden zu erhalten. Die Ergebnisse könnten dann in die Berechnung von pauschalen Investitionszuweisungen an die einzelnen Kommunen einfließen.

Bisherige Anstrengungen zu zaghaft

Den Fördermittelgebern ist durchaus bewusst, dass der finanzielle Eigenanteil für manche Kommunen eine höhere Hürde darstellt als für andere. Das zeigt sich auch daran, dass bereits Alternativen existieren, von denen wir die wichtigsten vorgestellt haben.

Allerdings reichen die bisherigen Anstrengungen nicht aus. Finanzschwache Gemeinden können mitunter wichtige Investitionen nicht finanzieren. Es bedarf weiterer Anstrengungen, wie sie den Bedarf vor Ort auch ohne einen finanziellen Eigenanteil belegen können. Darüber hinaus sollten Bund und Länder der kommunalen Ebene mehr Verantwortung zugestehen. Das kann etwa im Rahmen von Regionalbudgets geschehen, wenn regionale Akteure über die Verteilung von Mitteln entscheiden, oder durch Investitionspauschalen, die es den Verantwortlichen in den Kommunen erlauben, selbst zu entscheiden, wie sie die Mittel im jeweiligen Bereich einsetzen. Das würde die kommunale Selbstbestimmung stärken und wäre im Sinne der Subsidiarität. Was zu tun ist und mit welchen Ansätzen das Geld dort ankommt, wo es gebraucht und sinnvoll eingesetzt wird, diskutieren wir im folgenden Kapitel.

MORO – Modellvorhaben der Raumordnung

Geldgeber	Bund
Antragsteller	Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kreise, interkommunale Verbände
Fördergegenstand	nachhaltige Stadtentwicklung; Infrastruktur und demografischer Wandel
jährliche Gesamtfördersumme	1 Million Euro
geförderte Modellregionen seit 2015	29
Eigenanteil	abhängig vom Forschungsfeld
Sonderregelungen für finanzschwache Kommunen	nein

Die Modellvorhaben der Raumordnung, kurz MORO, greifen seit 1996 innovative – modellhafte – Projekte und Ideen auf, deren Umsetzung lokale Akteure wie Gemeinden oder regionale Initiativen bereits angestoßen haben. Zwei Themenbereiche stehen im Mittelpunkt: „Nachhaltige Stadtentwicklung“ und „Infrastruktur und Demografischer Wandel“. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) koordiniert die MORO-Förderung und begleitet die geförderten Projekte während der gesamten Laufzeit wissenschaftlich. Auf diese Weise soll es die neuen Ideen auch auf andere Regionen übertragbar machen. Jährlich stellt der Bund für die Modellvorhaben rund eine Million Euro bereit.⁹³

Das Programm soll Modellvorhaben möglichst flexibel fördern, daher schreibt das BBSR die Förderbedingungen nicht in einer übergreifenden Förderrichtlinie fest. Stattdessen erarbeitet es stetig neue Einzelprogramme zu bestimmten Herausforderungen wie der Digitalisierung auf dem Land oder regionalen Energiekonzepten – sogenannte Forschungsfelder. Regionale Projektträger

wie zum Beispiel zivilgesellschaftliche Initiativen, Landkreise oder Verbände von Gemeinden können sich dann mit ihren Ideen bewerben. Das BBSR wählt die Modellvorhaben nicht nur auf Grundlage der Projektidee aus, sondern versucht auch bei der Auswahl der Modellregionen ein möglichst breites Spektrum an wirtschaftlichen und demografischen Ausgangsbedingungen abzudecken. Auf diese Weise soll der Erkenntnisgewinn für die Praxis möglichst hoch ausfallen.⁹⁴

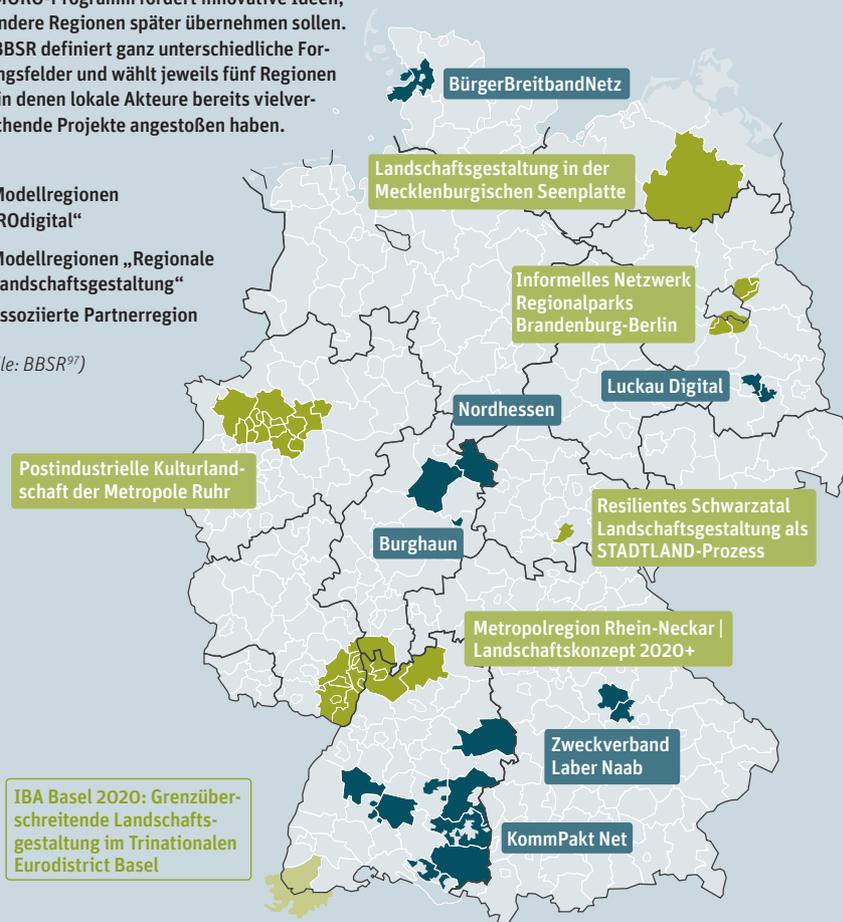
Das Bewerbungsverfahren und die Höhe des Eigenanteils variieren teilweise stark zwischen den Forschungsfeldern. Im Forschungsfeld „Regionale Landschaftsgestaltung“ bewarben sich die Regionen in einem zweistufigen Verfahren zunächst mit einer Projektskizze, in der sie auch einen Eigenanteil vorschlugen, den sie im zweiten Schritt, dem Projektantrag, nachweisen mussten. Eigenleistungen konnten sowohl finanzieller als auch personeller Art sein und durften sogar aus anderen Förderprogrammen stammen. Bewerber, die einen höheren Eigenanteil nachweisen konnten, wurden bei der Auswahl bevorzugt.⁹⁵ Das Forschungsfeld „Digitale Infrastruktur als regionaler Entwicklungsfaktor - MOROdigital“ richtete sich dagegen an strukturschwache Kommunen. Das Programm förderte ausgewählte Modellvorhaben zum Breitbandausbau in ländlichen und strukturschwachen Regionen zu hundert Prozent.⁹⁶

Wo innovative Ideen Vorbilder werden

Das MORO-Programm fördert innovative Ideen, die andere Regionen später übernehmen sollen. Das BBSR definiert ganz unterschiedliche Forschungsfelder und wählt jeweils fünf Regionen aus, in denen lokale Akteure bereits vielversprechende Projekte angestoßen haben.

- Modellregionen „MOROdigital“
- Modellregionen „Regionale Landschaftsgestaltung“
- assoziierte Partnerregion

(Quelle: BBSR⁹⁷)



Das BBSR kann den Eigenanteil in den einzelnen Programmen auch deshalb so flexibel festlegen, weil diese ausschließlich Projekte fördern, die lokale Akteure bereits zuvor ins Leben gerufen haben. Für diese Vorhaben gab es offensichtlich einen Bedarf und Mitnahmeeffekte spielen, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle.

Die Modellvorhaben erzielen in den ausgewählten Regionen schnelle Erfolge. Die Finanzspritze für bereits laufende Projekte kann ihre Entwicklung beschleunigen. Die Förderung ist allerdings immer auf maximal vier Jahre begrenzt, die Verstetigung der Projekte ist daher nicht immer gesichert. Ob andere Regionen die Ideen tatsächlich übernehmen können, hängt auch davon ab, ob sie diese mit eigenen Mitteln ohne Fördermittel finanzieren können. Gemeindevertreter loben jedoch die unkomplizierte und flexible Vergabe der Fördermittel.

4 | WAS TUN?

A Empfehlungen für Förderer

Alternativen zum Eigenanteil entwickeln:

Anstelle des häufig geforderten Eigenanteils können auch andere Instrumente einen Förderbedarf nachweisen. Manche Förderprogramme bieten bereits Alternativen wie den Einsatz von Personal- und Sachleistungen an. Um finanzschwache Kommunen nicht zu benachteiligen, sollten Fördermittelgeber solche nicht-finanziellen Verfahren immer als eine mögliche Option anbieten. Zudem sollten sie offen dafür sein, weitere Alternativen zum Eigenanteil zu entwickeln und in ihre Programme zu integrieren.

Beim Eigenanteil helfen: In manchen Bundesländern gibt es bereits Instrumente wie Kofinanzierungshilfen und Investitionsfonds, die finanzschwachen Kommunen helfen, die finanziellen Eigenmittel für geförderte Projekte aufzubringen. Diese Angebote drücken den verbleibenden Eigenanteil aber in der Regel nur bis maximal zehn Prozent der Gesamtkosten. Dieser Anteil kann aber immer noch zu hoch sein – etwa für Kommunen in Haushaltskonsolidierung. In solchen Fällen sollten die Länder Ausnahmeregelungen schaffen, die Kommunen bei wichtigen Projekten vom Eigenanteil befreien.

Bei Förderprogrammen beraten und unterstützen:

Der hohe bürokratische Aufwand, Fördermittel zu beantragen, überfordert vor allem kleine, ländliche Gemeinden. Vielerorts fehlen zentrale Ansprechpartner und Beratungsangebote. Hauptamtliche bei Dachverbänden, Ländern oder in der Kreisverwaltung sollten Kommunen daher aktiv auf geeignete

Förderprogramme aufmerksam machen und sie bei der Antragstellung unterstützen. Dazu zählt auch, ihnen Wege aufzuzeigen, wie sie die Hürde „Eigenanteil“ überspringen können.

Kommunale Vielfalt berücksichtigen: Die Regionen in Deutschland sind vielfältig. Dies betrifft die finanziellen Voraussetzungen ebenso wie die Bedürfnisse vor Ort. Dem sollten die Fördermittelgeber Rechnung tragen, wenn sie neue Förderprogramme aus-schreiben. Sie sollten die Förderung nicht von vornherein an einen zu eng definierten Zweck und eine starre finanzielle Beteiligung der Mittelempfänger knüpfen. Dies würde dazu beitragen, dass die kommunale Selbstverwaltung gestärkt wird und würde der Erkenntnis folgen, dass die Menschen vor Ort am besten wissen, woran es ihnen fehlt.

Spielräume an Kommunen weitergeben:

Die Länder haben in der Regel gewisse Spielräume, wenn sie die Vergaberichtlinien für Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union formulieren. Diese sollten sie zugunsten der Kommunen nutzen und es vermeiden, neue Hürden einzuziehen. Wenn Bund oder EU es etwa grundsätzlich erlauben, den Eigenanteil durch Personal- oder Sachleistungen zu erbringen, dann sollten die zuständigen Landesministerien diese Option auch an ihre Kommunen weiterreichen. Ähnlich sollten sie es auch mit

Pauschalabrechnungen handhaben, um den bürokratischen Aufwand für sich und die Kommunen möglichst gering zu halten. Die Länder können mitunter auch die Verfahren gestalten, mit denen sie die Mittel an die Kommunen verteilen. So überträgt etwa Baden-Württemberg als einziges Bundesland die Vergabe eines guten Teils der ESF-Mittel an regionale Arbeitskreise.

Niedrigschwellige Förderprogramme aufsetzen:

Wenn verschiedene Förderprogramme unterschiedlich hohe Eigenanteile verlangen und unterschiedliche Optionen bieten, den Bedarf auch nicht-finanziell nachzuweisen, kann das dazu führen, dass finanzschwache Kommunen sich nur bestimmte Förderprogramme „leisten“ können – und dann an ihrem eigentlichen Bedarf vorbei investieren. Unkomplizierte und möglichst einheitliche Förderrichtlinien können den bürokratischen Aufwand verringern und die Vergabe gerechter machen. Die Verantwortlichen bei den Förderern sollten daher zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den prüfenden Behörden praktikable Richtlinien entwickeln.

Bündelung von Förderprogrammen zulassen:

Nur vereinzelt können Kommunen bisher verschiedene Fördermittel miteinander kombinieren, viele Förderrichtlinien schließen eine sogenannte Doppelförderung grundsätzlich aus. Größere Projekte, etwa im Bereich der Infrastruktur, ließen sich jedoch für Kommunen oft besser realisieren, wenn sie verschiedene Programme miteinander verknüpfen könnten. Bei Gesamtkosten in

Millionenhöhe ist auch ein geringer Eigenanteil für viele Kommunen nicht zu stemmen. Förderer sollten es daher forcieren, dass Kommunen die Mittel verschiedener Programme kombinieren und in den Förderrichtlinien Schnittstellen zu anderen Programmen vorsehen. Sie sollten darüber hinaus die Antragsteller beraten, wie und mit welchen Mitteln sie Förderungen aufstocken können.

Zahl der Förderprogramme begrenzen:

Jahr für Jahr schreiben EU, Bund und Länder neue Förderprogramme aus. Die meisten dieser Programme sind hochspezialisiert. Gleichzeitig überschneiden sich viele Programme verschiedener Förderer inhaltlich, was zu einer Programmkonkurrenz führen kann. Kommunen verlieren dabei schnell den Überblick. So bleiben viele Gelder liegen, während sich in den Kommunen ein riesiger Investitionsstau gebildet hat. Länder, Bund und EU sollten ihre Anstrengungen stärker aufeinander abstimmen, sie sollten Programme zusammenlegen und gleichzeitig offener und einheitlicher gestalten. Nur so lässt sich der aktuelle Förderdschungel lichten.

Die Ausnahme nicht zur Regel machen:

Kommunen müssen in der Lage sein, für ihre Bewohner die Leistungen der Grundversorgung auch ohne zusätzliche Förderung bezahlen zu können. Sie brauchen hierzu einerseits die finanziellen Mittel und andererseits die Entscheidungsautonomie, um selbst Ideen und Konzepte für Versorgungsangebote zu entwickeln und voranzutreiben, die zu ihrer individuellen Situation passen. Instrumente wie Investitionspauschalen oder Regionalbudgets erlauben es den Ländern teilweise schon heute, Kommunen bedarfsgerecht finanziell auszustatten und ihnen dabei den notwendigen Freiraum zu gewähren. Förderprogramme sollten die Ausnahme bleiben, etwa um neue Entwicklungen anzustoßen oder besondere Missstände zu beheben.

B Empfehlungen für Kommunen (und andere Fördermittelempfänger)

Vorhandene Möglichkeiten nutzen: Vor allem klamme Kommunen sollten in Erfahrung bringen, bei welchen Förderprogrammen sie den finanziellen Eigenanteil verringern oder ersetzen können. Einige Programme bieten nachweislich finanzschwachen Kommunen eine **höhere Förderquote**. Manchmal lassen sich mehrere **Förderungen kombinieren**, um umfangreiche Projekte umzusetzen. Einige Länder haben **Kofinanzierungshilfen oder Kommunalfonds** eingerichtet, die einen Teil der kommunalen Eigenleistung finanzschwacher Kommunen übernehmen. Außerdem erlauben es manche Förderrichtlinien, den Eigenanteil wenigstens teilweise durch **Personal- und Sachleistungen** zu erbringen. Darüber hinaus sollten sich die Gemeindevertreter ein Netzwerk lokaler Akteure aufbauen, das können zum Beispiel Vereine, soziale Träger, Unternehmen, Diözesen, Arbeitsagenturen oder engagierte Bürger sein. Wenn diese den Bedarf für eine Maßnahme erkennen und die Förderrichtlinien es zulassen, können sie mit **Spenden, Sponsoring oder Arbeitskraft** dazu beitragen, den Eigenanteil aufzubringen. Und nicht zuletzt sollten Gemeinden auch bei der Planung und Umsetzung von Projekten **mit anderen Gemeinden kooperieren**. Bei manchen Programmen wie etwa der Städtebauförderung reduziert sich dann der kommunale Eigenanteil und teilweise können finanzstarke Kommunen finanzschwächere entlasten.

Auf kommunaler Ebene zusammenarbeiten: Kleine Kommunen mit wenig Personal haben oft einen schweren Stand, wenn sie auf sich allein gestellt sind. Sie können sich dann mit umliegenden Gemeinden in einem Netzwerk zusammenschließen, um die Kapazitäten zu bündeln, sich gegenseitig auf neue Ausschreibungen aufmerksam zu machen und sich bei der Antragstellung zu unterstützen. Gemeindeverbände können unter Umständen gemeinsam eine Stelle für die Akquise von Fördermitteln finanzieren. Kommunen, die eine Entwicklungsstrategie ausgearbeitet haben, können sich einen Themenspeicher von dringend benötigten Maßnahmen anlegen, die sie nur noch aus der Schublade holen und anpassen müssen, sobald sich eine Fördermöglichkeit auftut.

Kleine und arme Kommunen in den Blick nehmen: Die kommunalen Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene sind das Sprachrohr, mit dem sich die Gemeinden bei den Fördermittelgebern Gehör verschaffen können. Sie müssen sich daher dafür einsetzen, dass die Instrumente zur finanziellen Ausstattung der Kommunen nicht die kleinen oder finanzschwachen Kommunen benachteiligen. Die Beschlüsse der Spitzenverbände bilden jedoch in der Regel den kleinsten gemeinsamen Nenner aller Mitgliedskommunen ab. Die Stimme kleiner, ländlicher Gemeinden geht dabei häufig unter. Ihnen würde es helfen, wenn ihre Interessen stärker fokussiert würden.

QUELLEN

- ¹ KfW Bankengruppe (2019). KfW-Kommunalpanel 2019. Frankfurt am Main.
- ² Spiegel.de (28.09.19). „Bitte nehmt das Geld“. Olaf Scholz über ungenutzte Fördermilliarden. www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/olaf-scholz-ueber-foerdermilliarden-bitte-nehmt-das-geld-a-1289133.html (04.03.20).
- ³ Art. 28 Abs. 2 GG.
- ⁴ Heinrich Böll Stiftung (2018). Aufgaben der Kommunen (KommunalWiki). Berlin. kommunalwiki.boell.de/index.php/Aufgaben_der_Kommunen (09.03.20).
- ⁵ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2019). Teilhabemas Deutschland. Ungleichwertige Lebensverhältnisse und wie die Menschen sie wahrnehmen. Berlin.
- ⁶ Friedrich-Ebert-Stiftung (2019). Kommunale Finanzen (Grundwissen Kommunalpolitik Nr. 4). Bonn.
- ⁷ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2019). Realsteuervergleich. Tabelle 71231-01-03-5-B. www.regionalstatistik.de (11.06.19).
- ⁸ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2020). Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände. Tabelle 71327-01-05-4-2. www.regionalstatistik.de (17.07.2020).
- ⁹ Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (2012). Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- ¹⁰ Hessischer Städte- und Gemeindebund; Hessischer Städtetag; Hessischer Landkreistag (2019). Forderungen der kommunalen Spitzenverbände an den 20. Hessischen Landtag und die Landesregierung für die Jahre 2019 bis 2024. Mülheim am Main.
- ¹¹ S. Endnote 6.
- ¹² Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (2020). Kommunalen Finanzausgleich. Schwerin. www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Finanzausgleich/Kommunalen-Finanzausgleich (09.03.20).
- ¹³ Bertelsmann Stiftung (2019). Kommunaler Finanzreport 2019. Gütersloh.
- ¹⁴ S. Endnote 6.
- ¹⁵ Zimmermann, H. & Döring, T. (2019). Kommunalfinanzen. Eine Einführung in die finanzwissenschaftliche Analyse der kommunalen Finanzwirtschaft (4. Aufl.). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- ¹⁶ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (2018). DVS-Förderhandbuch für die ländlichen Räume. EU- und Bundesprogramme. Bonn. ¹⁷ Art. 104 b GG.
- ¹⁸ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019). Städtebauförderung 2019. Informationen zu den Förderprogrammen. Berlin.
- ¹⁹ Aulbert, I. (2010). Staatliche Zuwendungen an Kommunen. Baden-Baden: Nomos.
- ²⁰ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012). Bund-Länder-Bericht zum Programm Stadtumbau Ost. Berlin.
- ²¹ Bundesministerium der Finanzen (2020). Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen. Berlin. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/Kommunalinvestitionsfoerderungsfonds/Foerderung-von-Investitionen-finanzschwacher-Kommunen.html (16.03.20).
- ²² Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020). DigitalPakt Schule. www.digitalpaktsschule.de/ (06.03.20).
- ²³ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2020). Förderdatenbank. Bund, Länder und EU. Berlin. www.foerderdatenbank.de/ (21.07.20).
- ²⁴ S. Endnote 1.
- ²⁵ S. Endnote 1.
- ²⁶ S. Endnote 1.
- ²⁷ Kompetenzzentrum für kommunale Infrastruktur Sachsen am Institut für öffentliche Finanzen und Public Management (2018). Förderprogramme für kommunale Infrastrukturprojekte. Herausforderungen und Handlungsfelder am Beispiel des Freistaates Sachsen (KOMKIS Analyse Nr. 9). Leipzig.
- ²⁸ S. Endnote 27.
- ²⁹ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019). Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020. Berlin. www.bdla.de/dokumente/bundesverband/nachrichten-13/2020-14/719-vv-stbauF-2020-entwurf/file (24.04.20).
- ³⁰ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020). Städtebauförderung: Ziele, Finanzierung und Mittelverteilung. Berlin. www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Grundlagen/Mittelverteilung/Mittelverteilung_node.html (24.04.20).
- ³¹ Sächsisches Staatsministerium des Innern (2020). Stadtentwicklung und Stadtumbau. Dresden. www.bauen-wohnen.sachsen.de/671.htm (24.04.20).
- ³² Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2020). Förderschwerpunkte der Städtebauförderung in Bayern. München. www.stmb.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foerderschwerpunkte/index.php (24.04.20).
- ³³ Tag der Städtebauförderung (2020). Städtebauförderung 2020 – einfacher, flexibler, grüner. Berlin. www.tag-der-staedtebaufoerderung.de/informationen/programme-der-staedtebaufoerderung/ (24.04.20).
- ³⁴ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2019). Leitlinien zum Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Schwerin. www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Aktive-Stadt-und-Ortsteilzentren/ (27.04.20).
- ³⁵ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019). Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Stuttgart. www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Bauen/Staedtebaufoerderung/StBauFR_20191.pdf (27.04.20).
- ³⁶ Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2015). Fördersatzlerlass zur Städtebauförderung 2015. Düsseldorf. www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/2015_08_13-V-A-1-Foerdersatzlerlass-2015-Original.pdf (27.04.20).
- ³⁷ S. Endnote 29.
- ³⁸ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2010). Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage. Berlin. www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/Investitionspakt/Aktuelles/AktuelleThemen/Kommunen_in_Haushaltsnotlage.html (24.04.20).
- ³⁹ S. Endnote 30.
- ⁴⁰ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2017). Monitoring der Städtebauförderung. Bonn. www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Stadtentwicklung/Staedtebaufoerderung/Forschungsprogramme/Programm_uebergreifend/KartenGraphiken/KartenGraphiken_node.html (24.04.20).
- ⁴¹ S. Endnote 27.
- ⁴² Friedrich-Ebert-Stiftung (2019). Europas Regionen besser fördern. Ideen aus Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Bonn.
- ⁴³ S. Endnote 15.
- ⁴⁴ S. Endnote 1.
- ⁴⁵ S. Endnote 27.
- ⁴⁶ S. Endnote 27.
- ⁴⁷ S. Endnote 1.
- ⁴⁸ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2010). Kommunale Haushaltsnotlagen. Bestandsaufnahme und Möglichkeiten der Reaktion im Rahmen der Städtebauförderung des Bundes und der Länder. Bonn. www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ReFo/Staedtebau/2010/Haushaltsnotlage/01_Start.html (09.03.2020)
- ⁴⁹ S. Endnote 27.
- ⁵⁰ S. Endnote 1.
- ⁵¹ S. Endnote 21.
- ⁵² Bundesministerium der Finanzen (2020). Umsetzung des Infrastrukturprogramms in den Ländern – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1 (KInvFG I). Berlin. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/Kommunalinvestitionsfoerderungsfonds/Umsetzung-KInvFG.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (19.03.20).
- ⁵³ Landesverwaltungsamt Freistaat Thüringen (2018). Leitfaden zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG). Erfurt. www.thueringen.de/mam/th3/tlwva/500/klvfg/faq-katalog_-_stand_20.02.2019.pdf (03.04.20).
- ⁵⁴ S. Endnote 6.
- ⁵⁵ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2020). INKAR online. Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung. Bonn. www.inkar.de/ (20.03.20).
- ⁵⁶ Statistisches Bundesamt (2019). Finanzen und Steuern. Realsteuervergleich - Realsteuern, kommunale Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligungen - 2018 (Fachserie 14 Reihe 10.1). Wiesbaden.
- ⁵⁷ Land Brandenburg (2018). Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg. Potsdam. [brandenburg.de/gesetze/bbgfag](http://bravros.brandenburg.de/gesetze/bbgfag) (13.04.20).
- ⁵⁸ S. Endnote 17.
- ⁵⁹ Art. 72 Abs. 2 GG.
- ⁶⁰ S. Endnote 42.
- ⁶¹ Europäische Kommission (2018). Handbuch zu Vereinfachungsmaßnahmen. 80 Vereinfachungsmaßnahmen

in der Kohäsionspolitik 2021-2027. Luxemburg. ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/factsheet/new_cp/simplification_handbook_de.pdf (21.04.20).

⁶² Europäische Kommission (2014). Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO). Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge. Luxemburg. ec.europa.eu/regional_policy/sources/thefunds/fin_inst/pdf/simpl_cost_de.pdf (21.04.20).

⁶³ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019). Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2019-2022. Bonn.

⁶⁴ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2020). Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Bonn. www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gak.html (29.04.20).

⁶⁵ S. Endnote 63.

⁶⁶ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2017). Das kann der ELER. 30 Beispiele zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Deutschland. Bonn.

⁶⁷ Europäische Kommission (2018). Anhänge des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr.1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates. Brüssel. eur-lex.europa.eu/ressource.html?uri=cellar:aa85fa9a-65a0-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_2&format=PDF (14.04.20).

⁶⁸ Deutscher Bundestag (2016). Verteilung der GAK-Mittel. WD 5 - 3000 - 016/16. Berlin. www.bundestag.de/ressource/blob/416430/220a79e528b9c85c6da1c08c09831524/WD-5-016-16-pdf-data.pdf (27.04.20).

⁶⁹ Rechnungshof Baden-Württemberg (2015). Kontrollsystem und Verwaltungskosten bei EU-Förderverfahren in den Bereichen EGFL und ELER. Beratende Äußerung. Stuttgart. www.rechnungshof-baden-wuerttemberg.de/media/978/fre0207B%c4SIP_ELER.pdf (27.04.20).

⁷⁰ Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (2020). Kommunale Kofinanzierungshilfe. Schwerin.

www.lfi-mv.de/foerderungen/kommunale-kofinanzierungshilfe/ (23.03.20).

⁷¹ Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern (2018). Richtlinie für die Gewährung von Kofinanzierungshilfen. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa vom 1. März 2018–II 310-175-9600. Schwerin. www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Inneres%20und%20Europa/Dateien/Downloads/Kommunale%20Investitionsf%C3%B6rderung/KoFi%20-%20Entwurf%20Rl.pdf (23.03.20).

⁷² Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (2018). Förderergebnisse 2018. Schwerin. www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/ueber_uns/foerderstatistiken-und-jahresabschluesse/download-foerderstatistik/Foerderergebnisse-2018.pdf (23.03.20).

⁷³ Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig Holstein (2018). Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds (§ 22 FAG). Kiel. www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/Foerderung/kif.html (07.04.20).

⁷⁴ S. Endnote 16.

⁷⁵ Körber-Stiftung (2020). Engagierte Stadt. Hamburg. www.engagiertestadt.de/ (24.04.20).

⁷⁶ S. Endnote 75.

⁷⁷ Programm Engagierte Stadt c/o Körber Stiftung (2018). Grand Tour. Eine Reise zu Deutschlands engagierten Städten. Hamburg. www.engagiertestadt.de/wp-content/uploads/Magazin-Engagierte-Stadt_rz_ansicht_k1.pdf (27.04.20).

⁷⁸ S. Endnote 75.

⁷⁹ S. Endnote 75.

⁸⁰ S. Endnote 16.

⁸¹ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2018). Förderung von Sanierung kommunaler Einrichtungen 2018. Bonn. www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ZIP/kommunale-einrichtungen/2018/foerderprojekte-2018/01-start.htm?nn=407072¬First=true&docId=2037822 (23.03.20).

⁸² Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; Netzwerk Ländliche Räume (2020). LEADER. Bonn. www.netzwerk-laendlicher-raum.de/de/regionen/leader/ (27.04.20).

⁸³ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2020). Umsetzung der ELER-Förderperiode 2014 bis 2020 für ländliche Räume in Deutschland. Bonn. www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/eu-foerderung/eler-2014-2020-umsetzung.html (27.04.20).

⁸⁴ S. Endnote 82.

⁸⁵ LAG Niederrhein e.V. (2020). LEADER-Region Niederrhein: Natürlich lebendig! Sonnsbeck. www.leader-niederrhein.de/ (21.04.20).

⁸⁶ Verein zur Entwicklung der Zwönitztal Greifensteinregion e.V. (2020). LEADER-Region Zwönitztal-Greifensteine. Ehrenfriedersdorf. www.zwoenitztal-greifensteine.de/ (21.04.20).

⁸⁷ S. Endnote 82.

⁸⁸ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019). GAK-Rahmenplan nach Förderbereichen. Maßnahmengruppen und Maßnahmen für den Zeitraum 2020 - 2023. Bonn. www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze.html (23.03.2020).

⁸⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018). ESF-Programmbroschüre. Der Europäische Sozialfonds – Förderperiode 2014 – 2020. Bonn.

⁹⁰ Europäischer Sozialfonds in Baden-Württemberg; Europäische Union (2016). Leitfaden der ESF-Verwaltungsbehörde für die regionalen ESF-Arbeitskreise Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020. Stand: 01.06.2016. Stuttgart. www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Download_Center_2017/Foerderbereich_Arbeit_und_Soziales/Informationen/Leitfaden_fuer_die_reg_Arbeitskreise_160601.pdf (23.03.20).

⁹¹ Werkstatt PARITÄT (2017). Handbuch zum Management von ESF-Projekten in Baden-Württemberg. Stuttgart.

⁹² S. Endnote 42.

⁹³ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2020). MORO - Modellvorhaben der Raumordnung. Bonn. www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/moro_node.html (27.04.20).

⁹⁴ S. Endnote 93.

⁹⁵ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur; Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2017). MORO „Regionale Landschaftsgestaltung“. Bonn. www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/Forschungsfelder/2016/landschaftsgestaltung/DL_FFKonzeption.pdf (27.04.20).

⁹⁶ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2018). Digitale Infrastruktur als regionaler Entwicklungsfaktor. Nachnutzbare Ideen für Kommunen aus dem Modellvorhaben MOROdigital (MORO Praxis Heft Nr. 13). Berlin. www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ministerien/MOROPraxis/2019/moro-praxis-13-19-dl.pdf (27.04.20).

⁹⁷ S. Endnote 93.

⁹⁸ Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg (2017). Die Kommunen und ihre Einnahmen. Stuttgart.

⁹⁹ Freistaat Sachsen (2013). Sächsisches Finanzausgleichsgesetz, § 15 - Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen. Dresden. www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5402-Saechsisches-Finanzausgleichsgesetz (31.03.20).

¹⁰⁰ Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (2019). Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze. Schwerin. www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Inneres%20und%20Europa/Inhalte/Kommunales/Kommunaler%20Finanzausgleich/Gesetzentwurf%20mit%20Anlagen%20-%20Stand%2029-10-2019.pdf (31.03.20).

¹⁰¹ Baden-Württemberg (2019). Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG), § 4 - Kommunale Investitionspauschale. Stuttgart. www.landesrecht-bw.de/jportal/!jsessionid=692FF40DF4ED0CD26D53E9E6F2D5429D.jp81?quelle=jlink&query=FinAusglG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&iaiz=true (31.03.20).

¹⁰² S. Endnote 101.

¹⁰³ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2019). Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 - GFG 2020) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes, § 16 - Investitionspauschalen, Tilgung Sondervermögen, Aufwands-/Unterhaltungspauschale. Düsseldorf. www.recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vld_id=18202&vld_back=N1009&sg=0&menu=1 (31.03.20).

¹⁰⁴ S. Endnote 100.

¹⁰⁵ S. Endnote 103.

¹⁰⁶ S. Endnote 100.

¹⁰⁷ Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern (2019). Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), § 17 - Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit. Schwerin. www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-DoppikGemHVMrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr (03.04.20).

¹⁰⁸ Landeshauptstadt Schwerin (2020). Förderung zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern. Allgemeine Informationen. Schwerin. www.schwerin.de/politik-verwaltung/dienstleistungen/verwaltungsdienstleistungen/Foerderung-zur-verbesserung-der-schulinfrastruktur-finanzschwacher-kommunen-in-mecklenburg-vorpommern/ (03.04.20).

Berlin-Institut
für Bevölkerung und Entwicklung
Schillerstraße 59
10627 Berlin

www.berlin-institut.org

Wüstenrot Stiftung

Hohenzollernstr. 45
71638 Ludwigsburg

www.wuestenrot-stiftung.de

ISBN: 978-3-946332-57-2

Umsetzung des Infrastrukturprogramms in den Ländern – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1 (KInvFG I)

Wie bei Finanzhilfen vorgesehen, obliegt die konkrete Durchführung des KInvFG den Ländern. Die Länder wählen beispielsweise - entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten - die finanzschwachen Kommunen aus und regeln die Vergabe der Mittel (z. B. projektbezogene Vergabe über ein durchgängiges Antragsverfahren oder pauschalierte Zuweisungen von Kontingenten). Sie legen im Rahmen der Vorgaben des Bundesgesetzes fest, wie hoch die Förderquote ist und welche Förderbereiche belegt werden können.

Über den Stand der Umsetzung berichten die Länder dem Bund jährlich zum 30. Juni in Form von aggregierten Übersichten über die in ihren Kommunen vorgesehenen Maßnahmen. Diese Übersichten umfassen als „vorgesehene“ Vorhaben auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen. Demnach waren zum 30. Juni 2021 3,4 Mrd. Euro des für Investitionen nach dem KInvFG I insgesamt zur Verfügung stehenden Volumens des Kommunalinvestitionsförderungsfonds mit konkreten Maßnahmen verplant. Dies sind rund 99 % der vom Bund bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von 3,5 Mrd. Euro. Die zum 30. Juni 2021 verplanten Bundesmittel (3,4 Mrd. Euro) verteilten sich auf 12.599 Maßnahmen. Die Verteilung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen auf die einzelnen Förderbereiche ist in Übersicht 1 dargestellt.

Die vorliegenden Zahlen bezüglich der vorgesehenen Maßnahmen zeigen, dass die Bundeshilfen von den finanzschwachen Kommunen nachgefragt werden.

Zum 30. Juni 2021 hatten die Länder Bundesmittel in Höhe von 2,7 Mrd. Euro abgerufen. Das sind rund 77 % des Gesamtvolumens. Der Mittelabfluss hat als nachlaufender Indikator (Mittelabruf erfolgt frühestens nach Rechnungsstellung) allerdings nur begrenzte Aussagekraft in Bezug auf die Umsetzung in den Kommunen. Daneben dürften insbesondere Kapazitätsengpässe in den kommunalen Bauverwaltungen und der Bauwirtschaft die Umsetzung von kommunalen Investitionsprojekten derzeit verzögern. Auch vor diesem Hintergrund wurde die Umsetzungsfrist im April 2020 um ein Jahr auf Ende 2021 verlängert.

Die Verteilung der bisher abgerufenen Mittel (Stand: 30. Juni 2021) und der zum 30. Juni 2021 vorgesehenen Vorhaben auf die Länder ist aus Übersicht 2 ersichtlich.

Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Kapitel I

Übersicht 1: Vorhaben nach Förderbereichen

- Länder insgesamt -

Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG: 3.500 Mio. €
 Durch Vorhaben belegte Finanzhilfen: 3.449 Mio. € (98,6%)



Meldung der vorgesehenen Vorhaben*) nach § 5 Nr. 2 VV zum 30. Juni 2021			
Förderbereich gemäß § 3 KInvFG	Anzahl	Investitions- volumen	
		in Mio.Euro	in Prozent
Krankenhäuser	177	206	3,8
Lärmbekämpfung	350	198	3,6
Städtebau	1.509	1.075	19,6
Informationstechnologie (50 Mbit-Ausbauziel)	316	164	3,0
Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur	4.358	961	17,5
Luftreinhaltung	703	263	4,8
Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur gesamt	7.413	2.868	52,2
Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur	2.166	927	16,9
Energetische Sanierung von Schulinfrastruktureinrichtungen	2.982	1.681	30,6
Energetische Sanierung von Weiterbildungseinrichtungen	35	17	0,3
Modernisierung von überbetrieblichen Bildungsstätten	3	5	0,1
Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur gesamt	5.186	2.631	47,8
Gesamt ¹⁾	12.599	5.498	100,0

1) Hierfür planen die Kommunen Finanzhilfen i.H.v. 3,4 Mrd. Euro ein.

*) Die zusammenfassende Liste gemäß § 5 Nr. 2 VV KInvFG umfasst als „vorgesehene Vorhaben“ auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen.

Übersicht 2: Abgerufene Mittel und vorgesehene Vorhaben*¹⁾ und nach Ländern

Land	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG			Vorgesehene Vorhaben* ¹⁾ zum 30. Juni 2021			
	insgesamt	davon abgerufen Stand: 30. Juni 2021		Investitionsvolumen	Bundesbeteiligung		
		in Mio. Euro	in Mio. Euro		in %	in Mio. Euro	Anteil an den Finanzhilfen in %
Baden-Württemberg	247,7	233,8	94,4	655,6	247,7	100,0	37,8
Bayern	289,2	216,9	75,0	451,0	289,2	100,0	64,1
Berlin	137,8	119,6	86,7	149,7	134,7	97,7	90,0
Brandenburg	107,9	100,6	93,2	161,6	107,7	99,8	66,6
Bremen	38,8	37,0	95,3	43,1	38,8	99,9	90,0
Hamburg	58,4	56,9	97,5	191,9	58,4	100,0	30,4
Hessen	317,1	192,1	60,6	439,6	314,7	99,2	71,6
Mecklenburg-Vorpommern	79,3	39,4	49,7	94,8	79,3	100,0	83,6
Niedersachsen	327,5	249,8	76,3	636,8	327,5	100,0	51,4
Nordrhein-Westfalen	1.125,6	841,1	74,7	1.486,8	1.093,3	97,1	73,5
Rheinland-Pfalz	253,2	182,4	72,0	341,9	248,2	98,0	72,6
Saarland	75,3	49,4	65,6	98,1	75,0	99,5	76,4
Sachsen	155,8	138,6	89,0	308,6	155,8	100,0	50,5
Sachsen-Anhalt	110,9	97,2	87,6	146,8	109,6	98,9	74,7
Schleswig-Holstein	99,5	81,5	81,9	173,7	94,8	95,2	54,6
Thüringen	75,8	67,7	89,3	118,2	74,8	98,7	63,3
Gesamt	3.500,0	2.703,7	77,2	5.498,3	3.449,5	98,6	62,7

*¹⁾ Die zusammenfassende Liste gemäß § 5 Nr. 2 VV KInvFG umfasst als „vorgesehene Vorhaben“ auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen.

Der Förderzeitraum (Abschluss der geförderten Maßnahmen) endet 2021; Mittelabruf bis 2022 möglich, in einzelnen Fällen (ÖPP) bis 2023.

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektaufruf 2020

Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 (Konjunkturpaket) werden erneut Mittel in Höhe von 600 Millionen Euro für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Die Mittel stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Mittel sollen in zwei Tranchen umgesetzt werden: Um die Mittel des Konjunkturpakets möglichst schnell zu verausgaben, beabsichtigt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags im September 2020 Projekte mit einem Bundeszuschuss von insgesamt 200 Millionen Euro auf Basis der Interessenbekundungen zum Projektaufruf 2018 für eine Förderung zu beschließen. Für diese erste Tranche ist eine erneute Bewerbung nicht erforderlich!

Weitere 400 Millionen Euro stehen für diesen Projektaufruf 2020 zur Verfügung. Für diese zweite Tranche ist ein Beschluss des Haushaltsausschusses im I. Quartal 2021 vorbehaltlich des Beschlusses des Deutschen Bundestags zum Bundeshaushalt 2021 geplant. Kommunen, die eine Interessenbekundung auf den Projektaufruf 2018 eingereicht hatten und noch nicht gefördert werden, können ihre Interessenbekundungen gegebenenfalls aktualisiert erneut einreichen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel stehen vorbehaltlich des Beschlusses zum Bundeshaushalt 2021 in Jahresraten bis 2025 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2021 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) den Projektträger Jülich beliehen.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem Projektträger Jülich bis zum **30. Oktober 2020** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig. Der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten liegen wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen. Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen. Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Im Bundesprogramm werden größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler

Wirkung gefördert. Sie haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort (z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, Barrierefreiheit/-armut) und sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Zudem tragen sie in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes (z.B. Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO₂-Ausstoßes) bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadt- bzw. Ortsteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baukulturellen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2020 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2025 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 0,5 bis 3 Millionen Euro liegen.

3.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

Eine Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2 Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der

ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss auf Grundlage der Auswahlentscheidung mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

3.4 Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Verfahrensablauf Projektauftrag 2020

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates,

mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2020 gebilligt wird, dem Projektträger Jülich bis zum

30. Oktober 2020

über eine sogenannte Projektskizze online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 23. Oktober 2020 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 21. August 2020 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem Projektträger Jülich **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. November 2020 zuzusenden (Poststempel). Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 20. November 2020 gesammelt an das BMI.

Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann dem Projektträger Jülich erforderlichenfalls ebenfalls bis zum 13. November 2020 (Poststempel) nachgereicht werden.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;

- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration (einschließlich Barrierefreiheit/-armut) und/ oder Klimaschutz;
hohes Innovationspotenzial.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch den Projektträger Jülich aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Voraussichtlich ab April 2021 werden die Koordinierungsgespräche durchgeführt. Sechs Wochen nach dem Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen. Die Zuwendungsbescheide werden im Laufe des Jahres 2021 erteilt.

5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Zuwendungsantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die für den Bund tätige Bundesbauverwaltung entsprechend ZBau. Bei kleineren Maßnahmen wird diese durch die örtlichen Rechnungsprüfungs- und Bauämter wahrgenommen.

6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und

- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

7. Weiteres Verfahren

33. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2020
21. Aug. 2020	Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i>
23. Okt. 2020	Fristende zur formlosen Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
30. Okt. 2020 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektanträge über <i>easy-Online</i>
04. Nov. 2020 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim Projektträger Jülich und beim für Städtebauförderung zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an den Projektträger Jülich oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
13. Nov. 2020 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)
20. Nov. 2020	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BMI
Nov./Dez. 2020	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch den Projektträger Jülich
I. Quartal 2021	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMI zum Beschluss
vsl. II. - IV. Quartal 2021	Durchführung der Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Projektträger Jülich Erteilung Zuwendungsbescheide durch den Projektträger Jülich

8. Kontakt

Projektanträge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 30. Oktober 2020 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Zum verbindlichen Nachweis ist der in *easy-Online* erstellte Projektantrag dem Projektträger Jülich und der für Städtebauförderung zuständigen Landesbehörde unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 04. November 2020 (Poststempel) zuzusenden:

Projektträger Jülich (PtJ – IKK 4)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Postfach 61 02 47
10923 Berlin

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte an:

Innovation ländlicher Räume, Klimaschutz, Kommunales Bauen (IKK)
Kommunales Bauen (IKK 4)

Email: ptj-sjk-skizzeninfo@fz-juelich.de Betreff: Projektauftrag 2020 – Sanierung kommunaler Einrichtungen

Telefonischer Kontakt:

Hotline montags bis freitags von 9-15 Uhr unter:

Tel.: 030 201 99 **3625**

Fragen zu *easy-Online*: 030 20199 **3659** (ab 21.08.2020)

Fördersuche

Sie sind auf der Suche nach finanzieller Unterstützung, dem passenden Ansprechpartner oder weiterführenden Informationen zum Thema Förderung und Finanzierung? Geben Sie Ihren Suchbegriff ein und nutzen Sie die Ergebnisfilter.

Wichtiger Hinweis: Wir arbeiten momentan an einer Runderneuerung der Förderdatenbank. Es fehlen noch einige Förderprogramme und Förderorganisationen. Unsere Datenbank wird in den nächsten Wochen vervollständigt.

Sie suchen Förderprogramm Förderorganisation In den weiteren Inhalten



SUCHEN

Hinweis: für eine erweiterte Suche mit Filtermöglichkeiten bestätigen Sie den "Such-Button"

Service

Suchergebnisse filtern

2.517 Beiträge

+ Sortierung

+ Fördergebiet

FÖRDERPROGRAMM

German Accelerator Program

Wer wird gefördert?: Existenzgründer/in, Unternehmen

Was wird gefördert?: Außenwirtschaft, Existenzgründung & -festigung, Forschung & Innovation (themenoffen)

+ GRW-Förderprogramme

+ Förderbereich

+ Förderberechtigte

FÖRDERPROGRAMM

Rückbürgschaften des Bundes und der Länder

Wer wird gefördert?: Unternehmen

Was wird gefördert?: Corona-Hilfe, Existenzgründung & -festigung, Unternehmensfinanzierung

+ Förderart

+ Fördergeber

+ Unternehmensgröße

FÖRDERPROGRAMM

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb

Wer wird gefördert?: Unternehmen

Was wird gefördert?: Unternehmensfinanzierung

+ Format

FÖRDERPROGRAMM

ERP/EIF-Dachfonds

Wer wird gefördert?: Unternehmen, Existenzgründer/in

Was wird gefördert?: Existenzgründung & -festigung, Forschung & Innovation (themenoffen), Unternehmensfinanzierung

FÖRDERPROGRAMM

Technologietransfer-Programm Leichtbau (TTP LB) – Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Wer wird gefördert?: Forschungseinrichtung, Hochschule, Öffentliche Einrichtung, Unternehmen, Kommune

Was wird gefördert?: Forschung & Innovation (themenspezifisch)

FÖRDERPROGRAMM

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss: Modul 1 Querschnittstechnologien

Wer wird gefördert?: Unternehmen

Was wird gefördert?: Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Unternehmensfinanzierung

FÖRDERPROGRAMM

Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen)

Wer wird gefördert?: Unternehmen

Was wird gefördert?: Corona-Hilfe, Außenwirtschaft

FÖRDERPROGRAMM

Mikromezzaninfonds Deutschland

Wer wird gefördert?: Unternehmen, Existenzgründer/in

Was wird gefördert?: Existenzgründung & -festigung, Unternehmensfinanzierung

FÖRDERPROGRAMM

BMWi-Innovationsgutscheine (go-Inno)

Wer wird gefördert?: Unternehmen

Was wird gefördert?: Beratung, Forschung & Innovation (themenoffen)

FÖRDERPROGRAMM

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss: Modul 2 Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

Wer wird gefördert?: Unternehmen

Was wird gefördert?: Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Unternehmensfinanzierung

zurück 1 2 3 ... 252 weiter





Den ländlichen Raum in Zukunft gestalten.

© Adobe Stock

ZUKUNFT FÜR KOMMUNEN

Die goldenen Zügel des Bundes lösen



VON PATRICK PEHL
Redakteur | KOMMUNAL
20. APRIL 2021

Fördermittel sind oft an viele Bedingungen geknüpft. Mit dieser Art der kommunalen Finanzierung möchte Christian Haase, Kommunalpolitischer Sprecher der Unionsfraktion, gern aufhören. Weniger Bürokratie und eine bessere Finanzierung – Kommunen sollen gestärkt werden. Was er sich vorstellt hat er im KOMMUNAL-Exklusivinterview erzählt.

Herr Haase, die Unionsfraktion im Bundestag hat, in ihrem Siebenpunkteplan, gemeinsam mit der Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner, Ideen für die Gestaltung von Kommunen vorgestellt. Was ist das Neue und wo sollen ihre Ideen Wirkung entfalten?



Christian Haase, MdB und kommunalpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Es handelt sich um ein gemeinsames Diskussionspapier von mir, dem Kommunalpolitischen Sprecher der Unionsfraktion, und Landwirtschaftsministerin Julia Klöckner. Die ländlichen Räume sind uns beiden eine Herzensangelegenheit – und diese Sichtweise ist es auch, die unser Papier auszeichnet: Das Dorf ist in meinen Augen nicht die ungeliebte kleine Schwester der Stadt. Im Gegenteil, wir möchten die ländlichen Räume als die Kraftzentren Deutschlands stärken.

Höherer Anteil an der Steuerumlage statt "goldener Zügel"

In ihrem Programm kann man lesen, dass Sie den Kommunen die Fördermittel streichen wollen. Wieso wollen Sie den Kommunen das Geld wegnehmen, oder gibt es einen Ausgleich?

Es ist Aufgabe der Länder für eine auskömmliche Finanzierung ihrer Kommunen zu sorgen. An zahlreiche Bedingungen und Voraussetzungen geknüpfte Förderprogramme widersprechen dem Grundprinzip kommunaler Selbstverwaltung und verstärken die Bürokratie. Nicht von ungefähr macht unter Kommunalen das Sprichwort von den „goldenen Zügeln“ die Runde. Wenn der Bund Mittel zur Verfügung stellen will, hat er hierzu das Instrument des Umsatzsteueranteils. Da bräuchte es allerdings andere Verteilschlüssel.

Warum ist dieser Ausgleich gegebenenfalls besser als zielgerichtete Förderung?

Wir beobachten eine gewaltige Schiefelage, was die Förderanträge angeht. Finanzstarke Kommunen leisten sich Förderexperten, um gezielt lukrative Projekte zu identifizieren. Finanzschwache Kommunen hingegen haben in der Verwaltung nicht die Kapazitäten, um notwendige Anträge überhaupt erst zu stellen. Das finde ich ungerecht.

Meinen Sie, dass so vielleicht der viel beschworene Bürokratieabbau funktionieren kann?

Es hilft, wenn wir die Kommunen einfach mal machen lassen. Die Verantwortlichen vor Ort kennen die Bedürfnisse und Gegebenheiten immer am aller besten. Ein gutes Beispiel war der Aufbau der Corona-Testzentren. Da sind überall im Land tolle unterschiedliche Lösungen entstanden, ohne das ein Beamter von Jens Spahn dafür einen Masterplan und seitenweise Anträge vorlegen musste.

» Da ist es nur fair, wenn die Bürgermeister nicht länger am Katzentisch der Bundesländer sitzen.

Christian Haase, MdB, Kommunalpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion

Die Städte und Gemeinden im Land sind sehr unterschiedlich und haben enorme Unterschiede in ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen. Viele Bürgermeister wünschen sich eine andere Steuerung für die Wurzeln unseres Gemeinwesens, wie will die Union im Bundestag diese denn unterstützen?

Wir müssen unsere staatlichen Strukturen fit machen für die digitale Wirklichkeit des 21. Jahrhunderts. Ralph Brinkhaus hat sich im Februar für eine umfassende Staatsmodernisierung ausgesprochen. Wir als Kommunale der Union fordern einen Staatsminister für Kommunale Angelegenheiten. Die Städte und Gemeinden haben immer wieder bewiesen, dass sie bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Das hat sich in der Flüchtlingskrise gezeigt und auch jetzt wieder in der Pandemie. Da ist es nur fair, wenn die Bürgermeister nicht länger am Katzentisch der Bundesländer sitzen.

Kommunen nutzen Fördermittel kaum

Klamme Kommunen konnten eigentlich Fördermittel abrufen - doch nun zeigt eine Untersuchung, dass die Gelder nur zögerlich genutzt wurden. Woran liegt's?

MEHR

Nun wollen Sie auch noch das Ehrenamt vor Ort stärken. Das klingt zunächst gut, aber werden hier nicht hauptamtliche Aufgaben vielleicht externalisiert?

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement haben auf dem Land eine lange Tradition. Kirchengemeinden, die Freiwillige Feuerwehr oder der Sportverein fungieren als sozialer Kit. Aber immer weniger Menschen wollen sich in den traditionellen Organisationen engagieren. Hier brauchen wir neue Projekte. Aufbauend auf den Erfahrungen aus dem Projekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem Deutschen Landkreistag wollen wir in den Kreisen und Gemeinden hauptamtliche Anlaufstellen für Beratung schaffen. Sie sollen als beständige Ansprechpartner wohnortnah oder mobil / digital durch Vernetzung, Qualifizierung und Beratung die Arbeit der Ehrenamtlichen erleichtern.

Wie soll das gehen – Ehrenamt zu unterstützen? Es gibt ja bereits die Bundesstiftung Ehrenamt, brauchen wir nun noch eine Ebene?

Unbedingt. Die Bundesbehörde in Neustrelitz kann allgemeine juristische Fragen oder Anforderungen des Datenschutzes klären. Die spezifischen Probleme vor Ort kann ein Verantwortlicher aus der Region besser lösen. Ich sehe das eher auf Landratsebene.

Gerade in diesem Jahr haben wir gemerkt, dass Bildung und Digitalisierung zusammen gehören, aber auch Wirtschaft geht längst nicht mehr ohne gute Netzanbindung, gleichzeitig stockt der Glasfaserausbau. Gerade ihre Partei hat den Ausbau oft belächelt. Wie wollen Sie den Ausbau beschleunigen und den Kommunen helfen?

Um Ihre Anspielung aufzugreifen: Selbstverständlich braucht es 5G an jeder Milchkanne. Für mich zählt die Digitalisierung zur Grundversorgung und muss auf dem Land genauso vorangetrieben werden wie in der Stadt. Leistungsfähiges Internet per Kabel und Funk dürfen nicht von der Einwohnerzahl anhängig gemacht werden.

Vorschlag aus dem Bundestag: Weniger Fördergeld für Kommunen

Kommunen haben individuelle Bedarfe, die nicht immer zentral erfasst werden können. Hohe Hürden lassen Fördergeld verfallen.

MEHR

Mobilität auf dem Land

Was braucht man auf dem Land?

Wir brauchen eine tüchtige kommunale Selbstverwaltung, genügend finanziellen Spielraum, um Projekte umzusetzen, ein attraktives Ortszentrum mit Geschäften des täglichen Bedarfs und eine angemessene medizinische Versorgung. Das Dorf muss mit den Öffentlichen zu erreichen sein – Stichwort Mobilität und danach über schnelles Internet verfügen.

Fahren Sie hier in Berlin, oder auch in ihrem Wahlkreis überhaupt noch Bus und Bahn, oder erledigen Sie alles mit dem Privatauto oder dem Fahrdienst?

Ich gehe sehr gerne und wann immer es möglich ist zu Fuß. Nach langen Sitzungstagen genieße ich es sehr, an der Spree entlangzulaufen.

Warum ist Ihr Siebenpunktepapier überhaupt nötig?

Viele Menschen in Deutschland möchten auf dem Land leben - und das nicht erst seit der Corona-Pandemie. Es ist Aufgabe der Politik, überall in Deutschland die Voraussetzungen für ein gutes Leben zu schaffen. Wir können nicht tatenlos zusehen, wie Regionen durch Strukturumbrüche oder Überalterung verfallen. Das gefährdet den sozialen Frieden. Mit unserem Diskussionspapier betonen wir die Stärken der Dörfer und beschreiben, wo nachgebessert werden muss.

Ein Blick in die nahe Zukunft: Können autonome Fahrsysteme die Kommunen entlasten, was meinen Sie?

Um die vielbeschworene Verkehrswende zu schaffen, brauchen wir technische Innovationen. Autonom fahrende Busse mit alternativen Antriebsenergien werden hier bestimmt eine Rolle spielen. Dazu gibt es ja auch bereits zahlreiche, sehr vielversprechende Modellprojekte.

Stadtentwicklung und Kommunalfinanzen

Kommunalfinanzen neu denken - wie sich nach Corona die Politik ändern muss, damit Kommunen weiter gestalten können

MEHR

Fotocredits: Jenny Paul

KOMMUNEHEUTE
Der Newsletter für kommunale Entscheidungsträger. Lesen Sie was Kommunen bewegt

E-Mail

KOSTENLOS ABONNIEREN

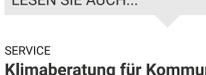
AUCH VON PATRICK PEHL



FUHRPARK
Diese Spezialfahrzeuge helfen den Kommunen
VON PATRICK PEHL



ELEKTROMOBILITÄT
Eine Million E-Autos: Wie kommt eine schnelle Ladesäule in den Ort?
VON PATRICK PEHL



MOBILITÄT
Vernetztes Fahren: Neues Portal mit interaktiver Karte
VON PATRICK PEHL

LESEN SIE AUCH...

SERVICE
Klimaberater für Kommunen gestartet
VON PATRICK PEHL

EUROPAWEITER TREND
Umfrage: Mehrheit der Stadtbevölkerung will aufs Land ziehen
VON CHRISTIAN ERHARDT

NEUE STATISTIK
and der Stadt So viele Menschen flüchten
VON CHRISTIAN ERHARDT

BUNDESTAGSWAHLEN 2021
Mehr Briefwähler als Urnenwähler? - Was Kommunen wissen müssen
VON CHRISTIAN ERHARDT

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG
Städte-Ranking: Der Osten auf der Überholspur
VON CHRISTIAN ERHARDT

POLIZEI UND KOMMUNEN
Kampf gegen die Raser und die Posers
VON GUDRUN MALLWITZ

SCHLAGWÖRTER

Ländlicher Raum

ZURÜCK ZUR STARTSEITE





Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht

Schließen ✕

[Inhaltsverzeichnis](#) [Dokument](#)

inhaltlich höchste Qualität und juristisch Bestand. Finden Sie mit dem rehm Verlag Ihre beste Antwort.

[Mehr über dieses Produkt erfahren](#)

[Bereits registriert? Hier geht's zum Login](#)

BHO mit Erläuterungen » Bundeshaushaltsordnung (BHO) » Teil III Ausführung des Haushaltsplans » § 44 Zuwendungen » Erläuterung » 18. Rechtsform der Bewilligung von Zuwendunge... » 18.2 Öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag

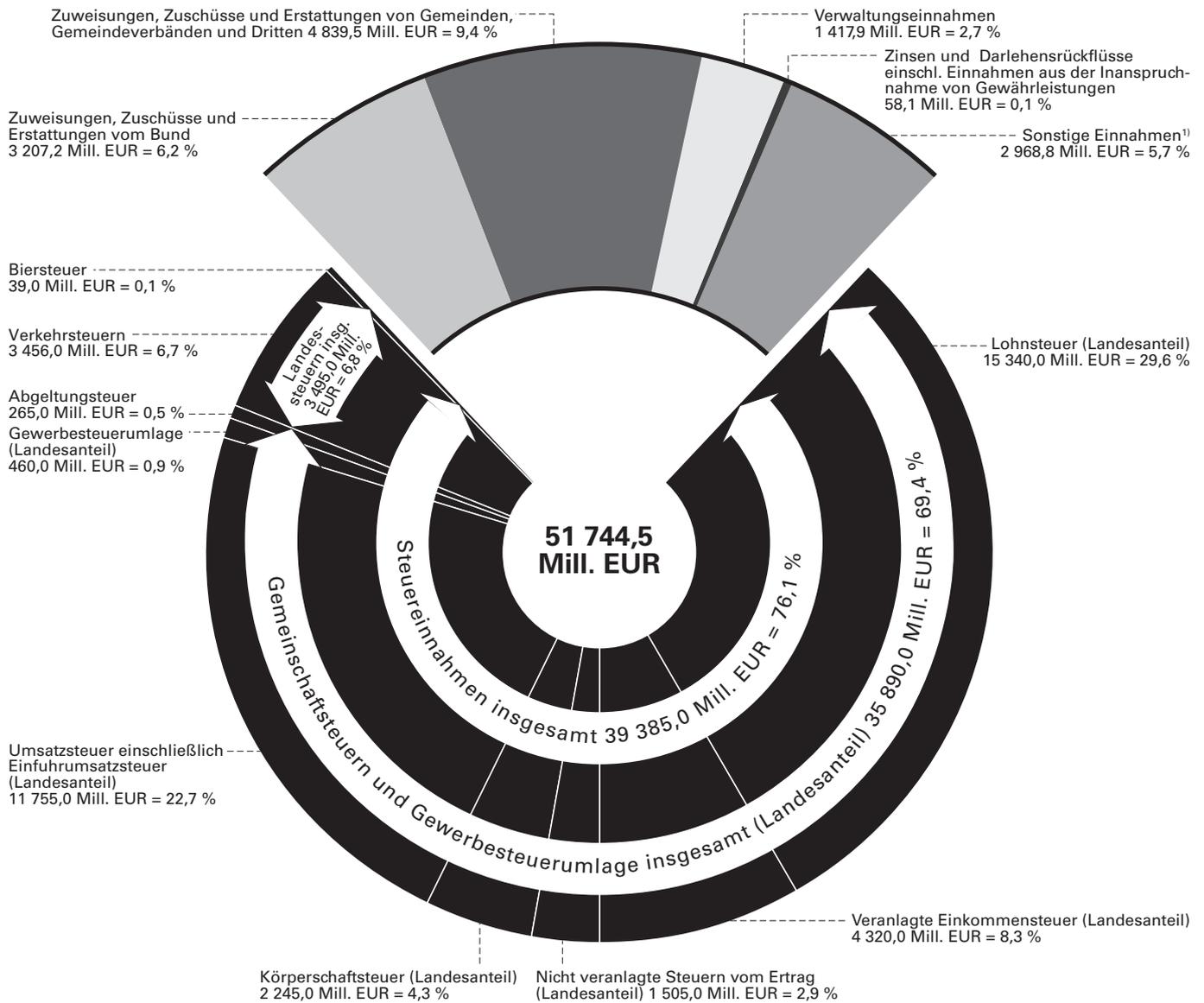
18.2 Öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag

Nach VV Nr. 4.3 ist die Vergabe einer Zuwendung im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 54 VwVfG) nur im **Ausnahmefall** zulässig. Eine Konkretisierung, wann ein Ausnahmefall anzunehmen ist, enthalten die VV nicht. Die Entscheidung steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Bei der Neufassung der VV Nr. 4.3 im Jahre 1981 war es erklärte Absicht des BMF und der Fachressorts, den Zuwendungsvertrag auf Ausnahmefälle zu beschränken trotz der Hinweise der „Verwaltungsverfahrenrechtler“, dass das VwVfG den Verwaltungsakt und den öffentlich-rechtlichen Vertrag als gleichberechtigte Handlungsformen ansieht. **Maßgebend** für diese Einschränkung waren **psychologische Gesichtspunkte**. Bei einem Vertrag könnte der Geförderte den Eindruck haben, als könne er die Förderbedingungen als gleichberechtigter Partner „**aushandeln**“. Dies entspricht aber nicht der gegebenen Interessenlage.

Nach VV Nr. 4.3 sind bei einem öffentlich-rechtlichen Vertrag die **Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß anzuwenden**. Der Vertrag muss daher alle Regelungen enthalten, die in einen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind. Die ANBest und etwaige Besondere Nebenbestimmungen sind zum Bestandteil des Vertrages zu machen. **Keine Anwendung** finden die **§§ 48, 49 und 49a VwVfG**, denn diese gelten nur für Verwaltungsakte. Bei einem Zuwendungsvertrag sind daher ein **Rücktrittsrecht**, die Verzinsung des Erstattungsanspruchs und Verzugszinsen besonders **zu vereinbaren** (Formulierungsvorschlag bei Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht, D VIII 4.2.2, RN 87).

Einnahmen nach dem Staatshaushaltsplan 2020/21

Staatshaushaltsplan 2020



Staatshaushaltsplan 2021

Einnahmen insgesamt 52 945,1 Mill. EUR = 100 %

1. Steuereinnahmen insgesamt	40 565,0 Mill. EUR = 76,6 %	b) Landessteuern insgesamt.....	3 555,0 Mill. EUR = 6,7 %
davon:		davon:	
a) Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage insgesamt (Landesanteil)	37 010,0 Mill. EUR = 69,9 %	Verkehrssteuern.....	3 516,0 Mill. EUR = 6,6 %
davon:		Biersteuer	39,0 Mill. EUR = 0,1 %
Lohnsteuer (Landesanteil).....	16 175,0 Mill. EUR = 30,6 %	2. Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen	
Veranlagte Einkommensteuer (Landesanteil).....	4 490,0 Mill. EUR = 8,5 %	a) vom Bund	3 335,2 Mill. EUR = 6,3 %
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (Landesanteil)	1 530,0 Mill. EUR = 2,9 %	b) von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Dritten	4 985,9 Mill. EUR = 9,4 %
Körperschaftsteuer (Landesanteil)	2 335,0 Mill. EUR = 4,4 %	3. Verwaltungseinnahmen.....	1 437,8 Mill. EUR = 2,7 %
Umsatzsteuer einschl. Einfuhrumsatzsteuer (Landesanteil)	11 740,0 Mill. EUR = 22,2 %	4. Zinsen und Darlehensrückflüsse einschl. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	47,7 Mill. EUR = 0,1 %
Gewerbesteuerumlage (Landesanteil).....	470,0 Mill. EUR = 0,9 %	5. Sonstige Einnahmen ¹⁾	2 573,5 Mill. EUR = 4,9 %
Abgeltungsteuer	270,0 Mill. EUR = 0,5 %		

1) Die negative Nettokreditaufnahme von 132 Mill. EUR in 2020 ist bei den Einnahmen berücksichtigt.

Wertermittler-Portal

Suche...  

Profisuche Entscheidungen 

Inhaltsverzeichnis

-  Kleiber digital
-  Fachliteratur
 -  Außenanlagen und Immobilienbewer
 -  Bewertung im ländlichen Raum
 -  Bewertung im ländlichen Raum
 -  Vorwort
 -  **1 Definition und Merkmale des lä**
 -  **1.1 Merkmale und Indikatoren**
 -  1.2 Raumkategorie
 -  1.3 In den Planungen und Konz
 -  2 Taxation im ländlichen Raum
 -  3 Verfahren nach ImmoWertV
 -  4 Typische Bewertungsanlässe un
 -  5 Pachten in der Landwirtschaft
 -  6 Taxation und Entschädigung bei
 -  7 Alternative Energieerzeugung u
 -  8 Verkehrswertermittlung von Wa
 -  9 Steuerliche Bewertung
 -  10 Schadensbewertungen
 -  Bearbeiterverzeichnis
 -  Die Fachautoren
 -  Abkürzungen
 -  Literatur

 Dokument

 Treffer

Sie befinden sich hier: [Fachliteratur](#) > [Bewertung im ländlichen Raum](#) > [1 Definition und Merkmale des ländlichen Raumes](#) > [1.1 Merkmale und Indikatoren](#)

Weiterführende Informationen 

1.1 Merkmale und Indikatoren

Bei einem Vergleich der unterschiedlichen Definitionen zum ländlichen Raum fällt auf, dass es verschiedene Ansätze sowie inhaltliche Ausgestaltungen gibt. Diese waren zudem in den letzten Jahrzehnten einem ständigen Wandlungsprozess unterzogen. So definiert Henke ¹ den ländlichen Raum (in verkürzter Form) als einen naturnahen, von der Land- und Fortwirtschaft geprägten Siedlungsraum mit geringer Bebauungs- und Bevölkerungsdichte. Insbesondere wird auf demographischen Merkmalen abgestellt, wobei die Unterschiede von Stadt und Land betont werden. Zum Teil wird die Bevölkerungsentwicklung und -struktur sehr stark analysiert. Andererseits wird der Begriff vor allem als Raumkategorie genutzt oder unter politischen Zielstellungen definiert. Auch Fragen einer statistischen Klassifizierung werden angeführt. Ebenso raumordnerische Planungen bis hin zum Instrument der Agrarpolitik. Explizit seien zum Vorgenannten einige Definitionen aufgeführt.

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung ² bezeichnet den ländlichen Raum als Raumkategorie, die sich in „[...] ländliche Kreise höherer Dichte und ländliche Kreise geringerer Dichte unterteilen lässt und den verstädterten Räumen, sowie den Agglomerationsräumen gegenübersteht“. Dabei steht die staatliche Verantwortung (Daseinsfürsorge) im Vordergrund um die demographische Entwicklung des ruralen Raumes zu beeinflussen (Verbesserung der Infrastruktur, Schaffung von

Feedback

Informationen

- [Startseite](#)
- [Hilfe](#)
- [Kontakt](#)
- [Impressum](#)

Verlag

- [Reguvis Fachmedien](#)
- [Reguvis Shop](#)

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Ausschreibung Jahresprogramm 2021

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat das Jahresprogramm 2021 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) mit Bekanntmachung vom 15. Mai 2020 im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Das ELR

Mit ELR hat das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden geschaffen. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Ziel des Jahresprogramms 2021 ist, Impulse zur innerörtlichen Entwicklung und Aktivierung der Ortskerne zu setzen. Projektträger und Zuwendungsempfänger können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

Wo liegen die Förderschwerpunkte?

Im Förderschwerpunkt Grundversorgung steht die Sicherung der örtlichen **Grundversorgung** mit Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs im Vordergrund. Gefördert werden unter anderem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien, Bäckereien und Handwerksbetriebe. Zur Grundversorgung können auch Arztpraxen, Apotheken und andere Dienstleistungen im Gesundheitsbereich gehören. Investitionen von Kleinunternehmen der Grundversorgung und für Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können mit einem erhöhten Fördersatz von bis zu 30 % (ggf. 35 % bei zusätzlichem CO₂-Speicherzuschlag) gefördert werden.

Im Förderschwerpunkt **Wohnen/Innenentwicklung** werden die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierungen), innerörtliche Nachverdichtung (ortsbildprägende Neubauten in Baulücken), Verbesserung des Wohnumfeldes, Entflechtung unverträglicher Gemengelage sowie die Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken gefördert. Bei eigengenutzten wohnraumbezogenen Projekten liegt der Regelfördersatz bei 30 %. Der Höchstbetrag pro Wohneinheit beträgt grundsätzlich 20.000 € (Modernisierung /Neubau), bei Umnutzungen bis zu 50.000 €. Für den Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung wird etwa die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel im Jahresprogramm 2021 eingesetzt.

Im Förderschwerpunkt **Arbeiten** werden vorrangig Projekte unterstützt, die zur Entflechtung störender Gemengelage im Ortskern beitragen. Darüber hinaus sind Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen beitragen, förderfähig.

CO₂-Speicherzuschlag

Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, CO₂ bindende Baustoffe wie z.B. Holz im Tragwerk einsetzt, kann grundsätzlich einen Förderzuschlag von 5 %-Punkten auf den Regelfördersatz und eine erhöhte Maximalförderung bekommen, sofern dies nach beihilferechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Antragsverfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Diese Aufnahmeanträge enthalten auch die privaten Projekte. Die Aufnahmeanträge werden über das Landratsamt dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entscheidet im Frühjahr 2021 über die Aufnahme in das ELR.

Daher ist es notwendig, dass die Unterlagen zu den privaten Projekten bis spätestens XX.XX.2020 bei der Gemeinde vorliegen.

Sollten Sie ein Projekt planen, für das eine Förderung in Frage kommen könnte, so wenden Sie sich an Frau/Herr XXXX, Tel. XXXXX, E-Mail: XXXXX, um die erforderlichen Unterlagen abzustimmen.

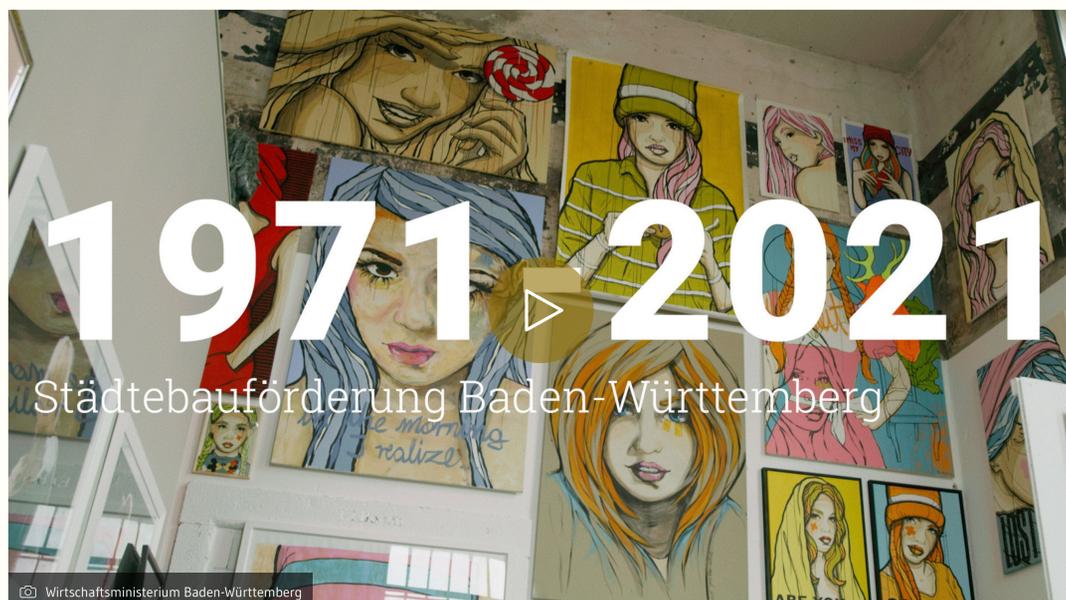
Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die zeitnah im Anschluss an die Förderentscheidung im Frühjahr 2021 umgesetzt und davor nicht begonnen wurden.

Weitere allgemeine Informationen über die Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe und das Verfahren zur Antragsstellung finden Sie unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/> oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/The-men/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx>

Gemeinde /Stadt, Datum



50 Jahre Städtebauförderung in Baden-Württemberg



Anlässlich des Tags der Städtebauförderung 2021 veröffentlicht das Land eine Filmreihe und eine Sammlung von Erfolgsgeschichten aus 50 Jahren Städtebauförderprogramm. Die Beispiele und Filme zeigen, wie sich Kommunen mit Hilfe des Programms den vielfältigen Herausforderungen gestellt haben.

Zum bevorstehenden bundesweiten Tag der Städtebauförderung am 8. Mai 2021 stellte Wirtschaftsministerin [Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut](#) eine Sammlung von Erfolgsgeschichten aus Städten und Gemeinden und eine [vierteilige Filmreihe](#) vor, die die Schwerpunkte und Programme passend zum 50-jährigen Jubiläum der Städtebauförderung kurz zusammenfasst.

Filmreihe und Erfolgsgeschichten

„Mit den Beispielen und den Filmen zeigen wir anschaulich, wie sich die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg seit 1971 mit Hilfe der Städtebauförderung den vielfältigen Herausforderungen gestellt haben und wie sie sich in dieser Zeit entwickelt haben. Es wird deutlich, wie das Programm in den vergangenen fünf Jahrzehnten zu einer zukunftsgerichteten Stadtentwicklung im Land beigetragen hat“, so die Ministerin. „Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist dabei fest in der Städtebauförderung verankert und führt zu abgestimmten lokalen Lösungen.“

Die Sammlung der Erfolgsgeschichten der städtebaulichen Erneuerung macht sichtbar, wie die Zielsetzungen einer nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung in besonderer Weise umgesetzt werden und zeigt die thematische Vielfalt der Städtebauförderung auf, von der seit 1971 fast 900 Kommunen in Baden-Württemberg profitiert haben. Weitere Projekte, die das breite Spektrum der Möglichkeiten der Städtebauförderung in allen Teilen des Landes widerspiegeln, werden fortlaufend folgen.

Die Filmreihe besteht aus drei Kurzfilmen zu den Schwerpunktthemen „Wohnungsbau/Flächenaktivierung/Konversion“, „Baukultur/Historisches Erbe“ und „Öffentlicher Raum/Klimaanpassung/Mobilität“ sowie einem Zusammenschritt, der einen Überblick über Schwerpunktaufgaben der vergangenen 50 Jahre Städtebauförderung gibt. Die Filmreihe macht auf sehr prägnante Weise anschaulich, wie über fünf Jahrzehnte hinweg mit Hilfe der Städtebauförderung die unterschiedlichsten Herausforderungen und städtebaulichen Fragestellungen gelöst wurden.

Flexibles, lernendes Programm

„Als flexibles, lernendes Programm hat sich die Städtebauförderung immer wieder an die neuen, jeweils aktuellen Herausforderungen angepasst und ist mit ihren vielfältigen Förderschwerpunkten ein dauerhaft verlässlicher Partner unserer Städte und Gemeinden“, erklärte Dr. Hoffmeister-Kraut. Ein wichtiger Schwerpunkt liegt heute in der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum, indem Gebäude modernisiert, ungenutzt oder leerstehende Immobilien reaktiviert sowie brachliegende Flächen neu bebaut werden. Der Fokus der Städtebauförderung liegt zudem seit vielen Jahren auch darauf, Zentren zu stärken, lebendige Stadt- und Ortskerne zu erhalten sowie wichtige Gemeinbedarfseinrichtungen zu schaffen, das gebaute kulturelle Erbe zu erhalten und Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen.

Wie die Kommunen diese Herausforderungen umsetzen, zeigen sie einer breiten Öffentlichkeit jährlich beim bundesweiten Tag der Städtebauförderung, an dem sich Baden-Württemberg stets rege beteiligt. Bereits zum zweiten Mal sind sie dabei pandemiebedingt sehr eingeschränkt, haben aber kreative neue Formate wie beispielsweise einen digitalen Ortsrundgang entwickelt.

[Tag der Städtebauförderung](#)

[Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau: Erfolgsgeschichten aus 50 Jahren Städtebauförderung](#)

[Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau: Filmreihe 50 Jahre Städtebauförderung](#)

Weitere Meldungen



CORONAVIRUS

Infektionen und Todesfälle in Baden-Württemberg

[Mehr](#)

POLIZEI

Wochenendbilanz der Polizei

[Mehr](#)

SCHADSTOFFE

Belastung der Luft durch Stickstoffdioxid im Land deutlich zurückgegangen

[Mehr](#)

ABWASSERBESEITIGUNG

Land fördert Abwasserprojekt in Altensteig-Wart

[Mehr](#)

Unser Land

Land und Leute
Geschichte
Landeswappen und Hymnen
Landesverfassung
Verfassungsorgane
Verwaltung
Traditionen
Wirtschaftsstandort
Urlaubsland
Kulturlandschaft

Regierung

Ministerpräsident
Landesregierung
Baden-Württemberg im Bund
In Europa und der Welt

BW gestalten

Erfolgreiches Baden-Württemberg
Nachhaltiges Baden-Württemberg
Schlaues Baden-Württemberg
Bürgernahe Baden-Württemberg
Gerechtes Baden-Württemberg
Schönes und aktives Baden-Württemberg
Themen A-Z

Service

Presse
Mediathek
Social Media
Newsletter
Ansprechpartner
Kontaktformular
Publikationen
Online-Shop
Service-Portal
Landesrecht online
Stellenangebote

Beteiligungsportal

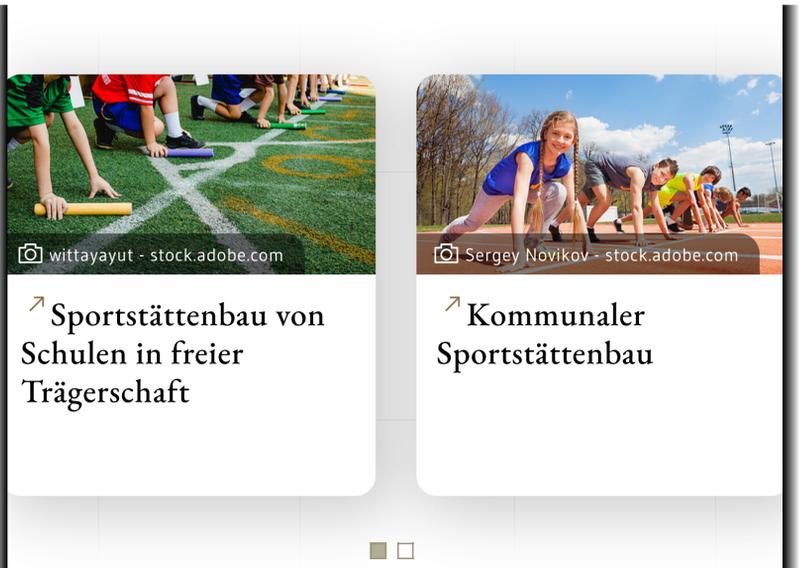
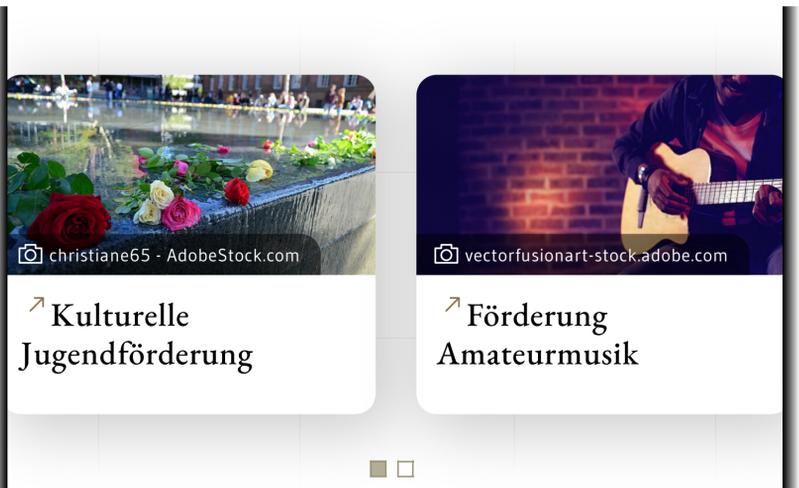
[Twitter](#)[Facebook](#)[Mastodon](#)[Youtube](#)[Instagram](#)[Flickr](#)[Messenger](#)

Themenportal

- Wirtschaft –
- Sicherheit und Ordnung +
- Wirtschaftsordnung und Kontrolle +
- Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg
- Verbraucherschutz und Marktüberwachung +
- Förderprogramme –
- Leichte Sprache: Förder-Programm
- Förderbereich Altlasten +
- Förderbereich Ausländer und Aussiedler +
- Förderbereich Bevölkerungsschutz, Feuerwehrwesen, Ordnungsrecht +
- Förderbereich Denkmalpflege +
- Förderbereich Forstwirtschaft +
- Förderbereich Frau, Familie, Kind, Jugendliche +
- Förderbereich Gesundheit +
- Förderbereich Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft +
- Förderbereich Kultur +
- Förderbereich Kulturelle Jugendförderung, Sport, Laienkultur, Weiterbildung –**
- Förderung Jugendbildungsmaßnahmen
- Förderung von Weiterbildungseinrichtungen
- Förderung Landes- und Kreiskuratorien
- Kulturelle Jugendförderung, Gedenkstättenfahrten
- Förderung Amateurmusik
- Förderung der Heimatpflege
- Förderung Sportstättenbau von Schulen in freier Trägerschaft
- Förderung Kommunalen Sportstättenbau
- Förderung von Wander- und Rettungsdienstorganisationen, Jugendherbergen
- Förderung Breiten- und Freizeitsport
- Förderbereich Ländlicher Raum +
- Förderbereich Landwirtschaftliche Erzeugung, Agrarmarkt +
- Förderbereich Naturschutz +
- Schulartspezifische Förderprogramme +
- Schulartübergreifende Förderprogramme +
- Förderbereich Schulentwicklung und Schulpersonal +
- Förderbereich Soziales +
- Förderbereich Mobilität, Verkehr, Straßen +
- Förderbereich Strukturpolitik / Städtebauliche Erneuerung +
- Förderbereich Wasserwirtschaftliche Vorhaben +
- Förderbereich Verfassung, Kommunales, Recht +
- Wirtschaftsförderung
- Wirtschaftsförderung durch die L-Bank
- Technischer und Sozialer Arbeitsschutz +
- Landwirtschaft und Fischerei +
- Wald- und Forstwirtschaft
- Gesellschaft +
- Umwelt +
- Verkehr und Infrastruktur +

Teilen Drucken Als PDF speichern

Förderbereich Kulturelle Jugendförderung, Sport, Laienkultur, Weiterbildung



↑ Seitenanfang





Mehr Transparenz bei Fördermitteln –

Informationssystem „Sächsische Förderung“

INFORMATIONSSYSTEM

„Sächsische Förderung“

Der Freistaat Sachsen betreibt eine landeseinheitliche Fördermittel-Datenbank zu Auskunfts- und Berichtszwecken. Mit dieser von der Robotron Datenbank-Software GmbH entwickelten ressortübergreifenden Software-Lösung können die eingesetzten Fördermittel besser kontrolliert werden. Ziel ist es, eine höhere Transparenz bei der Fördermittelvergabe zu schaffen.

Das Informationssystem „Sächsische Förderung“

- verwaltet über eine Million Fördervorhaben
- umfasst jährlich etwa 350 aktive Förderrichtlinien
- nutzen 75 Bewilligungsstellen



Module

Das Informationssystem „Sächsische Förderung“ setzt sich aus der Fördermitteldatenbank Sachsen (FÖMISAX) und den Erweiterungen Fördermittelverwaltung (FMV) und Finanzkontrolle EU (FIKO) zusammen. Um flexible Auswertungen zu ermöglichen, wurde eine Business-Intelligence-Lösung auf Basis eines Data Warehouse integriert.

Fördermitteldatenbank Sachsen (FÖMISAX)

Ist das Informations- und Rechensystem für alle im Freistaat Sachsen geplanten und durchgeführten Fördervorhaben und enthält die tagesaktuellen Förderdaten aus allen Ressorts. Pro Jahr erfolgen ca. 43.000 Recherchezugriffe auf die Datenbank.

Fördermittelverwaltung (FMV)

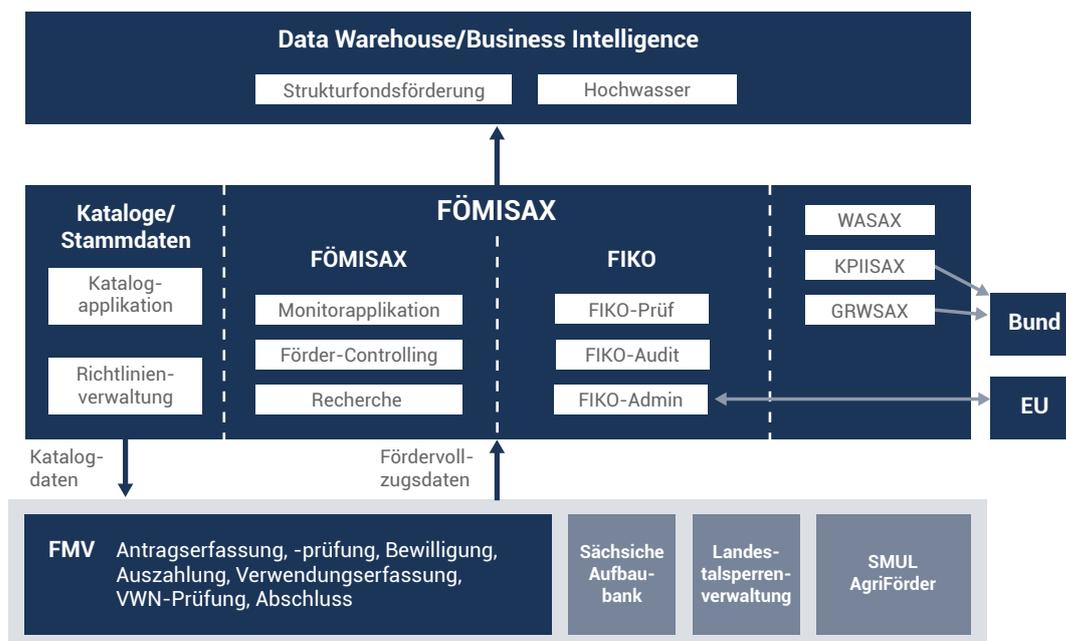
Ist das Vorgangsbearbeitungssystem zur Verwaltung von Fördermitteln, das als einheitliches Grundsystem mit bereichsspezifischen Anpassungen (Fachteile) in allen Ressorts eingesetzt wird.

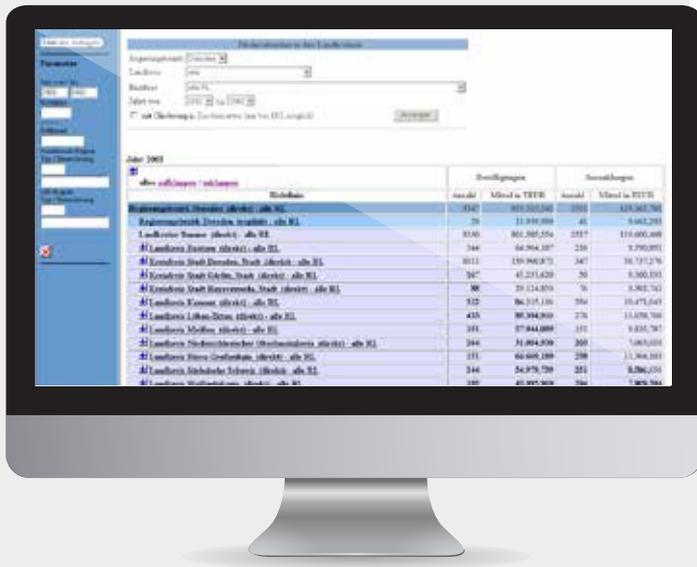
Finanzkontrolle EU (FIKO)

Ist das Programmsystem zur Beantragung von Fördermitteln bei der EU.

Data Warehouse/Business Intelligence (DWH/BI)

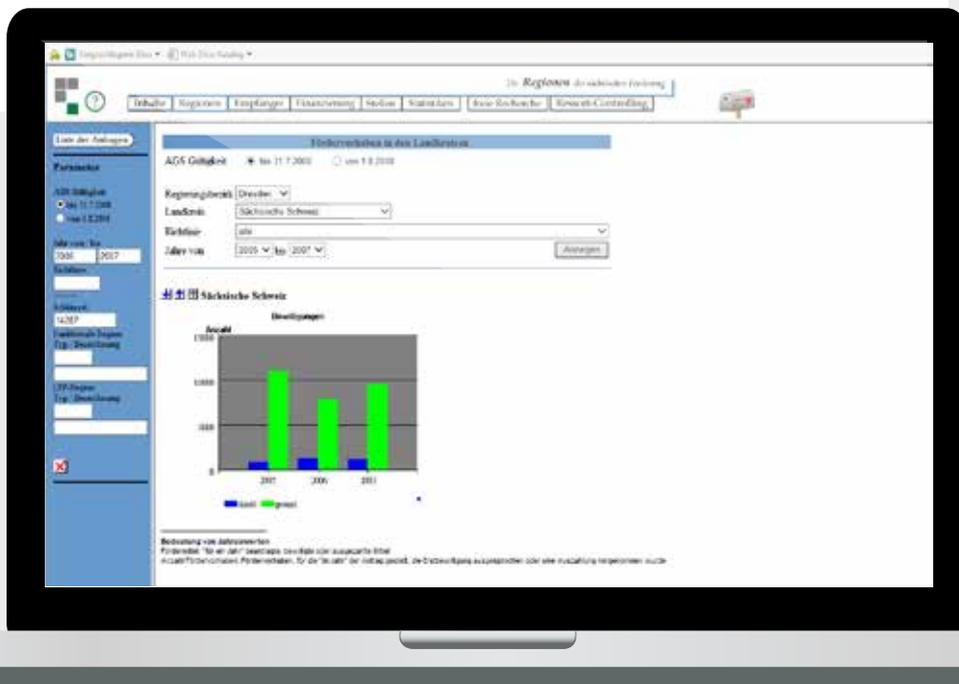
Ist das Programmsystem zur Erstellung flexibler Auswertungen auf Basis eines historisierten Datenbestands.





» FÖMISAX-Recherche: Bewilligte und ausgezahlte Fördermittel in den einzelnen Landkreisen.

» FÖMISAX-Recherche: Fördervorhaben pro Landkreis.



FÖMISAX –

Fördermitteldatenbank Sachsen

Die Datenbank FÖMISAX beinhaltet Informationen zu allen Maßnahmen, die mit Mitteln des Freistaates Sachsen oder der Europäischen Union (EU) gefördert werden. FÖMISAX ist die zentrale Datendrehscheibe des Freistaates Sachsen und dient dem Förder-Controlling und vielfältigen Berichts- und Auskunftspflichten.

Eine wesentliche Datenquelle ist das Vorgangsbearbeitungssystem zur Fördermittelverwaltung (FMV). Es unterstützt alle Bearbeitungsschritte, die im Verlauf eines Fördervorhabens anfallen. Täglich werden die Fördervollzugsdaten aus der FMV und von anderen Datenlieferanten über eine einheitliche Schnittstelle an die zentralen Systeme FÖMISAX und FIKO geliefert und auf Plausibilität überprüft.

Beantwortung kleiner Anfragen des Landtages

Der Datenbestand der FÖMISAX enthält zahlreiche Informationen, die als Grundlage für die Beantwortung kleinerer Anfragen des Landtages dienen können. Anfragen kleiner Kategorien werden daher direkt anhand des Datenbestands der FÖMISAX beantwortet.

Berichterstattung an die Bundesregierung

Die FÖMISAX-Datenbank ist Quelle für Berichte an die Bundesregierung zu spezifischen Bundesprogrammen. Darunter fallen u.a. das Konjunkturpaket II (KPIISAX) im Rahmen des Paktes für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, das Programm zur Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes (2009) oder auch das Paket zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRWSAX).

Technologie

Die Speicherung der Daten erfolgt in einer zentralen Oracle-Datenbank. Die Webseiten der FÖMISAX zur Durchführung von Recherchen werden mithilfe der PL/SQL Cartridge des Oracle Application Servers dynamisch generiert und bereitgestellt.

Recherchemöglichkeiten

Standardrecherchen

Dem Nutzer wird eine Anzahl vordefinierter Recherchen angeboten. Diese beinhalten Standardabfragen, deren Inhalt das Informationsbedürfnis der meisten Anwender der Datenbank widerspiegelt.

Freie Recherche

Die freie Recherche ermöglicht dem Nutzer, frei wählbare Suchkriterien für die Auswahl von Informationen aus der FÖMISAX zu verwenden. Der Anwender erhält ergänzende Rechercheergebnisse.

Einzelvorhabensrecherche

Die Rechercheergebnisse lassen sich bis auf Ebene der Einzelvorhaben analysieren. Bei entsprechender Berechtigung ist dies auch ressortübergreifend möglich. Ein aufwändiger Rückgriff auf datenliefernde Vorkomplexe entfällt.

FMV –

Fördermittelverwaltung

Die Fördermittelverwaltung (FMV) ist ein Programmsystem zur dezentralen Erfassung und Verwaltung von Fördermitteln, das in allen Ressorts eingesetzt wird. Durch dieses Programm werden Daten für die FÖMISAX bereitgestellt.

Die FMV bildet den gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf der Förderdurchführung im Freistaat Sachsen in einem Workflow ab und unterstützt die Fördermittelbearbeiter ganz entscheidend bei der täglichen Arbeit. Bearbeitungsunterstützend können standardisierte Bescheide erstellt werden. Die Bescheidvorlagen werden durch die Förderstellen und Bearbeiter individuell angepasst. Mit dem Oracle BI Publisher ist eine flexible Berichtskomponente in die FMV integriert.

Die FMV stellt eine Online-Schnittstelle zum Mittelbewirtschaftungssystem SaxMBS bereit. Damit besteht die Möglichkeit, direkt aus dem Bearbeitungsprozess der FMV Daten an das jeweilige Finanz- und Mittelbewirtschaftungssystem zu übergeben. Ebenso können im Datenbestand des Mittelbewirtschaftungssystems Recherchen im Rahmen der dort definierten Berechtigungen durchgeführt werden.

Weitere Verwaltungskomponenten für Kataloge, Mandanten und Nutzer unterstützen die Arbeit der Sachbearbeiter mit der FMV. Die FMV ist eine Arbeitsplatzanwendung, die sich dem Benutzer wie eine Microsoft-Office-Anwendung präsentiert.

Flexibilität – eine FMV für alle Ressorts

Die FMV ist eine mandantenfähige Anwendung und für Nutzer aus sehr unterschiedlichen Ressorts ausgelegt. Um der Vielfalt der Anforderungen gerecht werden zu können, lassen sich über die Definition von Fachteilen Zusatzinformationen erfassen, die in der Standard-FMV nicht vorhanden sind, aber für die Durchführung der Förderung zu einzelnen Förderrichtlinien wesentliche Bedeutung besitzen. Die Erweiterungen können darüber hinaus Einfluss auf den in der Standard-FMV definierten Workflow nehmen.

Technologie

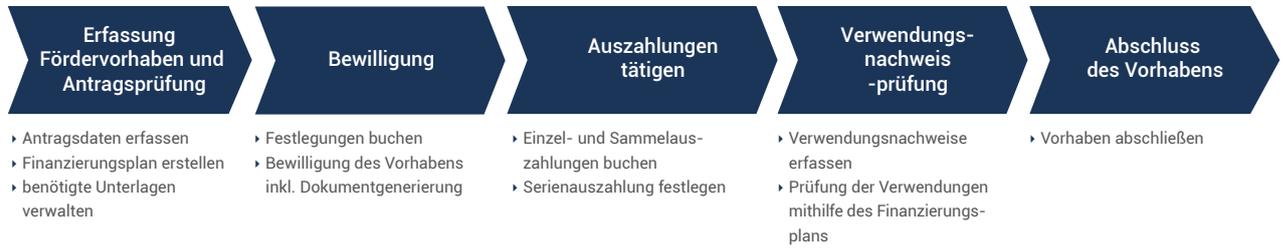
Die FMV ist eine .NET-basierte Client-Anwendung, die auf einer Oracle-Datenbank arbeitet.

FIKO –

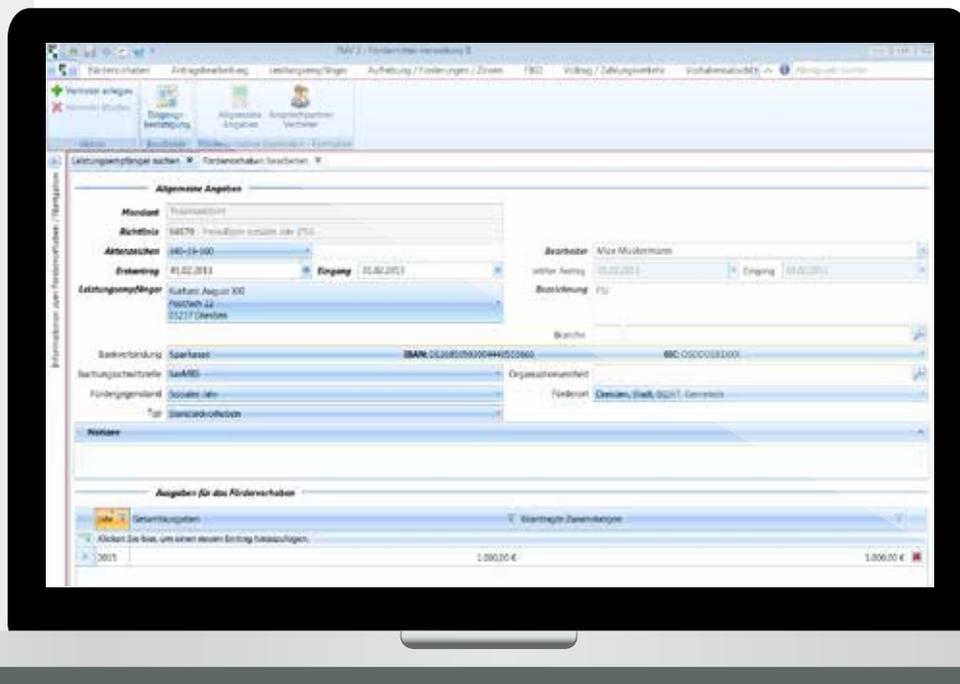
EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung

Zahlreiche Fördervorhaben des Freistaates Sachsen werden mit Mitteln der Europäischen Union kofinanziert. Zur Kontrolle des korrekten Einsatzes dieser Mittel und zur Vereinfachung der Bearbeitung der Zahlungsanträge erfolgt neben der Berichterstattung an die EU ein direkter elektronischer Datenaustausch mit der EU. Der Umfang der unterstützten Aufgaben reicht von der Übergabe des Förderprogramms des Freistaates über die Beantragung von Mitteln bis zur jahresweisen Abrechnung der ausgezahlten Mittel.

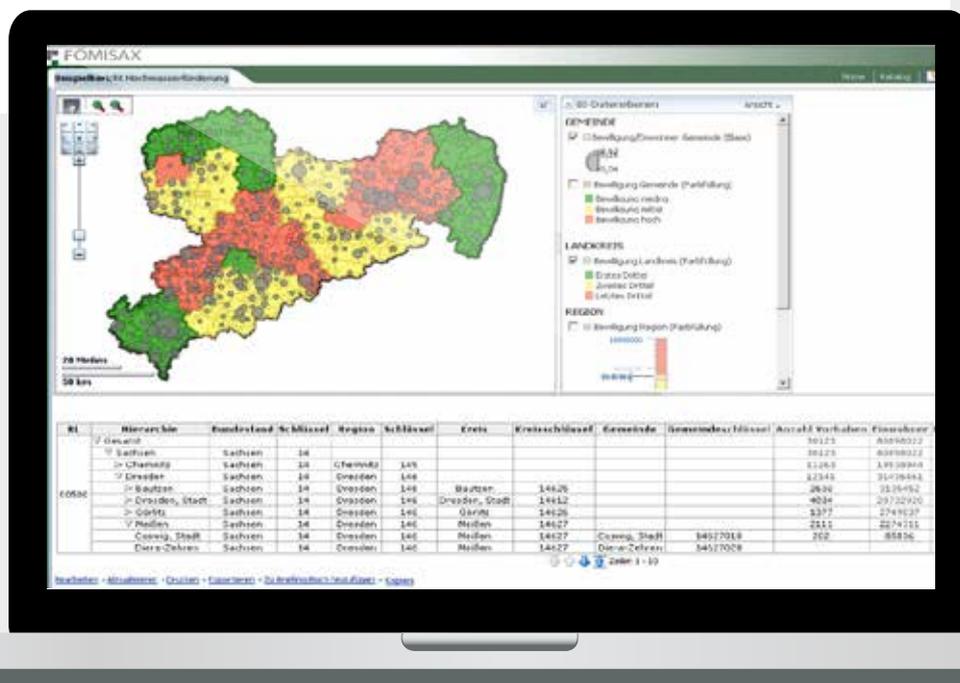
» **Prozessgrafik:** Workflow der Fördermittelverwaltung



» **Fördermittelverwaltung:** Intuitive Oberfläche zur Erfassung der Fördervorhaben.



» Dashboard: Bewilligte Fördermittel bei Hochwasserschäden.



SCHNITTSTELLEN –

Anbindung an Drittsysteme

FÖMISAX – Haushaltsaufstellungsverfahren (HAV)

Regelmäßig werden die Plandaten des sächsischen Haushalts in die FÖMISAX übernommen. Diese Haushaltsplandaten werden in Auswertungen den tatsächlichen Förderdaten gegenübergestellt und erlauben die Kontrolle und Planung des Mitteleinsatzes im Sinne eines Förder-Controllings.

FÖMISAX – Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Grundlage für die geografischen Darstellungen sind Geobasisdaten, die aus verschiedenen Quellen übernommen werden können. Gegenwärtig werden sie aus dem GeoSN übertragen.

FMV – Sächsisches Mittelbewirtschaftungssystem (SaxMBS)

Die FMV besitzt eine Online-Schnittstelle zum Mittelbewirtschaftungsverfahren SaxMBS. Damit ist der medienbruchfreie Weg der Zahlungen von der Eingabe in die FMV bis hin zur Kasse gewährleistet. Durch diese Qualität der zahlungsrelevanten Daten sind verlässliche Auswertungen möglich.

FÖMISAX – Regionalregister

Landkreise, Gemeinden, Einwohnerzahlen etc. werden regelmäßig aus dem zentralen Regionalregister übertragen.

FÖMISAX – System Fördermittelverwaltung (FMV)

Für die Übernahme von Daten aus der FMV und weiteren Vorsystemen, wie der Sächsischen Aufbaubank, dient eine vereinheitlichte Schnittstelle, die von allen Systemen nach einheitlichen Regeln befüllt wird. Dies bietet die Möglichkeit der Ressortübergreifenden Recherche in FÖMISAX.

Zentrale Kataloge

Um die Vergleichbarkeit der dezentral erfassten Daten sicherstellen zu können, ist die Normierung der Eingaben mit Hilfe von Katalogen unerlässlich. Nur so ist es später möglich, an verschiedenen Stellen erfasste Daten gemeinsam auswerten zu können. Daher wurde die Möglichkeit geschaffen, zentrale Kataloge zu erfassen, zu pflegen und dezentral bereitzustellen. Diese Kataloge werden sowohl von der FMV als auch von weiteren datenliefernden Systemen verwendet.

DWH-AUSWERTUNGEN –

mit Oracle Business Intelligence

Neben den Recherchen im tagesaktuellen FÖMISAX-Datenbestand gewinnen die Standard- und Ad-hoc-Analysen mittels der modernen Business-Intelligence-Software (BI) von Oracle im integrierten Data Warehouse an Bedeutung. Das Data Warehouse (DWH) besteht aus zwei Bereichen:

- ▶ In das Kern-DWH werden alle Änderungen aus dem FÖMISAX-Datenbestand übertragen, so dass Recherchen für einen beliebigen Zeitpunkt im historisierten Datenbestand möglich sind.
- ▶ In das Auswertung-DWH (Datamart) werden Tages- und Monatsbestände übertragen.

Fachnutzer werten das Oracle Data Warehouse mittels Werkzeugen der Oracle BI Suite wie folgt aus:

- ▶ Mit BI Interactive Dashboard rufen Benutzer grafisch aufbereitete Leistungskennzahlen und Berichte per Web-Browser ab und analysieren sie. Dashboards können mit vielen Analysefunktionen, z. B. Filtern und Reglern, ausgestattet sein und damit zu regelrechten Analyseanwendungen entwickelt werden.
- ▶ Mit BI Answers stellen Benutzer Ad-hoc-Abfragen. Fachnutzer erstellen selbstständig, einfach und schnell eigene Abfragen, analysieren die Ergebnisse, bereiten sie visuell auf, reichern sie grafisch wie funktional an und integrieren sie in Dashboards.
- ▶ Mit dem BI Publisher werden pixel-genaue Berichte und Dokumente für Publikationen aller Art Web-basiert erstellt, verwaltet und verteilt.

FÖMISAX@EXADATA –

der Betrieb im Rechenzentrum

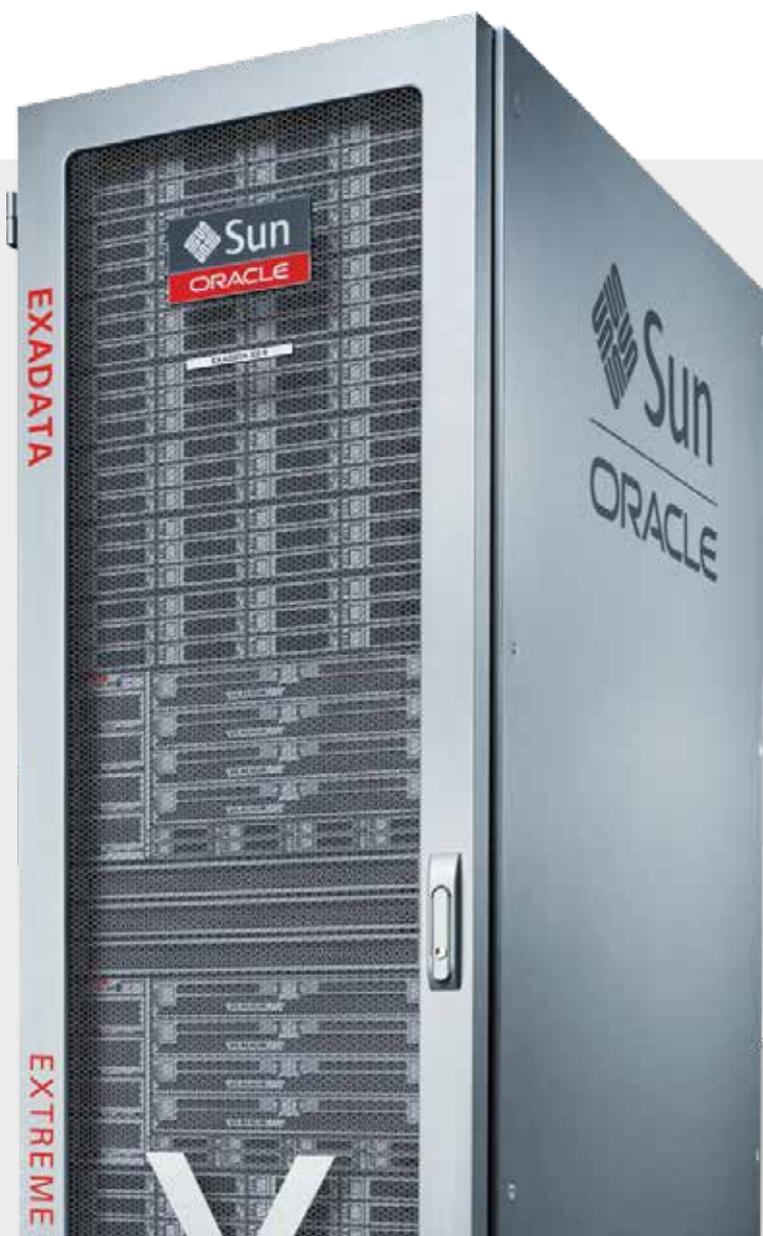
Das Informationssystem Sächsische Förderung wird im Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID) am Standort Kamenz betrieben und stellt das anspruchsvollste Verfahren hinsichtlich Komplexität und Ressourcenbedarf dar. Schon allein bei der FÖMISAX-Datenbank mit den tagesaktuellen Förderdaten liegt das Daten volumen im Terrabyte-Bereich.

Mit einem Re-Engineering der Software stieg die Komplexität durch die Nutzung modernster Oracle-Tools wie Oracle Data Integrator und Oracle Business Intelligence. Um im täglichen Rechenzentrumsbetrieb die wachsenden Anforderungen zu beherrschen, wurde auch die Infrastruktur im SID Kamenz für die neue Förderperiode zukunftssicher erneuert.

Der Kern war die Umstellung auf modernste EXADATA-Server des Herstellers Oracle, wodurch die Hochverfügbarkeit gesichert, die Performance gesteigert und der Betrieb im Rechenzentrum optimiert wurde. Mit der Unterstützung von Robotron konnte ein nahtloser IT-Betrieb des Informationssystems Sächsische Förderung bei der Umstellung auf die EXADATA-Technologie sichergestellt werden. Seit Mitte 2015 läuft FÖMISAX@EXADATA im Produktivbetrieb.



Exadata: Oracle Exadata Database Machine ist die Plattform mit der höchsten Performance und Verfügbarkeit für die Ausführung von Oracle Database.



Robotron Datenbank-Software GmbH
Hauptsitz
Stuttgarter Straße 29
01189 Dresden
Tel.: +49 351 25859-0
E-Mail: rds@robotron.de

Robotron Datenbank-Software GmbH
Schulungszentrum
Heilbronner Straße 21
01189 Dresden
Tel.: +49 351 25859-2660
E-Mail: schulung@robotron.de

SASKIA® Informations-Systeme GmbH
An den Teichen 5
09224 Chemnitz-Mittelbach
Telefon: +49 371 8088-444
www.saskia.de

**IHR KONTAKT
ZU UNS!**





Olaf Scholz über ungenutzte Fördermilliarden

"Bitte nehmt das Geld!"

Der Bund will Milliarden investieren, doch ihm fehlen Interessenten: Olaf Scholz ärgert sich über nicht abgerufene Fördermittel. Jetzt will der Finanzminister die Richtlinien vereinfachen.

28.09.2019, 16.01 Uhr



Finanzminister Olaf Scholz: "Inzwischen sind das im gesamten Etat mehr als 15 Milliarden Euro" Foto: Photothek/ Getty Images

In Deutschland bleiben jedes Jahr Investitionsmittel in Milliardenhöhe für Schulen, Straßen und Digitalisierung ungenutzt liegen. Das frustriert Bundesfinanzminister **Olaf Scholz**(SPD). "Das steigt von Jahr zu Jahr", sagte der Vizekanzler der **"Rheinischen Post"** [E](#). "Inzwischen sind das im gesamten Etat mehr als 15 Milliarden Euro."

Der Finanzminister rief Länder, Kommunen und Investoren auf: "Bitte nehmt das Geld!" Es stünden genügend ungenutzte Investitionsmittel beim Bund bereit. Scholz kündigte zugleich an, die Entscheidungsprozesse zu vereinfachen, damit die Mittel leichter abgerufen werden könnten. Aus der Baubranche und von den Kommunen hatte es zuvor Kritik unter anderem an zu umständlichen Antragsverfahren gegeben ([lesen Sie bei SPIEGEL+ mehr zum Thema **S+**](#)).



Er habe seine Kabinettskollegen gebeten, die Regeln zu überarbeiten, sagte Scholz nun. "Es kann nicht sein, dass Investieren so kompliziert geworden ist."

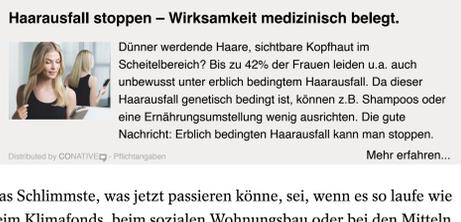
Mehr bei SPIEGEL+



S+ Investitionsstau: Ist der Staat zu dumm zum Geldausgeben?

Das Geld soll auch wirklich abfließen

Konkreter als im Interview wurde Scholz am Samstag auf einer Regionalkonferenz der **SPD** im nordrhein-westfälischen Kamen: Es gehe darum, die Förderrichtlinien zu vereinfachen, sagte er dort, damit "man nicht zwei Jahre lang einen Antrag schreiben muss". Die Mittel für öffentliche Investitionen seien massiv erhöht worden.



Das Schlimmste, was jetzt passieren könne, sei, wenn es so laufe wie beim Klimafonds, beim sozialen Wohnungsbau oder bei den Mitteln für kommunale Investitionen, so Scholz: "Das Geld fließt nicht ab." Das müsse man ändern. Der Finanzminister selbst erklärte die jetzige Situation mit fehlenden Planungskapazitäten und zu viel Bürokratie, aber auch mit fehlenden Bauarbeitern.

Nachfrage nach Bauarbeitern könnte weiter steigen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) verwies am Samstag auf kürzliche Äußerungen von Handwerkspräsident Hans Peter Wollseifer, wonach viele Dachdecker, Maurer, Installateure, Maler und Fliesenleger momentan wegen des Baubooms stark ausgelastet seien. Das werde absehbar auch bis zum Jahresende so bleiben.

ANZEIGE Finanzierung: Von der Idee zum Start-up

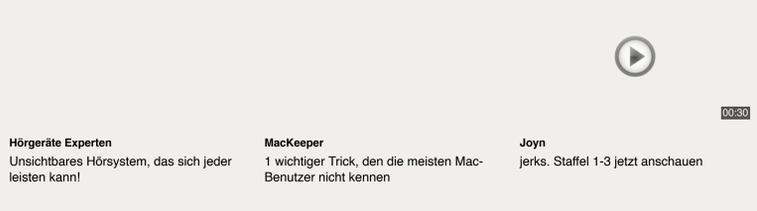
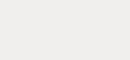
Wenn es um die Gründung Ihres Start-ups geht, ist die Kapitalbeschaffung und die Absicherung ein wichtiges Thema. Holen Sie Rat von Experten ein.

Die Nachfrage nehme voraussichtlich sogar noch eher zu als ab, hatte Wollseifer der Zeitschrift "Bella" gesagt. Im "Bonner General-Anzeiger" hatte er zudem die Qualität öffentlicher Ausschreibungen kritisiert.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wandte sich in den Zeitungen der "Funke Mediengruppe" gegen den Eindruck, Gelder würden durch die Kommunen einfach nicht abgerufen. Hauptgeschäftsführer Gerd Landsberg kritisierte "ein beklagenswertes Ausmaß an unnötiger Bürokratie", die durch Bund und Länder geschaffen worden sei. Notwendig ist daher "ein Investitionsbeschleunigungsgesetz mit einem konsequenten Bürokratieabbau in Vergaberecht, im Baurecht, aber auch bei den Förderrichtlinien des Bundes und der Länder". **S**

mbö/dpa/AFP

[Diskutieren Sie mit >](#) [Feedback](#)



Hörgeräte Experten Unsichtbares Hörsystem, das sich jeder leisten kann! **MacKeeper** 1 wichtiger Trick, den die meisten Mac-Benutzer nicht kennen **Joyn** Jerks. Staffel 1-3 jetzt anschauen

Aktuell in diesem Ressort

Bekannter Firmengründer: Dirk Roßmann ist bald nicht mehr Rossmann-Chef

Er ist einer der prominentesten deutschen Gründer – nun übergibt Dirk Roßmann die Leitung seiner Drogeriekette an seinen 36-jährigen Sohn Raoul. Für seine neu gewonnene Freizeit hat Roßmann genaue Pläne.

Erneute Lieferverzögerungen Boeing bleibt auf 787->Dreamliner«-Jets sitzen

Nach Inspektionen wegen möglicher Defekte bei 787-Flugzeugen und Produktionsdrosselungen steht US-Luftfahrttriese Boeing unter wirtschaftlichem Druck. Nun verzögert sich die Auslieferung von 787- Langstreckenjets weiter.

GDL-Chef zum Bahnstreik Weselsky sieht keine Basis für neue Tarifverhandlungen

Der GDL-Chef hält das Angebot der Bahn im Tarifstreit für eine vorgetäuschte Verbesserung. Am letzten Tag der dritten Streikrunde hat sich Claus Weselsky auch gegen Kritik des Deutschen Gewerkschaftsbundes verteidigt.



Mehr lesen über

[Olaf Scholz](#) [SPD](#) [Subventionen](#)

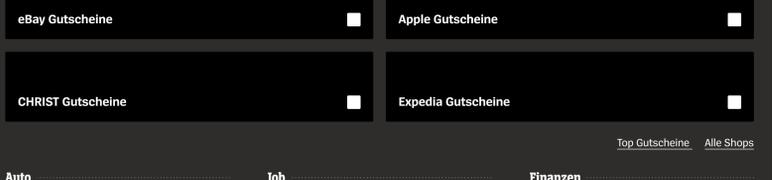
Verwandte Artikel

- S+** Investitionsstau: Ist der Staat zu dumm zum Geldausgeben?



Serviceangebote von SPIEGEL-Partnern

Gutscheine



Alle Magazine des SPIEGEL



SPIEGEL Gruppe

Abo Shop manager magazin Harvard Business manager buchreport Werbung Jobs MANUFAKTUR SPIEGEL Akademie SPIEGEL Ed





Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Das ELR

Mit dem ELR hat das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden geschaffen. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Projektträger und Zuwendungsempfangende können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein. In Kürze wird das Jahresprogramm 2022 ausgeschrieben.

Antragstellung für ausgewählte Projekte in den Ortschaften

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Auch die Stadt Ulm bereitet derzeit eine Antragstellung für ausgewählte Projekte zur Aufnahme in das Förderprogramm 2022 vor. Im Fokus steht die Entwicklung der Ortskerne ländlich geprägter Ortschaften.

Private Projekte gesucht!

Für den Aufnahmeantrag der Stadt Ulm werden Interessenten zur Einreichung privater Projekte gesucht. Sie planen die Umnutzung einer Scheune oder die Modernisierung eines Bestandsgebäudes? Dann könnte die Förderung durch das ELR für Sie in Frage kommen.

Weitere Informationen rund um die Förderung erhalten Sie in einer **digitalen Informationsveranstaltung am 17. Juni um 19:00 Uhr.** (Anmeldung untenstehend)

Für eine individuelle Beratung und Abstimmung von Unterlagen können Sie sich direkt an Frau Kupferschmid von der STEG Stadtentwicklung wenden:

Frau Melanie Kupferschmid,

Tel. 0711 21068182

E-Mail: [› melanie.kupferschmid@steg.de](mailto:melanie.kupferschmid@steg.de)

Antragsvorhaben werden bis 31.07.2021 von der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht entgegengenommen. Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die zeitnah im Anschluss an die Förderentscheidung im Frühjahr 2022 umgesetzt und davor nicht begonnen wurden.

Die Aufnahmeanträge werden zentral bei der Stadt gesammelt und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entscheidet im Frühjahr 2022 über die Aufnahme in das ELR.

Weitere allgemeine Informationen über die Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe und das Verfahren zur Antragsstellung finden Sie unter [Förderung ELR](#) oder unter [ELR-Antragstellung](#)

Anmeldung zur Informationsveranstaltung bis zum 14. Juni möglich:

Bitte alle mit Stern (*) gekennzeichneten Felder ausfüllen.

Vorname *

Nachname *

E-Mail *

Ihr Kommentar

Kopie dieser Nachricht an mich senden

Datenschutz * Ja, ich habe die Hinweise zur Anmeldung in der [Datenschutzerklärung](#) gelesen.

Senden ›